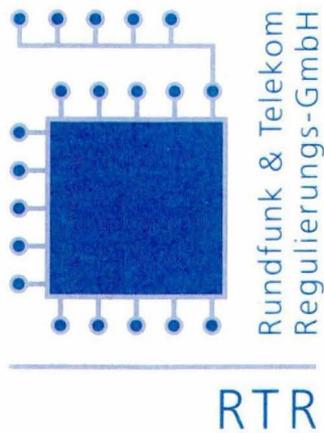


# Kommunikationsbericht 2015

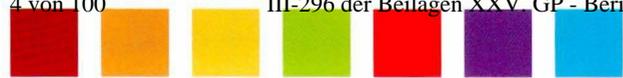


Wir stehen für Wettbewerb und Medienvielfalt









# Inhaltsverzeichnis

	<b>Vorwort</b>	<b>7</b>	  
<b>1</b>	<b>Neue Medienvielfalt in einer konvergenten Zeit</b>	<b>9</b>	  
<b>2</b>	<b>Der Mobilfunkmarkt 2015 – Wettbewerbsdruck von neuen Anbietern</b>	<b>13</b>	  
<b>3</b>	<b>Die RTR-GmbH und die Regulierungsbehörden</b>	<b>17</b>	  
<b>3.1</b>	<b>Unser Unternehmen: Wir stehen für Wettbewerb und Medienvielfalt!</b>	<b>17</b>	
3.1.1	Der Gleichstellungs- und Familienförderplan der RTR-GmbH	18	
3.1.2	Jahresabschluss 2015 der RTR-GmbH	21	
<b>3.2</b>	<b>Die Regulierungsbehörden KommAustria, TKK, PCK</b>	<b>26</b>	
<b>4</b>	<b>Regulatorische Tätigkeiten der KommAustria</b>	<b>29</b>	  
<b>4.1</b>	<b>Zutritt zu den Medienmärkten</b>	<b>29</b>	
4.1.1	Bewilligungen im Bereich privater Hörfunk	29	
4.1.2	Bewilligungen und Anzeigen im Bereich audiovisueller Mediendienste und Multiplex-Plattformen	31	
4.1.3	Bewilligungen und Anzeigen neuer Angebote des ORF	32	
<b>4.2</b>	<b>Rechtsaufsicht</b>	<b>33</b>	
4.2.1	Kommerzielle Kommunikation	34	
4.2.2	Programmgrundsätze	34	
4.2.3	Streitschlichtung Medien	35	
4.2.4	Spezifische Aufsicht über den ORF und seine Tochtergesellschaften	35	
4.2.5	Spezifische Aufsicht über private Anbieter	35	
<b>4.3</b>	<b>Öffentliche Kommunikationsnetze und -dienste</b>	<b>36</b>	
<b>4.4</b>	<b>Medientransparenzgesetz</b>	<b>36</b>	
<b>4.5</b>	<b>Verwaltung und Koordinierung von Rundfunkfrequenzen</b>	<b>37</b>	
4.5.1	Mitwirkung bei Zulassungs- und Zuordnungsverfahren	38	
4.5.2	Frequenzkoordinierungsverfahren und Frequenznutzung	38	
4.5.3	Messaufträge	39	
4.5.4	Frequenzbuch	40	
4.5.5	Mitarbeit in Arbeitsgruppen internationaler Organisationen	40	
<b>4.6</b>	<b>Internationale Aktivitäten</b>	<b>41</b>	
4.6.1	KommAustria und ERGA	41	
4.6.2	KommAustria und EPRA	42	
4.6.3	Verbraucherschutzbehördenkooperation	42	
<b>5</b>	<b>Bericht über den Fortgang der Rundfunk-Digitalisierung</b>	<b>45</b>	  
<b>5.1</b>	<b>Das Digitalisierungskonzept 2015</b>	<b>48</b>	
5.1.1	Ausbau des digitalen Antennenfernsehens	48	
5.1.2	Einführung von digitalem Hörfunk	48	
5.1.3	Volldigitalisierung der Kabelnetze	48	

	<b>5.2</b>	<b>Entwicklungen der einzelnen TV-Empfangsebenen</b>	<b>49</b>
	5.2.1	Terrestrik	49
	5.2.2	Satellit	49
	5.2.3	Kabel und IPTV	49
	<b>5.3</b>	<b>Digitalisierung des Hörfunks</b>	<b>50</b>
	<b>6</b>	<b>Fonds- und Förderungsverwaltung</b>	<b>53</b>
	<b>6.1</b>	<b>Digitalisierungsfonds</b>	<b>53</b>
	<b>6.2</b>	<b>FERNSEHFONDS AUSTRIA</b>	<b>54</b>
	<b>6.3</b>	<b>Fonds zur Förderung des Rundfunks</b>	<b>57</b>
	6.3.1	Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks	58
	6.3.2	Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks	59
	<b>6.4</b>	<b>Presse- und Publizistikförderung</b>	<b>61</b>
	6.4.1	Presseförderung	61
	6.4.2	Förderung der Selbstkontrolle der Presse	62
	6.4.3	Österreichischer Werberat	63
	6.4.4	Publizistikförderung – Förderung periodischer Druckschriften	63
	<b>7</b>	<b>Tätigkeiten der TKK</b>	<b>65</b>
	<b>7.1</b>	<b>Marktanalyse</b>	<b>65</b>
	<b>7.2</b>	<b>Netzzugang: Regulierungsbehörde als Streitschlichterin</b>	<b>65</b>
	<b>7.3</b>	<b>Leistungs- und Mitbenutzungsrechte als Beitrag für den Breitbandausbau</b>	<b>66</b>
	<b>7.4</b>	<b>Aufsichtsverfahren</b>	<b>66</b>
	<b>7.5</b>	<b>Sicherstellung rechtskonformer Vertragsbedingungen</b>	<b>68</b>
	<b>7.6</b>	<b>Verwaltung knapper Ressourcen: Frequenzen</b>	<b>69</b>
	<b>7.7</b>	<b>Elektronische Signatur</b>	<b>70</b>
	<b>8</b>	<b>Tätigkeiten der RTR-GmbH</b>	<b>73</b>
	<b>8.1</b>	<b>Schlichtungsverfahren: Wir sind für Endkundinnen und Endkunden da</b>	<b>73</b>
	8.1.1	Telekommunikation	73
	8.1.2	Post	74
	8.1.3	Medien	75
	<b>8.2</b>	<b>Aufsichtsverfahren</b>	<b>76</b>
	<b>8.3</b>	<b>Unlautere Praktiken im Bereich der Mehrwertdienste</b>	<b>76</b>
	<b>8.4</b>	<b>Anzeigepflichtige Dienste</b>	<b>77</b>
	<b>8.5</b>	<b>Universaldienst: Mindestangebot an Diensten für alle</b>	<b>77</b>
	<b>8.6</b>	<b>Kommunikationsparameter: Verwaltung des österreichischen Rufnummernraums</b>	<b>78</b>
	<b>8.7</b>	<b>Verordnungen der RTR-GmbH</b>	<b>79</b>
	8.7.1	Novelle zur Nummernübertragungsverordnung 2012 (NÜV 2012)	79
	<b>8.8</b>	<b>Internationale Engagements der RTR-GmbH</b>	<b>80</b>
	8.8.1	RTR-GmbH und BEREC	80
	8.8.2	Netzneutralität	80
	8.8.3	Internationales Roaming in der EU	81
	8.8.4	RTR-GmbH und ERGP	82
	<b>8.9</b>	<b>Sicherheit von Netzen und Diensten</b>	<b>82</b>
	<b>8.10</b>	<b>Evaluierung des TKG 2003 durch die RTR-GmbH</b>	<b>83</b>

<b>9</b>	<b>Regulierung im Bereich des Postwesens</b>	<b>85</b>	
<b>9.1</b>	<b>Verfahren vor der PCK</b>	<b>85</b>	
<b>9.2</b>	<b>Verfahren vor der RTR-GmbH</b>	<b>87</b>	
<b>10</b>	<b>Die österreichischen Kommunikationsmärkte 2015</b>	<b>89</b>	
<b>10.1</b>	<b>Der österreichische Kommunikations- und Werbemarkt</b>	<b>89</b>	
10.1.1	Entwicklung des Werbemarktes	89	
10.1.2	Der österreichische Fernsehmarkt	94	
10.1.3	Der österreichische Radiomarkt	96	
<b>10.2</b>	<b>Die Entwicklung der österreichischen Telekommunikationsmärkte</b>	<b>101</b>	
10.2.1	Generelle Marktentwicklung	101	
10.2.2	Mobilkommunikation	102	
10.2.3	Breitband	105	
10.2.4	Festnetztelekommunikation	107	
10.2.5	Mietleitungen und Ethernet-Dienste	110	
<b>11</b>	<b>Die RTR-GmbH als Kompetenzzentrum</b>	<b>113</b>	
<b>11.1</b>	<b>Fachbereich Medien</b>	<b>113</b>	
11.1.1	Studie zur „Qualität des tagesaktuellen Informationsangebots in den österreichischen Medien“	113	
11.1.2	REM – Forschungsinstitut für das Recht der elektronischen Massenmedien	113	
<b>11.2</b>	<b>Fachbereich Telekommunikation und Post</b>	<b>114</b>	
11.2.1	Kompetenzzentrum Internetgesellschaft: Koordinator für die Förderung von IKT	114	
11.2.2	Studie zum Nutzerverhalten bei Kommunikationsdiensten	114	
11.2.3	Der RTR-Netztest	115	
<b>11.3</b>	<b>Öffentlichkeitsarbeit: Information und Transparenz</b>	<b>116</b>	
<b>12</b>	<b>Anhang</b>	<b>119</b>	
<b>12.1</b>	<b>Tabellen</b>	<b>119</b>	
<b>12.2</b>	<b>Abbildungen</b>	<b>119</b>	
	Impressum	123	



# Vorwort

Sehr geehrte Damen,  
sehr geehrte Herren,

die vierte industrielle Revolution, die bereits voll im Gange ist, macht auch vor der Regulierungsarbeit nicht halt. Der Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien zur Verzahnung von Menschen, Maschinen, Produkten und Dienstleistungen wird unsere Arbeitswelt und unser Privatleben mehr denn je verändern: mit einer bisher noch nie dagewesenen Geschwindigkeit, Reichweite und Komplexität, den öffentlichen wie den privaten Sektor betreffend. Digitalisierung, Frequenzen als knappe Ressource, Hochleistungsinternet, Breitbandausbau, Internet of Things sind nur einige Themenfelder, mit denen wir uns befassen und für die es stabile Rahmenbedingungen braucht.

Hausintern rüsten wir uns seit Längerem für die „Herausforderungen 4.0“. Beide Fachbereiche haben letztes Jahr eine „Ideenwerkstatt“ ins Leben gerufen, das Medienfrühstück und die Zukunftswerkstatt, wo intensiv regulatorische Zukunftsthemen erarbeitet werden. In den letzten Wochen haben wir mit Teams aus beiden Fachbereichen konvergente Fragestellungen zum Thema Internet identifiziert, die schon heuer und vor allem in der Zukunft in Aktivitäten münden werden. Hier geht es uns darum, dass die Online-Nutzung gerade für jüngere Altersgruppen bereits auf dem Weg zur allerwichtigsten Form der Kommunikation und Mediennutzung ist. Ein Arbeitsschwerpunkt, dem wir uns ebenfalls seit mehreren Monaten widmen, ist wirkungsorientierte Verwaltung und die damit erforderliche Weiterentwicklung unserer Organisation. Transparenz, also das Sichtbarwerden der Regulierungstätigkeit, ist uns ein großes Anliegen. Ein Ergebnis daraus ist der Relaunch unseres Webauftritts, bei dem für uns eine einfache und intuitive Benutzerführung, bessere Auffindbarkeit von Inhalten, Verständlichkeit und Barrierefreiheit wichtige Kriterien für die Umsetzung waren.

Der nun hier vorliegende Bericht bezweckt zwei Dinge. Zum einen ist er „retrospektiv“, umfasst alle gesetzlichen Berichtspflichten und dokumentiert die regulatorische Sacharbeit des Jahres 2015 sowie die Entwicklungen auf den Kommunikationsmärkten und die Erfüllung unseres gesetzlichen Auftrags. Zum anderen ist er „prospektiv“ und gibt anhand der Themen Mediennutzung und Mobilfunkmarkt einen Einblick in zukünftige Entwicklungen.

Wir hoffen, dass der Bericht Ihr Interesse findet!

Wien, Juni 2016

*Dr. Elfriede Solé*  
Vorsitzende  
Telekom-Control-Kommission und  
Post-Control-Kommission

*Mag. Michael Ogris*  
Vorsitzender  
Kommunikationsbehörde Austria

*Dr. Alfred Grinschgl*  
Geschäftsführer  
Fachbereich Medien  
RTR-GmbH

*Mag. Johannes Gungl*  
Geschäftsführer  
Fachbereich Telekommunikation und Post  
RTR-GmbH



# 1 Neue Medienvielfalt in einer konvergenten Zeit

Vor einem Jahr haben wir uns in diesem Bericht mit dem Thema „Medienkonvergenz“ befasst und die Frage gestellt: „Haben damit die klassischen Rundfunkübertragungswege Antenne, Satellit oder Kabel und die darüber verbreiteten klassischen Rundfunkdienste ausgedient?“.

Wir waren damals – so wie wir es auch heute sind – der festen Überzeugung, dass die klassische wie auch die neue „unklassische“ Rundfunkübertragung via Breitbandinternet erst gemeinsam wesentliche Bedürfnisse der Mediennutzung bei unseren Mitbürgerinnen und Mitbürgern abdecken.

## **Online-Medienangebote ergänzen Rundfunkangebote, ersetzen sie aber (noch) nicht**

Das klassische Fernsehen wurde in Österreich auch im Jahr 2015 wieder durchschnittlich 171 Minuten pro Tag von den Zuseherinnen und Zusehern im Alter ab zwölf Jahren genutzt und zeigt damit Stabilität. Die neuen internetbasierten Angebotsformen für Medieninhalte, die sich vor allem durch ihre Vielfalt und durch die Möglichkeit zum bedarfsgerechten jederzeitigen Abruf auf mobilen oder stationären Empfangsgeräten auszeichnen, ergänzen den klassischen Medienkonsum und ersetzen ihn bisher nicht. Aber mehr und neue Quellen der Information stehen damit zur Verfügung und bieten das Potenzial, die Meinungsbildung zu politischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder auch religiösen Fragen zu unterstützen – oder auch zu beeinflussen – wie nie zuvor. Dieser Zuwachs an Medien- und Meinungsvielfalt ist ein großer Gewinn für die Demokratie, der zu schützen ist. Doch es geht natürlich nicht nur um die großen Werte. Auch das Angebot leichter bis anspruchsvoller Unterhaltung ist größer geworden und auch das hat seine Berechtigung.

Gelegentlich übersehen wird, dass es beim Thema Medien im Internet nicht nur um neue Angebote, sondern auch um die verbesserten Nutzungsmöglichkeiten von bereits Vorhandenem geht. Die TV- und Radioprogramme haben längst begonnen, die für ihr klassisches Rundfunkangebot produzierten Beiträge zum nachträglichen Abruf auch über das Internet anzubieten. Früher einmal waren für Zuseherinnen und Zuseher solche Inhalte in der Regel verloren, wenn sie zum Ausstrahlungszeitpunkt nicht vor dem Empfangsgerät sitzen konnten. Diese Zeiten sind passé. Neue, vielfältigere Zeiten sind angebrochen – aber auch mit neuen Problemstellungen und Herausforderungen.

## **Antennenfernsehen und Mobilfunk fit machen für die Zukunft**

Vor inzwischen bald zehn Jahren, am 26. Oktober 2006, hat in Österreich die Digitalisierung des Antennenfernsehens, der so genannten Terrestrik, begonnen und für uns damit das Thema Konvergenz. Die Umstellung auf den digitalen Übertragungsstandard DVB-T war Mitte des Jahres 2011 mit der Abschaltung der letzten analogen Sendeanlage in Österreich endgültig abgeschlossen. Ein wesentlicher Nutzen der Digitalisierung der Rundfunkübertragung war und ist, dass digitale TV-Programme für ihre Verbreitung deutlich weniger Platz im Rundfunkfrequenzspektrum beanspruchen als die analogen Signale. Das schaffte beim Antennenfernsehen Platz für neue Angebote und damit für mehr Vielfalt. Statt einst nur „ORF eins“, „ORF 2“ und „ATV“ war es nun möglich, österreichweit acht bis zehn TV-Programme auszustrahlen, und auch regional konnten Fernsehprogramme zusätzlich „on air“ gehen, für die es zuvor keine Frequenzen gab. Mittlerweile sind wir mit dem Übertragungsstandard DVB-T2 bereits in der 2. Generation der terrestrischen Rundfunkdigitalisierung angelangt. DVB-T2 nutzt die Transportkapazität von Rundfunkfrequenzen noch besser aus und neue Komprimierungsverfahren sorgen dafür, dass die Datenmenge der TV-Signale noch einmal deutlich reduziert werden konnte. So sind heute in einem Großteil Österreichs rund 40 TV-Programme über die Haus- oder Zimmerantenne zu empfangen, viele davon sogar in HD-Qualität (High Definition).

Die Frequenzökonomie des digitalen Antennenfernsehens war für die Medienpolitik sowie für die Medien- und auch die Telekommunikationsbranche und für uns in der RTR-GmbH mit ihren zwei Fachbereichen Medien sowie Telekommunikation und Post der erste Schritt in die konvergente Betrachtung des Themas Rundfunkdigitalisierung. Denn obwohl das Programmangebot des Antennenfernsehens dank der Rundfunkdigitalisierung ausgebaut werden konnte, konnten darüber hinaus auch noch Teile des Rundfunkfrequenzspektrums für den Mobilfunk freigeräumt werden. So konnten die Frequenzen im 800-MHz-Bereich (790 bis 862 MHz) als so genannte „Digitale Dividende I“ an den Mobilfunk übergeben werden, damit dieser sich vor allem im Bereich des mobilen, breitbandigen Internets weiterentwickeln konnte. Heute, nach Einführung von DVB-T2, beschäftigen wir uns mit der „Digitalen Dividende II“, also der Umwidmung der Frequenzen im 700-MHz-Bereich (694 bis 790 MHz) für den Mobilfunk, denn die Ansprüche der Konsumentinnen und Konsumenten und der Inhalteanbieter an die Transportkapazität mobiler Breitbandnetze steigen stetig. Diesen Bedürfnissen nachzukommen ist auch für den Wirtschaftsstandort Österreich von größter Bedeutung. Der weitaus überwiegende Teil der Internetnutzung, auch über Mobilfunk, entfällt dabei übrigens auf Datenverkehr mit audiovisuellen Inhalten, vorwiegend also auf Medienkonsum.

Aber nicht nur der Mobilfunk, auch das digitale Antennenfernsehen braucht Raum zur Entfaltung. Hochauflösendes HD-Fernsehen ist auch hier, wie schon am Satelliten und im Kabel, mittlerweile der Standard, den die Konsumentinnen und Konsumenten erwarten. Damit benötigen wir auch mehr Bandbreite im Frequenzspektrum als für die bisher in geringerer Standard-Bildqualität übertragenen Digital-Programme. Und am Horizont erscheint schon die nächste Generation des hochauflösenden Fernsehbildes, das so genannte 4K-TV. Dementsprechend haben die internationalen Frequenzexpertinnen und -experten bei der Weltfunkkonferenz 2015 entschieden, dass es zwar wichtig sei, das mobile Internet mit einer „Digitalen Dividende II“ weiter zu stärken, dass aber über eine darüber hinausgehende Umwidmung von Rundfunkfrequenzen für den Mobilfunk erst in rund zehn Jahren nachgedacht werden soll, wenn ein klareres Bild vom zukünftigen Frequenzbedarf des Antennenfernsehens gezeichnet werden kann. Wir unterstützen diese Sichtweise, die beide Welten fair berücksichtigt.

### **Netzneutralität als konvergentes Thema für Medien- und Telekom-Regulierung**

Mit der starken Nutzung von Medieninhalten aus dem Internet haben die Themen Konvergenz und konvergente Zusammenarbeit für unsere beiden Fachbereiche eine neue Bedeutungsstufe erreicht. Zum einen geht es da um die Internetverbreitungswege, die von den Infrastrukturdienstleistern aus der Telekommunikations- und Kabeldienstbranche betrieben werden, also von den Internet Service Providern (ISPs) wie UPC oder A1 Telekom Austria AG, für die bei uns in der RTR-GmbH der Fachbereich Telekommunikation und Post zuständig ist. Zum anderen geht es um die über das Internet verbreiteten Medieninhalte selbst, die im Zuständigkeits- und Schutzbereich unseres Fachbereichs Medien liegen. Das ist insofern von größter Bedeutung, als die ISPs nun zu Torwächtern für den Durchlass von Medienangeboten geworden sind und sich damit auch im Fokus der Medienregulierung befinden müssen. Schon häufig ist das Konfliktpotenzial, das im Erfolg der über das Internet verbreiteten, datenintensiven Mediendienste liegt, zum Thema gemacht worden.

Diese Angebote beanspruchen einen Großteil der Netzkapazitäten der ISPs und verlangen für den reibungslosen Transport an Abertausende von Nutzerinnen und Nutzern erhebliche Investitionen in die Netze. Es mag daher einerseits grundsätzlich nachvollziehbar sein, dass die ISPs immer wieder Wege suchen und ansprechen, um Nutzerinnen und Nutzer oder Diensteanbieter an ihren Investitionskosten für die Netze zu beteiligen oder am wirtschaftlichen Erfolg der Diensteanbieter in ihren Netzen beteiligt zu werden. Andererseits ist durch solche Überlegungen die Chancengleichheit für Mediendienste im Internet in Gefahr und die Vielfalt der Medien und Meinungen bedroht, wenn die Finanzkraft eines Medienangebots darüber entscheidet, ob oder in welcher Qualität es die Endkundin bzw. den Endkunden erreicht. Mit diesen Überlegungen befinden wir uns tief im Thema Netzneutralität.

Der große Internet-Videoanbieter Netflix veröffentlicht seit Monaten einen so genannten Internet-Geschwindigkeitsindex in den Ländern, in denen er verfügbar ist. Dabei wird die Datenübertragungsgeschwindigkeit in den Netzen gemessen und ISPs mit ungenügenden Ergebnissen offen erkennbar gemacht. Zwei der größten österreichischen Netzanbieter stehen dabei regelmäßig in der Kritik, aber auch das österreichische Internet insgesamt schneidet in der monatlichen Untersuchung international gesehen recht schlecht ab. Dass Netflix mit seinen Untersuchungen sehr stark eigene Interessen verfolgt, ist offensichtlich. Ganz von der Hand zu weisen sind die Ergebnisse aber wohl nicht und glaubt man einer Reihe

von Medienberichten, so häufen sich wohl schon die Beschwerden von österreichischen Netflix- oder Amazon-Video-Kunden über Störungen bei der Internetübertragung. Jedenfalls aber verdeutlicht die Untersuchung einerseits das Konfliktpotenzial zwischen ISPs und Internet-Mediendiensteanbietern und andererseits die Bedeutung, die dem Breitbandausbau in Österreich zukommt.

Uns, den RTR-Fachbereichen Medien sowie Telekommunikation und Post, ist jedenfalls völlig klar, dass die Zeit der gemeinsam und konvergent zu lösenden Aufgaben gerade erst begonnen hat.



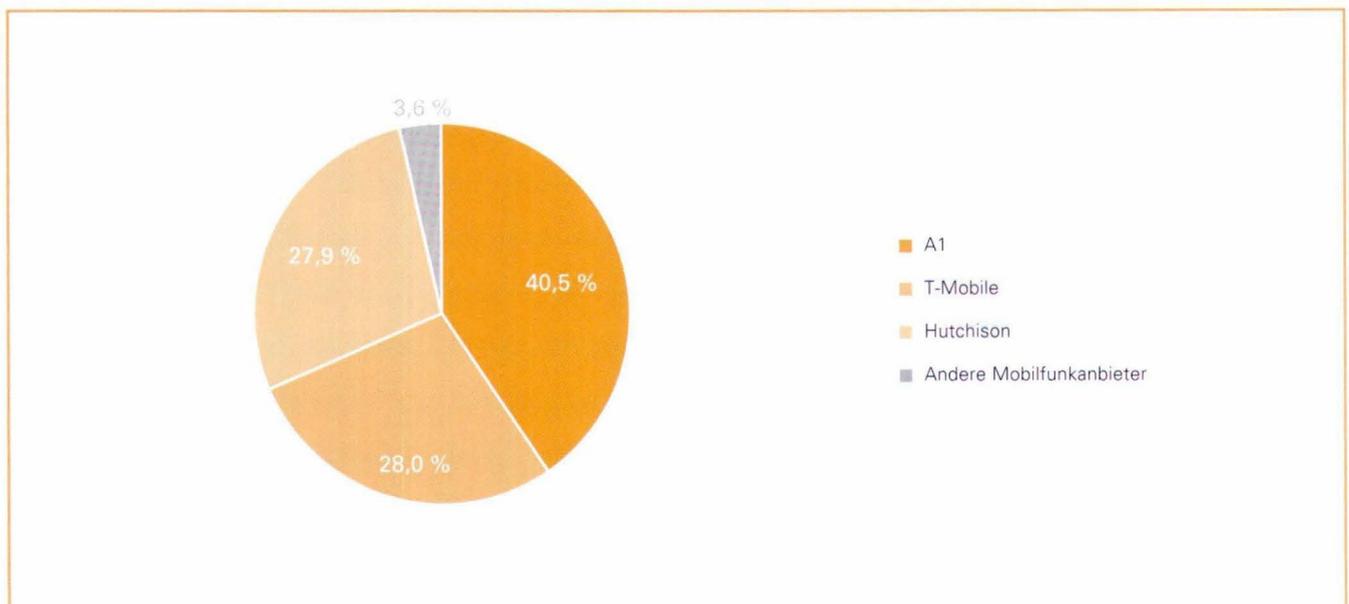
## 2 Der Mobilfunkmarkt 2015 – Wettbewerbsdruck von neuen Anbietern

### Neue Anbieter, sinkende Preise und weiterer Ausbau von schnellen LTE-Netzen – der Handymarkt ist wieder heiß umkämpft

Das Jahr 2015 war im Mobilfunkmarkt gekennzeichnet durch den Markteintritt neuer Anbieter, die eine Trendwende in der Preisentwicklung eingeleitet haben. Gleich zu Beginn des Jahres mischte HoT (Hofer Telekom, eine Diskontmarke der Supermarktkette Hofer) mit attraktiven Angeboten den Mobilfunkmarkt auf. Die bereits etablierten Diskontmarken wie yesss!, bob oder Ge org! waren damit – um weiter konkurrenzfähig zu bleiben – gezwungen, ihre Tarife auch nach unten anzupassen. Weitere Markteintritte gab es von UPC, die zu ihrem Kombiangebot nun auch Mobilfunkdienste anbietet, spusu („Sprich und Surf“), ein Mobilfunkangebot der Firma Mass Response, Allianz Telekom, bei der im Tarif eine Handyversicherung inkludiert ist, und Tele2, die ausschließlich Angebote für Firmenkunden hat.

Das Tarifangebot der neuen Anbieter dürfte von den österreichischen Verbraucherinnen und Verbrauchern als durchaus attraktiv angesehen worden sein und hat viele Kundinnen und Kunden zum Wechsel des Anbieters bewegt. So konnten die neuen Anbieter (in der Grafik „Andere Mobilfunkanbieter“) im 4. Quartal 2015 bereits einen Marktanteil von 3,6 % (ca. 490.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer) vorweisen. Marktführer bleibt weiterhin A1 Telekom Austria AG (A1). Zwischen dem zweit- und dem drittgrößten Anbieter, T-Mobile und Hutchison, liegen Ende Dezember 2015 nur noch 0,1 Prozentpunkte (siehe Abbildung 1).

**Abbildung 1: Marktanteile der österreichischen Mobilfunkanbieter – Stand 4. Quartal 2015**

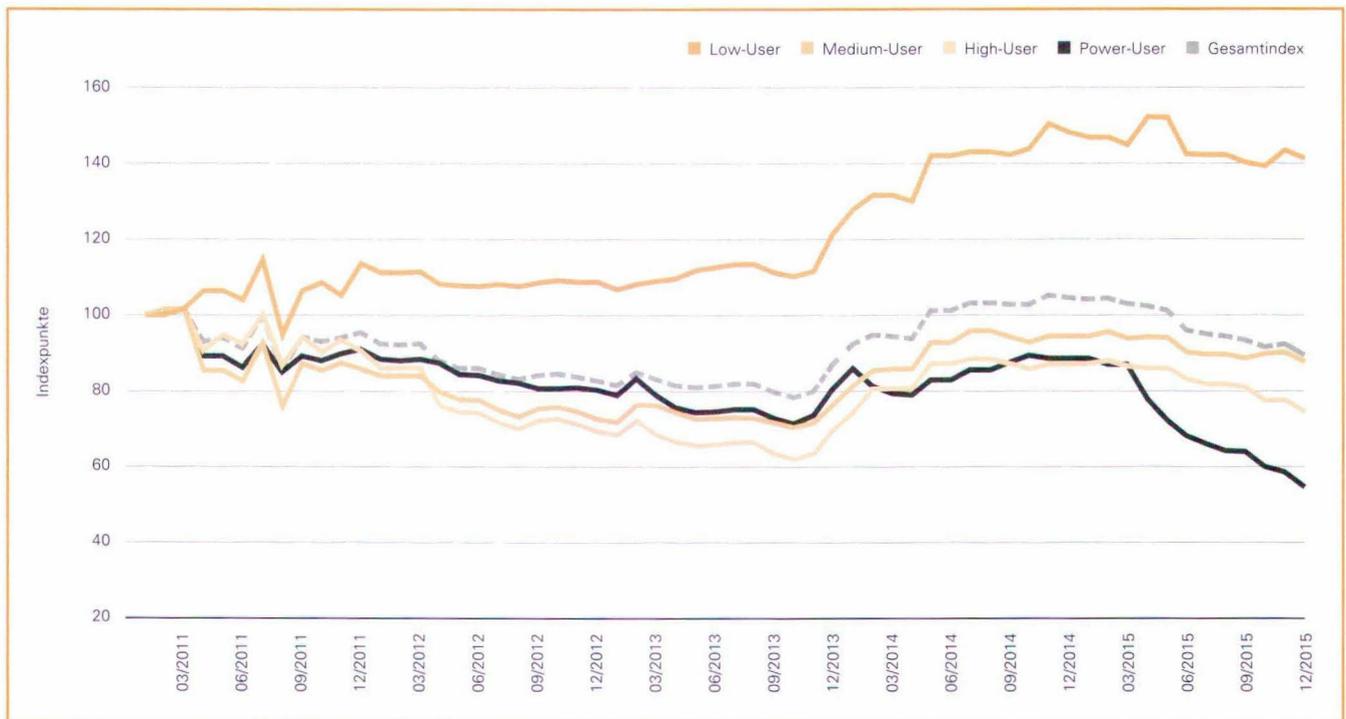


Quelle: RTR-GmbH

Inwieweit sich die Markteintritte und der Wettbewerbsdruck auf die Preisentwicklung im Mobilfunksektor ausgewirkt haben, ist in dem von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) entwickelten Mobilfunkpreisindex, welcher pro Marke aus allen neu anmeldbaren Tarifen die bis zu fünf günstigsten Tarife für jeden der vier definierten Nutzertypen auswählt, abzulesen (siehe Abbildung 2). Bei der Berechnung des Preises fließen neben den monatlichen Entgelten auch weitere Tarifelemente wie Aktivierungsentgelte, SIM-Pauschale oder auch Endgerätesubventionen ein.

Seit Anfang 2015 ist bei allen vier Nutzertypen ein Abwärtstrend erkennbar. Am stärksten sind die Preise für den Power-User gefallen. Dies ist vor allem dadurch zu erklären, dass die Anbieter bei gleichbleibenden monatlichen Entgelten die Datenvolumina ihrer Pakete erhöht haben. Gegen Ende des Jahres 2015, insbesondere im Dezember, haben diverse Weihnachtsaktionen von einigen Betreibern (mehr Einheiten zu einem günstigeren Preis) noch zu einem weiteren Sinken des Mobilfunkpreisindex geführt. Ende des Jahres 2015 kann man somit feststellen, dass für die intensiveren Nutzertypen (High- und Power-User) die Preise wieder auf dem Niveau lagen, wie es vor dem Zusammenschluss von Hutchison und Orange im Jahr 2013 gegeben war. Der Index für den Low-User hingegen, der am stärksten von den Preissteigerungen betroffen war, liegt im Jahr 2015 noch immer ungefähr 30 Indexpunkte über dem des Jahres 2013.

**Abbildung 2: Mobilfunkpreisindex der RTR-GmbH 2011 bis 2015**



Quelle: RTR-GmbH

Positive Entwicklungen gab es nicht nur bei den Tarifen. Die Betreiber haben auch im Jahr 2015 massiv in ihre Netze investiert und den Ausbau von schnellem mobilen Breitbandinternet (LTE) bis in die ländlichen Regionen vorangetrieben. Dies war primär wettbewerbsinduziert, mittelbar aber auch eine Folge der Flächendeckungsverpflichtungen, die in der Multiband-Auktion des Jahres 2013 auferlegt wurden. So waren Ende 2015 bereits mehr als 95 % der Bevölkerung mit LTE versorgt. Die österreichischen Mobilfunknetzbetreiber sind dabei laut Connect-Test seit 2009 (in diesem Jahr wurde der Test erstmals durchgeführt) Vorreiter in der DACH-Region (Deutschland, Österreich und Schweiz).<sup>1</sup> Im Vergleich zu diesen Ländern verfügt Österreich, bei einem im Europavergleich günstigen Preisniveau, über drei qualitativ hochwertige Mobilfunk-

<sup>1</sup> Ergebnisse Connect-Test, siehe [www.connect.de/vergleich/netztest-2015-bestes-handynetz-oesterreich-3195247.html](http://www.connect.de/vergleich/netztest-2015-bestes-handynetz-oesterreich-3195247.html).

netze. Österreichs Mobilfunknetzbetreiber sind immer in der Spitzengruppe, auch wenn der Testsieger mehrfach wechselte. In einem engen Kopf-an-Kopf-Rennen hat im Jahr 2015 Hutchison den Testsieger von 2014, A1, überholt. Aber auch T-Mobile konnte sich beweisen und liegt mit der erzielten Gesamtpunkteanzahl nur knapp hinter ihrem Mutterkonzern, der Deutschen Telekom, der Testsiegerin in Deutschland.

Die Regulierungsbehörde steht diesen Entwicklungen sehr positiv gegenüber und versucht mit diversen Initiativen, wie zum Beispiel der Senkung des Portierentgelts, den Wettbewerb in Österreich weiterhin zu fördern. Zudem hat die Regulierungsbehörde Ende des Jahres 2015 Untersuchungen eingeleitet, mit denen analysiert werden soll, wie nachhaltig die Geschäftsmodelle der neu in den Markt eingetretenen Betreiber sind und wie die Regulierungsbehörde dazu beitragen kann, dass diese auch in Zukunft über die Möglichkeit verfügen, Wettbewerbsdruck auf die etablierten Betreiber auszuüben. Dies bezweckt nicht zuletzt, dass den österreichischen Verbraucherinnen und Verbrauchern auch in Zukunft qualitativ hochwertige Mobilfunknetze zu weiterhin niedrigen Preisen angeboten werden können.



## 3 Die RTR-GmbH und die Regulierungsbehörden

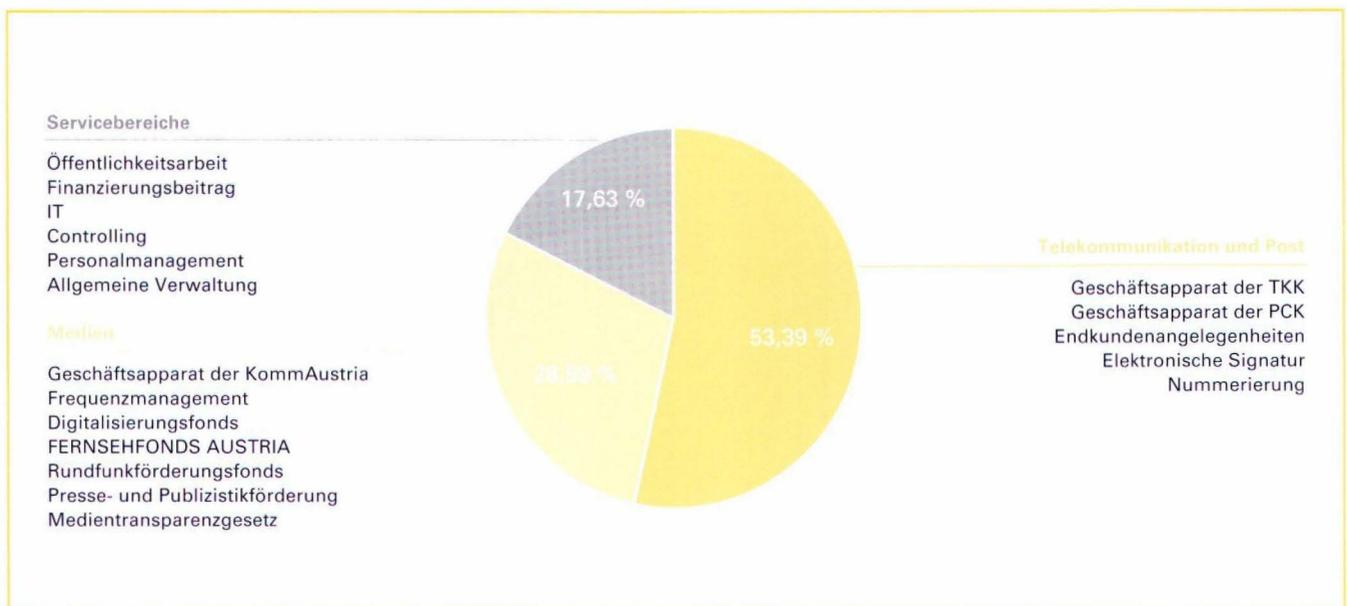
### 3.1 Unser Unternehmen: Wir stehen für Wettbewerb und Medienvielfalt!

Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) wurde per Gesetz geschaffen, um den Wettbewerb auf dem Rundfunk-, Telekom- und Postmarkt zu fördern und die im Telekommunikationsgesetz definierten Ziele zu erreichen. Ihre Kompetenzen sind in den einschlägigen Gesetzen festgeschrieben. Zum einen erfüllt die Organisation eigene behördliche Aufgaben, zum anderen fungiert sie als Geschäftsapparat für die Behörden Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), Telekom-Control-Kommission (TKK) sowie Post-Control-Kommission (PCK). Weiters fördert sie mit den von ihr verwalteten Fonds Projekte im Medienbereich.

Die RTR-GmbH steht zu 100 % im Eigentum des Bundes. Sie wird von zwei Geschäftsführern geleitet und ist in zwei Fachbereiche gegliedert. Für den Fachbereich Medien einschließlich aller Fonds zeichnete im Berichtsjahr Dr. Alfred Grinschgl verantwortlich, für den Fachbereich Telekommunikation und Post Mag. Johannes Gungl.

Abbildung 3 zeigt, in welchem Größenverhältnis die beiden Fachbereiche und die Servicebereiche hinsichtlich der Personalausstattung zueinander stehen.

**Abbildung 3: Servicebereiche, Fachbereich Medien und Fachbereich Telekommunikation und Post per 31. Dezember 2015**



Basis: FTE.

Quelle: RTR-GmbH



Die folgende Tabelle 1 zeigt, wie sich der Personalstand in den letzten drei Jahren in den Servicebereichen und in den Fachbereichen Medien sowie Telekommunikation und Post entwickelt hat.

**Tabelle 1: Entwicklung des Personalstandes 2013 bis 2015**

Personalentwicklung per 31.12.	2013	2014	2015
Fachbereich Telekommunikation und Post	59,654	57,104	55,015
Fachbereich Medien	30,049	28,584	29,870
Servicebereiche	18,997	18,637	18,165
<b>RTR-GmbH</b>	<b>108,700</b>	<b>104,325</b>	<b>103,050</b>

Basis: FTE.

Quelle: RTR-GmbH

Die Veränderung von Dezember 2014 auf Dezember 2015 ist überwiegend durch Karenzen und Modelle der Elternteilzeit zu begründen.

Nähere Ausführungen zur Zusammensetzung des Personalstandes finden sich im Bericht zum Gleichstellungs- und Familienförderplan der RTR-GmbH.

Hinsichtlich weiterer Informationen wie Organigramm oder Zusammensetzung unseres Aufsichtsrats verweisen wir auf unsere Website [www.rtr.at/de/rtr/Ueberuns](http://www.rtr.at/de/rtr/Ueberuns).

### **Betriebsvereinbarungen im Zeichen der Arbeitszeitflexibilisierung und Gleichstellung**

Im Berichtsjahr wurden drei Betriebsvereinbarungen mit den Arbeitnehmervertreterinnen und -vertretern neu verhandelt.

Erstmals wurde in der RTR-GmbH eine Betriebsvereinbarung über „Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ ausgearbeitet. Ein entsprechender Abschnitt wird diesem Thema in diesem Bericht gewidmet.

Die Betriebsvereinbarung „Zeiterfassung“ regelt das Zeiterfassungssystem der RTR-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter. Der ausgehandelte Kompromiss für eine neue Betriebsvereinbarung zwischen Geschäftsführung und Betriebsrat hat Folgendes ergeben:

Es konnte das Ziel der Geschäftsführung, hohe Urlaubsstände und Mehrzeiten abzubauen bzw. zu vermeiden, umgesetzt werden. Im Gegenzug wurde mit der Belegschaft vereinbart, dass ein Teil der gesetzlichen Mittagspause als Arbeitszeit angerechnet wird. Die gemeinsame Zielsetzung einer hohen Flexibilität bei der Einteilung der individuellen Arbeitszeit wurde erreicht.

Die ursprüngliche Betriebsvereinbarung „Leistungserfassung“ wurde durch zusätzliche Kriterien ergänzt.

#### **3.1.1 Der Gleichstellungs- und Familienförderplan der RTR-GmbH**

Die RTR-GmbH hat im Jahr 2015 einen besonderen Schwerpunkt im Bereich der Gleichstellung gesetzt. Nach interner Ausschreibung hat die Geschäftsführung im März 2015 zwei Mitarbeiterinnen aus den Fachbereichen Medien und Telekommunikation und Post gemeinsam als Gleichstellungsteam eingesetzt. Die Einrichtung der Gleichstellungsbeauftragten in der RTR-GmbH erfolgt, um dem Thema „Gleichstellung“ den nötigen Stellenwert zu verschaffen und um sicherzustellen, dass die hiervon umfassten Themengebiete organisatorisch zeitgemäß verankert werden.

Mit Mai wurde als erster Schritt eine Betriebsvereinbarung über „Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ unterzeichnet.

Das Gleichstellungsteam hat in den darauffolgenden Monaten nach zahlreichen Gesprächen mit Führungskräften und Beschäftigten einen Gleichstellungs- und Familienförderplan entworfen, der im Dezember des Berichtsjahres mit der Geschäftsführung vereinbart werden konnte.

Der Gleichstellungsplan soll dazu beitragen, Rahmenbedingungen zu schaffen (bzw. zu erhalten), die den unterschiedlichsten Lebenssituationen gerecht werden, und die Chancengleichheit aller Beschäftigten zu gewährleisten. Der Gleichstellungsplan beinhaltet Zielvorgaben und Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Personen mit Betreuungspflichten, er soll letztlich Motivation und Engagement fördern.

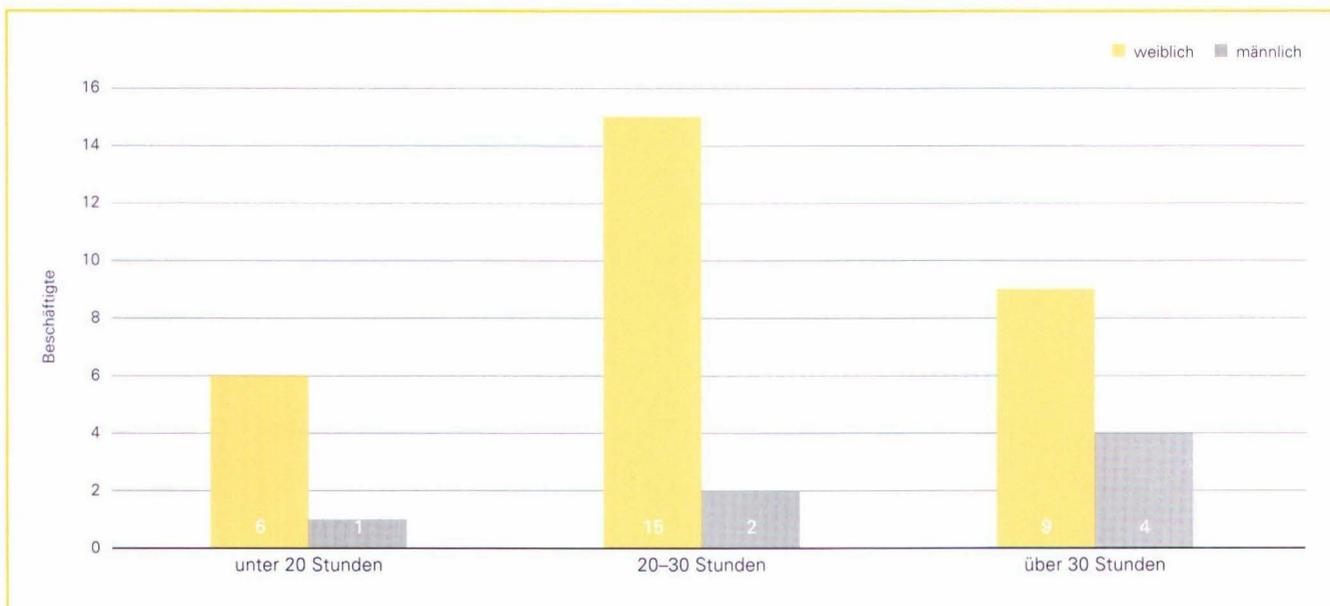
Der Plan umfasst im Wesentlichen eine Darstellung der Ist-Situation zu relevanten Gleichstellungsthemen, Zielformulierungen sowie Maßnahmen, diese Ziele zu erreichen.

Insbesondere wurde dabei die Personalstruktur der RTR-GmbH einer genaueren Analyse unterzogen:

In Summe beschäftigte die RTR-GmbH (Stand Mai 2015) 64 Frauen und 52 Männer, das entspricht einem Frauenanteil von 55 %.

Von den 64 Frauen arbeiten 30 (47 %) nach unterschiedlichen Modellen in Teilzeit, von den 52 Männern sieben (13 %). Von den Teilzeitmitarbeiterinnen sind 21 % (sechs) unter 20 Stunden beschäftigt, 50 % (15) arbeiten zwischen 20 und 30 Stunden, die restlichen 30 % (neun) über 30 Stunden, während von den Teilzeitmitarbeitern nur einer (14 %) unter 20 Stunden arbeitet, zwei zwischen 20 und 30 Stunden (29 %) und der überwiegende Teil (vier bzw. 57 %) über 30 Stunden tätig ist (siehe Abbildung 4). Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit der männlichen Teilzeitkräfte liegt mit 27,3 Stunden deutlich über jener der weiblichen Teilzeitkräfte mit 23,3 Stunden.

**Abbildung 4: Beschäftigungsausmaß Teilzeitkräfte nach Geschlecht – Stand Mai 2015**



Quelle: RTR-GmbH

Die RTR-GmbH beschäftigt deutlich mehr Frauen als Männer, eine Betrachtung nach unterschiedlichen Hierarchieebenen zeigt jedoch, dass Führungsfunktionen mit überwiegender Mehrheit männlich besetzt sind – sieben Abteilungsleitern steht nur eine Abteilungsleiterin gegenüber, fünf Teamleitern nur zwei Teamleiterinnen –, während alle Assistenzkräfte der RTR-GmbH weiblich sind.

**Abbildung 5: Verteilung nach Geschlechtern und Hierarchieebenen – Stand Mai 2015**



Quelle: RTR-GmbH

Diesem Befund wurde im Kapitel „Maßnahmen“ unter anderem dahingehend Rechnung getragen, als dem Bereich der Förderung und Ausbildung weiblicher Mitarbeiterinnen hinkünftig verstärkt Augenmerk geschenkt wird. In Zukunft sollte es nach Ansicht der Gleichstellungsbeauftragten auch die Möglichkeit geben, Führungspositionen mit zwei Teilzeitbeschäftigten zu besetzen (Top-Sharing).

#### **Einkommen: Die Analysen ergaben ein ausgeglichenes Bild**

Insbesondere wurden die Grundgehälter im Hinblick auf Abweichungen der Durchschnittswerte von Vollzeit- zu Teilzeitbeschäftigten sowie zwischen Männern und Frauen analysiert: Im Bereich Vollzeit-Teilzeit ergaben die Berechnungen dabei kaum messbare Abweichungen. Bei den Durchschnittsgehältern von Männern und Frauen kann – nach Bereinigung um Faktoren wie Alter, Firmenzugehörigkeit, Führungstätigkeit – eine ähnliche Aussage getroffen werden. Auch zwischen den Fachbereichen konnten keine systematischen Unterschiede festgestellt werden.

Die RTR-GmbH bekennt sich dazu, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie weiter zu fördern, und hat mit dem Gleichstellungs- und Familienförderplan nun auch dem Thema Karenzmanagement einen eigenen Leitfaden gewidmet.

#### **Leitfaden für gendergerechte Sprache**

In allen Texten der RTR-GmbH ist die geschlechtergerechte Behandlung von Frauen und Männern in der Sprache zu berücksichtigen, dafür wurde eigens ein Leitfaden für alle Autorinnen und Autoren erstellt.

Der Gleichstellungs- und Familienförderplan ist auf der Website der RTR-GmbH veröffentlicht:  
[www.rtr.at/de/rtr/Gleichstellung](http://www.rtr.at/de/rtr/Gleichstellung)

### 3.1.2 Jahresabschluss 2015 der RTR-GmbH

Für den Jahresabschluss der RTR-GmbH liegt für das Wirtschaftsjahr 2015 (1. Jänner bis 31. Dezember 2015) ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte Audit Wirtschaftsprüfung GmbH vor. Der vorliegende Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der geltenden Fassung erstellt worden.

Aus dem Jahresabschluss werden im Folgenden die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz der RTR-GmbH präsentiert.

Die Finanzierung der RTR-GmbH erfolgt aus unterschiedlichen Quellen in Abhängigkeit von den Tätigkeitsfeldern. Zum einen sind die Märkte per Gesetz verpflichtet, Teile der Finanzierung zu übernehmen, zum anderen werden Mittel der öffentlichen Hand herangezogen. Der Finanzierungsbeitrag errechnet sich am geplanten Umsatz des jeweiligen Unternehmens im Verhältnis zum Gesamtumsatz der Branche. Nach Feststellung der tatsächlichen Umsätze werden die tatsächlichen Finanzierungsbeiträge errechnet und mit den Planfinanzierungsbeiträgen abgeglichen. Unternehmen, die unter einer bestimmten Umsatzgrenze, einem so genannten Schwellenwert, liegen, werden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung keine Finanzierungsbeiträge vorgeschrieben.

Zur Finanzierung der Medienregulierung erhielt die RTR-GmbH 2015 Bundesmittel in der Höhe von 1,573 Mio. Euro, der Anteil zur Finanzierung des Marktes lag bei 57,19 %, dies entspricht 2,101 Mio. Euro. Für die Regulierung des Telekommarktes hat die öffentliche Hand 2,406 Mio. Euro zugeschossen, die Marktteilnehmer den Betrag von 4,351 Mio. Euro, dies sind 64,39 %. An Bundesmitteln wurden für die Postregulierung 0,212 Mio. Euro zur Verfügung gestellt, die restlichen Aufwendungen von 0,332 Mio. Euro, dies entspricht 60,98 % der Gesamtsumme, wurden von den Marktteilnehmern aufgebracht.

Die Fonds (Digitalisierungsfonds, FERNSEHFONDS AUSTRIA, Privatrundfunkfonds, Nichtkommerzieller Rundfunkfonds) und die Aufsichtsstelle der elektronischen Signaturen werden aus Mitteln der öffentlichen Hand finanziert.

Nähere Informationen dazu sind unter [www.rtr.at](http://www.rtr.at) veröffentlicht.

Die Mittel des Digitalisierungsfonds, des FERNSEHFONDS AUSTRIA, des Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks und des Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks werden nach genehmigten – auf der Website abrufbaren – Richtlinien vergeben, um die vorgegebenen Förderziele zu erreichen. Die Aufwendungen zur Verwaltung der Fonds werden durch eigene Rechnungskreise abgegrenzt und aus Mitteln der jeweiligen Fonds gedeckt (siehe dazu auch Kapitel 6).

Das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2015 der RTR-GmbH schließt mit einem ausgeglichenen Ergebnis (siehe Tabelle 2).

**Tabelle 2: Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2015**

	2015		2014	
	in Euro		in Tsd. Euro	
1. Umsatzerlöse		12.325.419,80		12.998
2. Sonstige betriebliche Erträge				
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	491,66		3	
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	17.626,14		28	
c) Übrige	931.791,28	949.909,08	759	790
3. Personalaufwand				
a) Gehälter	-6.877.438,31		-7.032	
b) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-114.072,47		-110	
c) Aufwendungen für Altersversorgung	-242.149,26		-242	
d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-1.752.568,99		-1.769	
e) Sonstige Sozialaufwendungen	-108.094,55	-9.094.323,58	-112	-9.265
4. Abschreibungen				
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-300.993,50		-334
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
a) Übrige	-3.922.949,54	-3.922.949,54	-4.280	-4.280
<b>6. Betriebsergebnis</b>		<b>-42.937,74</b>		<b>-91</b>
7. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens		81.337,48		87
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		4.956,77		10
9. Aufwendungen aus Finanzanlagen		-8.861,90		0
<b>10. Finanzergebnis</b>		<b>77.432,35</b>		<b>97</b>
<b>11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>		<b>34.494,61</b>		<b>6</b>
12. Steuern vom Ertrag		-26.953,91		-26
<b>13. Jahresüberschuss</b>		<b>7.540,70</b>		<b>-20</b>
14. Auflösung von Kapitalrücklagen				
a) Auflösung gebundener Kapitalrücklagen		0,00		20
15. Zuweisung zu Gewinnrücklagen				
a) Zuweisung freie Rücklage		-7.540,70		0
<b>16. Ergebnis des laufenden Jahres</b>		<b>0,00</b>		<b>0</b>
17. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		0,00		0
<b>18. Bilanzgewinn/-verlust</b>		<b>0,00</b>		<b>0</b>

Quelle: RTR-GmbH

### Branchenspezifischer Aufwand der Fachbereiche

Die RTR-GmbH legt als Unternehmen einen Jahresabschluss vor, der die nach Fachbereichen unterteilte Mittelverwendung nicht ausweist. Deshalb wird in der Tabelle 3 eine Aufgliederung der Hauptpositionen der Gewinn- und Verlustrechnung nach den Fachbereichen Telekommunikation und Post sowie Medien vorgenommen (gemäß § 19 Abs. 3 Z 3 KOG).

**Tabelle 3: Aufwand der RTR-GmbH nach Fachbereichen**

Angaben in Tsd. Euro	Telekommunikation und Post	Medien	GESAMT
Umsatzerlöse	7.426	4.899	12.325
Sonstige betriebliche Erlöse	265	685	950
Personalaufwand	-5.941	-3.153	-9.094
Abschreibungen	-192	-109	-301
Sonstiger betrieblicher Aufwand	-1.581	-2.342	-3.923
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>-23</b>	<b>-20</b>	<b>-43</b>
<b>Finanzergebnis</b>	<b>48</b>	<b>30</b>	<b>78</b>
<b>Ergebnis gewöhnlicher Geschäftstätigkeit</b>	<b>25</b>	<b>10</b>	<b>35</b>
Steuern vom Ertrag	-17	-10	-27
<b>Jahresüberschuss</b>	<b>8</b>	<b>0</b>	<b>8</b>
Zuweisung Gewinnrücklage	-8	0	-8
Gewinnvortrag	0	0	0
<b>Bilanzgewinn/-verlust</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Quelle: RTR-GmbH

Die Entwicklung der einzelnen Sparten – im Fachbereich Telekommunikation und Post sind dies die Bereiche Telekom-Regulierung, Elektronische Signatur und Postregulierung, im Fachbereich Medien die Bereiche Medienregulierung, Digitalisierungsfonds, FERNSEHFONDS AUSTRIA und Rundfunkförderungsfonds – wird im Anhang für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 der RTR-GmbH nach dem Beschluss durch die Generalversammlung dargestellt (siehe [www.rtr.at](http://www.rtr.at)).

Tabelle 4a: Bilanz zum 31. Dezember 2015 – Aktiva

	31. Dezember 2015		31. Dezember 2014	
	in Euro		in Tsd. Euro	
<b>A. Anlagevermögen</b>				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Rechte	404.244,67		181	
2. Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	7.057,50	411.302,17	109	290
II. Sachanlagen				
1. Bauten auf fremdem Grund	67.819,11		96	
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	132.432,23		222	
3. Anlagen in Bau	0,00	200.251,34	0	318
III. Finanzanlagen				
1. Wertpapiere des Anlagevermögens		3.382.618,71		3.391
		<b>3.994.172,22</b>		<b>3.999</b>
<b>B. Umlaufvermögen</b>				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Leistungen	508.806,26		900	
2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	490.772,29	999.578,55	414	1.314
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		2.976.850,96		2.928
		<b>3.976.429,51</b>		<b>4.242</b>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		<b>103.668,30</b>		<b>74</b>
<b>D. Treuhandkonten Fonds</b>		<b>19.114.570,66</b>		<b>16.109</b>
		<b>27.188.840,69</b>		<b>24.424</b>

Quelle: RTR-GmbH

Tabelle 4b: Bilanz zum 31. Dezember 2015 – Passiva

	31. Dezember 2015		31. Dezember 2014	
	in Euro		in Tsd. Euro	
<b>A. Eigenkapital</b>				
I. Stammkapital	3.633.641,71		3.634	
II. Kapitalrücklagen				
1. Gebundene	1.924,59		2	
III. Gewinnrücklagen				
1. andere Rücklagen/freie Rücklagen	7.540,70		0	
IV. Bilanzgewinn/-verlust	0,00	<b>3.643.107,00</b>	0	<b>3.636</b>
<b>B. Rückstellungen</b>				
1. Rückstellungen für Abfertigungen	207.030,00		185	
2. Sonstige Rückstellungen	1.530.042,50	<b>1.737.072,50</b>	1.596	<b>1.781</b>
<b>C. Verbindlichkeiten</b>				
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	567.126,80		820	
2. Sonstige Verbindlichkeiten	1.944.220,01	<b>2.511.346,81</b>	1.983	<b>2.803</b>
(davon aus Steuern 423.198,44 Euro [i.V.] in Tsd. Euro 341); davon im Rahmen der sozialen Sicherheit 164.498,78 Euro [i.V.] in Tsd. Euro 161))				
<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		<b>25.000,00</b>		<b>0</b>
<b>E. Treuhandverpflichtungen Fonds</b>		<b>19.272.314,38</b>		<b>16.204</b>
		<b>27.188.840,69</b>		<b>24.424</b>

Quelle: RTR-GmbH

### **3.2 Die Regulierungsbehörden KommAustria, TKK, PCK**

Für folgende drei Behörden fungiert die RTR-GmbH als Geschäftsapparat:

#### **KommAustria**

Der Fachbereich Medien unterstützt als Geschäftsapparat die KommAustria. Sie besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren bestellt werden. Die Mitglieder sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Mag. Michael Ogris führte im Berichtsjahr den Vorsitz.

#### **TKK**

Der Fachbereich Telekommunikation und Post arbeitet als Geschäftsstelle der TKK und der PCK zu. Die TKK besteht jeweils aus drei Haupt- und Ersatzmitgliedern, die von der Bundesregierung für die Dauer von fünf Jahren ernannt werden. Dr. Elfriede Solé, Hofrätin am Obersten Gerichtshof, war im Berichtsjahr Vorsitzende der TKK.

#### **PCK**

Ähnlich verhält es sich bei der PCK. Auch sie besteht jeweils aus drei Haupt- und Ersatzmitgliedern, die von der Bundesregierung für die Dauer von fünf Jahren ernannt werden. Auch bei dieser Behörde fungierte Dr. Elfriede Solé, Hofrätin am Obersten Gerichtshof, als Vorsitzende.





## 4 Regulatorische Tätigkeiten der KommAustria

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ist für die Verwaltungsführung und die Besorgung der Regulierungsaufgaben im Bereich der elektronischen Audiomedien und der elektronischen audiovisuellen Medien zuständig. Ihr Aufgabenspektrum ist breit und reicht von der Regelung des Marktzutritts für Inhaltsangebote über die allgemeine und spezifische Aufsicht der Einhaltung der Rechtsvorschriften bis hin zur Infrastrukturregulierung oder Presse- und Publizistikförderung. Sie ist sowohl für private Anbieter (Rundfunkveranstalter, Mediendienstanbieter, Kommunikationsnetzbetreiber) als auch für den Österreichischen Rundfunk (ORF) und seine Tochtergesellschaften zuständig.

### 4.1 Zutritt zu den Medienmärkten

Die Regulierung des Zutritts zu den Medienmärkten erfolgt durch Zuordnung von Rundfunk-Übertragungskapazitäten, Erteilung von Zulassungen zur Veranstaltung von Rundfunk, Entgegennahme und Prüfung von Anzeigen von Kabelrundfunkveranstaltern und sonstigen Anbietern audiovisueller Mediendienste sowie Prüfung neuer Content-Angebote des ORF und seiner Tochtergesellschaften vor Markteinführung.

#### 4.1.1 Bewilligungen im Bereich privater Hörfunk

Anlass für die von der KommAustria im Berichtszeitraum geführten Zulassungsverfahren waren sowohl Anträge auf Schaffung neuer Versorgungsgebiete oder Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete als auch amtswegige Ausschreibungen aufgrund des Ablaufs der gesetzlichen Dauer vorangegangener Zulassungen. Darüber hinaus wurden wiederum zahlreiche Zulassungen für Ereignishörfunk und Ausbildungshörfunk erteilt.

#### Hörfunk bundesweit

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist seit Dezember 2014 (wiederum) Inhaberin einer auf zehn Jahre befristeten Zulassung für die Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk. Sie verbreitet in weiten Teilen Österreichs ihr im Adult-Contemporary-Format gehaltenes Programm „KRONEHIT“.

Im Jahr 2015 wurden der Zulassungsinhaberin insgesamt zwei Übertragungskapazitäten in ganz Österreich zum Ausbau ihrer Versorgung zugeordnet, wobei die Zulassung jeweils entsprechend abgeändert wurde. Damit konnte die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. auch im Jahr 2015 ihren Versorgungsgrad weiter ausbauen. Zum Ende des Berichtszeitraums waren der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. somit insgesamt 150 Übertragungskapazitäten, mit denen mehr als 86 % der österreichischen Bevölkerung erreicht werden können, zugeordnet.

Weiters wurden im Berichtszeitraum zwei Änderungen von Funkanlagen der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. auf Antrag bewilligt. Vier Verfahren betreffend den Ausbau der bundesweiten Zulassung und fünf Verfahren betreffend Änderungen von Funkanlagen der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. waren zum Ende des Berichtszeitraums noch anhängig.

Schließlich hat die Regulierungsbehörde gemäß § 28b Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G) die Möglichkeit zur Antragstellung für die Erteilung einer weiteren bundesweiten Zulassung im Zeitraum von 19. August 2014 bis 25. Februar 2015 eingeräumt. Bis zum Ende dieser Frist sind keine Anträge eingelangt.

## Hörfunk regional und lokal

Im Bereich lokaler/regionaler terrestrischer Hörfunk wurden im Jahr 2015 insgesamt 25 Verfahren geführt, wovon 16 Verfahren zum Ende des Berichtszeitraums noch anhängig waren.

Aufgrund von Parteianträgen wurden vier Zulassungsverfahren geführt, wobei ein Antrag zurückgewiesen werden musste und die Übertragungskapazität „LINZ 2 89,2 MHz“ der Antenne Oberösterreich GmbH zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „WELS 98,3 MHz“ zugeordnet wurde. Die beiden weiteren Verfahren betreffen Versorgungsgebiete in Wien und Tirol und sind mit Ende des Berichtszeitraums noch anhängig.

Fünf weitere Zulassungsverfahren wurden aufgrund amtswegiger Ausschreibungen geführt und abgeschlossen. Dabei handelte es sich durchwegs um Zulassungen, deren gesetzliche Dauer im Jahr 2015 ablief und die deshalb neu zu vergeben waren. In sämtlichen Fällen, nämlich für die Versorgungsgebiete „Steiermark“ der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG, „Salzburg“ und „Lienz“ der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, „Nördliches Mostviertel und Teile des südlichen Wein- und Waldviertels“ der Radio Arabella Niederösterreich GmbH & Co KG sowie „Innsbruck und Tiroler Unterland“ der Lokalradio Innsbruck GmbH, wurde den bisherigen Zulassungsinhaberinnen wieder eine Zulassung erteilt. Ein Zulassungsverfahren, das auf einer amtswegigen Ausschreibung wegen Ablaufs der Zulassungsdauer beruht, war zum Ende des Berichtszeitraums noch anhängig.

In einer Reihe weiterer Fälle zielten die Anträge der Parteien auf die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete ab. Davon ausgehend wurden der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH weitere Übertragungskapazitäten zur Erweiterung ihres Versorgungsgebietes „Innsbruck 105,1 MHz und Teile des Tiroler Oberlandes“ zugeordnet. Insgesamt 13 derartige Verfahren waren zum Ende des Berichtszeitraums noch anhängig, wobei in zwei Fällen mehrere konkurrierende Anträge (auf Erweiterung bestehender bzw. Schaffung neuer Versorgungsgebiete) eingelangt sind. Eine Übertragungskapazität in Niederösterreich konnte der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH zur Verbesserung der Versorgung mit ihrem Programm „88.6 Der Musiksender“ im Versorgungsgebiet „Waldviertel und Teile des Most- sowie des Weinviertels“ zugeordnet werden.

## Event- und Ausbildungszulassungen

Bei Eventradios handelt es sich um auf höchstens drei Monate begrenzte Hörfunkzulassungen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit ausgeübt werden. Im Jahr 2015 wurden Zulassungen für insgesamt 13 Eventradios erteilt, mit denen folgende Ereignisse programmlich begleitet wurden:

- „Ball der Wirtschaftsuniversität 2015“ von 9. Jänner 2015 bis 16. Jänner 2015 („LoungeFM“),
- „Wiener Eistraum 2015“ von 17. Jänner 2015 bis 15. März 2015 („LoungeFM“),
- „Vienna City Marathon 2015“ von 16. März 2015 bis 19. April 2015 („LoungeFM“),
- „Fest der Jugend – Pfingsten in Salzburg“ von 14. Mai 2015 bis 14. Juni 2015 („Radio Maria“),
- „GTI-Treffen“ von 1. Mai 2015 bis 17. Mai 2015 („GTI-FM“),
- „Sand in the City 2015“ von 20. April 2015 bis 20. Juli 2015 („LoungeFM“),
- „Sommer im MQ 2015“ von 21. Juli 2015 bis 24. August 2015 („LoungeFM“),
- „Sommer im Museumsquartier 2015“ von 28. August 2015 bis 4. Oktober 2015 („LoungeFM“),
- „Wellness-, Fitness- und Gesundheitsmesse“ von 5. Oktober 2015 bis 18. Oktober 2015 („LoungeFM“),
- „Viennale 2015“ von 19. Oktober 2015 bis 12. November 2015 („LoungeFM“),
- „Autoballett“ von 24. Oktober 2015 bis 1. November 2015,
- „Winter im MQ 2015“ von 13. November 2015 bis 30. Dezember 2015 („LoungeFM“),
- „Wiener Silvesterpfad 2015/2016“ von 31. Dezember 2015 bis 8. Jänner 2016 („LoungeFM“).

Ausbildungsradios sind Zulassungen für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtungen, wenn die Programme in funktionalem Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen. Diese Zulassungen können längstens für die Dauer von einem Jahr erteilt werden. Sechs verschiedene Ausbildungsradios wurden im Jahr 2015 zugelassen:

- „Radio SOL“ in Bad Vöslau,
- „Campus Radio“ in St. Pölten,
- „RADIUS 106,6“ in Freistadt,
- „NJOY 91,3“ in Wien,
- „Radio Gymnasium“ in Oberpullendorf,
- „NJOY 88,2“ in Deutschlandsberg.

### **Fernmelderechtliche Verfahren**

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung („One-Stop-Shop“) ist die KommAustria auch für die Erteilung fernmelde-rechtlicher Bewilligungen der Funkanlagen, mit denen Rundfunk veranstaltet wird, nach dem Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) zuständig. Fernmelderechtliche Bewilligungen werden entweder gemeinsam mit einer rundfunkrechtlichen Bewilligung oder aufgrund fernmelderechtlicher Anträge ohne unmittelbaren rundfunkrechtlichen Bezug erteilt. Letztere betreffen vor allem beabsichtigte technische Änderungen an Funkanlagen, wie beispielsweise die Nutzung geänderter Sendeantennen, Standortverlegungen oder Leistungserhöhungen.

Im Jahr 2015 wurden von der KommAustria 18 Funkanlagenänderungen und sechs Anträge auf Durchführung von Versuchsabstrahlungen durch private Hörfunkveranstalter bewilligt. Zu sieben beantragten Funkanlagenänderungen waren die Verfahren zum Ende des Berichtszeitraums noch anhängig. Darüber hinaus erteilte die KommAustria in 20 Fällen ihre Zustimmung zur Inbetriebnahme von Funkanlagen in Rundfunkfrequenzbändern für Nichtrundfunkdienste (etwa zur Versorgung von Autokinos, Konferenzen etc.).

### **Zuordnung von Hörfunkfrequenzen an den ORF**

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Zuordnung von Frequenzen zur Veranstaltung von Hörfunk und zur Erteilung entsprechender fernmelderechtlicher Bewilligungen wird die KommAustria auch hinsichtlich der vom ORF genutzten Rundfunksendeanlagen tätig.

In diesem Zusammenhang wurden im Jahr 2015 insgesamt elf Verfahren geführt. In zwei Verfahren wurden dem ORF zum Zweck der Schließung von Versorgungslücken in Scharnitz und Leutschach Frequenzen neu zugeordnet und gleichzeitig die entsprechenden fernmelderechtlichen Bewilligungen erteilt, in vier Verfahren wurden dem ORF Frequenzen zugeordnet und fernmelderechtliche Bewilligungen (wieder) erteilt, die infolge der gesetzlichen Befristung auf zehn Jahre abgelaufen sind. Drei Verfahren betrafen fernmelderechtliche Bewilligungen von Tunnelfunkanlagen und zwei weitere Verfahren Änderungen von Rundfunksendeanlagen des ORF.

Weiterführende Informationen finden sich auf der Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) unter [www.rtr.at/de/m/EntscheidungenGesamtRF](http://www.rtr.at/de/m/EntscheidungenGesamtRF).

#### **4.1.2 Bewilligungen und Anzeigen im Bereich audiovisueller Mediendienste und Multiplex-Plattformen**

##### **Fernsehen bundesweit**

Hinsichtlich des Ausbaus des Versorgungsgrades der bundesweiten Multiplex-Plattformen MUX A und B sowie MUX D, E und F wird auf das Kapitel 5 verwiesen, in welchem der Fortgang der Digitalisierung dargestellt wird. Im November 2015 wurde – bereits zum zweiten Mal – die Zulassung zum Betrieb einer bundesweiten terrestrischen Multiplex-Plattform mit zwei Bedeckungen („MUX A/B“) erteilt.

Für den Ausbau der bundesweiten Multiplex-Plattformen MUX A und B sowie MUX D, E und F wurden im Berichtszeitraum 2015 insgesamt sechs fernmelderechtliche Bewilligungen erteilt, wobei es sich jeweils um Bewilligungen für die Errichtung und den Betrieb von Sendeanlagen zur Verbreitung von Rundfunk und Änderungen der Parameter der jeweiligen Multiplex-Plattformen handelte. Darüber hinaus wurden insgesamt drei Änderungen der Programmbelegung/des Programm bouquets der bundesweiten Multiplex-Plattformen MUX A und B bewilligt, sodass sich nun folgende Programmbelegungen ergeben:

Das Programm bouquet des Multiplex-Betreibers auf MUX A enthält derzeit die Programme „ORF eins“, „ORF 2“, „ORF 2 Tirol HD“ (nur in Kärnten und Osttirol) und „ATV“ (nicht in Regionen, in denen MUX B auf DVB-T2 umgestellt wurde). Das Programm bouquet des Multiplex-Betreibers auf MUX B/DVB-T enthält derzeit die Programme „PULS 4“, „ORF III“, „ORF SPORT +“, „3sat“, „ServusTV“ und „Schau TV“ (nur MUX B – Wien). Das Programm bouquet des Multiplex-Betreibers auf MUX B/DVB-T2 enthält derzeit die Programme „ORF SPORT + HD“, „ORF III HD“, „3sat HD“, „ATV HD“, „ATV2“ und „SRF 1“.

### **Fernsehen regional und lokal**

Im Berichtszeitraum wurden keine Zulassungen zum Betrieb von neuen regionalen Multiplex-Plattformen (MUX C) erteilt. Es sind mit Ende des Berichtszeitraums 16 Zulassungen für den Betrieb lokaler Multiplex-Plattformen aufrecht, welche insgesamt 64 % der österreichischen Bevölkerung versorgen.

Weiters wurden im Berichtszeitraum zwei Änderungen der Programmbelegung/des Programm bouquets der Multiplex-Plattformen „MUX C – Vorarlberg“ und „MUX C – Unterinntal und Wipptal“ sowie zwei Programmzulassungen für digitale terrestrische Programme erteilt.

### **Eventzulassungen und Zulassungen für Satellitenfernsehen**

Im Berichtszeitraum wurde kein Eventfernsehprogramm zugelassen.

Im Jahr 2015 wurden von der KommAustria Satellitenzulassungen für zwei Fernsehprogramme („R 9 Österreich“ und „SAT 1 Österreich“) erteilt.

### **Anzeigepflichtige Mediendienste**

Im Berichtszeitraum 2015 wurden der KommAustria insgesamt sechs Kabelfernsehprogramme, ein über das Internet verbreitetes (lineares) Fernsehprogramm sowie 25 Mediendienste auf Abruf angezeigt.

#### **4.1.3 Bewilligungen und Anzeigen neuer Angebote des ORF**

Im Berichtsjahr 2015 zeigte der ORF die Änderung des Angebotskonzepts „für ein Sport-Spartenprogramm“ (vormals „ORF SPORT +“) gemäß § 5a Abs. 2 ORF-Gesetz (ORF-G) an. Die vorliegende Änderung des Angebotskonzepts umfasst im Wesentlichen die Live-Abwicklung des täglichen Programms auf dem 24-Stunden-Sport-Spartenprogramm, die von drei auf vier Stunden erhöht werden soll, und eine neu aufgenommene tägliche Sportnachrichten-Sendung in der Länge von ca. zehn Minuten. Außerdem sollen sämtliche Bezeichnungen des Sport-Spartenprogramms als „ORF SPORT +“ entfernt bzw. durch die Bezeichnung „Sport-Spartenprogramm“ ersetzt werden. Die angezeigten Änderungen wurden von der KommAustria nicht untersagt.

Des Weiteren wurden Änderungen des Angebotskonzepts für „TVthek.ORF.at“ angezeigt, wonach die bisher unter „insider.ORF.at“ bereitgestellten Video-Highlights des Sports künftig in der „TVthek“ bereitgestellt werden sollen. Eine diesbezügliche Änderung des Angebotskonzepts für „insider.ORF.at“ wurde ebenso wenig untersagt wie jene für „TVthek.ORF.at“.

Eine weitere Änderung wurde bezüglich des Angebotskonzepts „oesterreich.ORF.at“ angezeigt. Diese betrifft ausschließlich jenen Teil, der aus Angeboten zu Fernseh- und Radiosendungen der ORF-Landesstudios gebildet wird und insbesondere sendungsbegleitende Materialien zu einzelnen Sendungen enthält. Das Angebot soll um einen weiteren Typus von sendungsbegleitenden Inhalten erweitert werden, sodass Aufzeichnungen von Veranstaltungen oder von Interviews, über die nur auszugsweise oder zusammenfassend im Radio und/oder Fernsehen berichtet wird, sowohl in audio- als auch audiovisueller Form bereitgestellt werden. Die angezeigte Änderung wurde von der KommAustria nicht untersagt.

Auch wurden Änderungen des Angebotskonzepts für „sport.ORF.at“ angezeigt, die im Wesentlichen die Einrichtung einer eigenen Unterseite für den Bereich Fußball betreffen und von der KommAustria nicht untersagt wurden.

Im Berichtsjahr 2015 wurde außerdem über das vom ORF eingebrachte Angebotskonzept für soziale Medien entschieden. Aufgrund der vorangegangenen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist dem ORF die Teilnahme an sozialen Medien gestattet. Wie der Verfassungsgerichtshof in seinen beiden Erkenntnissen vom 27. Juni 2013, G 34/2013 sowie vom 6. März 2014, B 1035/2013 festgehalten hat, ist dem ORF die Präsenz in bzw. das Verlinken auf soziale Netzwerke und Medien sowie die Teilnahme an Diskussionsforen grundsätzlich nicht untersagt. Eine rechtliche Beschränkung dieser Möglichkeiten würde einen unverhältnismäßigen Eingriff in Art. 10 EMRK darstellen. Angesichts dessen ist davon auszugehen, dass die vom ORF in den sozialen Medien bereitgestellten Inhalte unter § 4e ORF-G zu subsumieren sind, sofern sie entweder tagesaktuelle Überblicksberichterstattung (§ 4e Abs. 1 Z 2 ORF-G), sendungsbegleitende Informationen (§ 4e Abs. 2 Z 3 ORF-G) oder Informationen über die vom ORF veranstalteten Programme und Angebote (§ 4e Abs. 2 Z 1 ORF-G) darstellen. In weiterer Folge wurde das vom ORF vorgelegte Angebotskonzept in Bezug auf soziale Medien nicht untersagt.

Darüber hinaus sind die beiden im Berichtsjahr 2014 eingelangten Anträge des ORF auf Durchführung von Auftragsvorprüfungsverfahren im Jahr 2015 entschieden worden. Der Antrag auf Genehmigung des Angebots „Ö3-Live/Visual“ mit Änderungen bzw. Ergänzungen des auf „oe3.ORF.at“ bereitgestellten Livestreams von „Ö3“ um Livebilder aus dem Ö3-Sendestudio sowie um Musikvideos, die synchron zu den jeweils gespielten Musiktiteln ausgestrahlt werden sollen, wurde mit Bescheid vom 18. Februar 2015, KOA 11.266/15-001 abgewiesen. Dies, da als audiovisueller Mediendienst, der für den zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendepfandes bereitgestellt würde, es sich bei „Ö3-Live/Visual“ um ein weiteres, wenngleich nur online verbreitetes Fernsehprogramm des ORF handelt. Dessen Veranstaltung ist dem ORF jedoch nicht erlaubt, da das Fernsehprogramm nicht vom abschließend geregelten Versorgungsauftrag des § 3 ORF-G umfasst ist.

Auch die vom ORF im Jahr 2014 beantragte Genehmigung des Angebotskonzepts „radiothek.ORF.at“ wurde 2015 entschieden. Die „Radiothek“ sollte die bisherige Übersichtsseite „radio.ORF.at“ ersetzen und um zusätzliche Anwendungsmöglichkeiten erweitert werden, etwa um eine integrierte Suchfunktion und die Möglichkeit der Zusammenstellung User-generierter Playlists aus diversen Sendungen bzw. Sendungsblöcken. Mit Bescheid vom 22. Juli 2015, KOA 11.277/15-004 hat die KommAustria das Angebotskonzept für „radiothek.ORF.at“ zwar genehmigt, sie hat dem ORF jedoch mehrere Auflagen erteilt. Eine davon geht über dessen selbst gewählte Beschränkung hinaus: Bei Audios oder Streams von „Ö1“ (des werbefreien Hörfunkprogramms gemäß § 14 Abs. 4 ORF-G) dürfen keine Audio- und/oder Video-Pre-Roll-Clips vermarktet werden. Werbung darf ausgespielt werden, allerdings nur alle zehn Minuten. Der Einsatz von Adblockern darf zudem nicht verhindert werden. Da der Bescheid der KommAustria aufgrund einer Beschwerde der Bundeswettbewerbsbehörde allerdings nicht rechtskräftig ist, ist ein Start der „ORF-Radiothek“ vorerst nicht möglich.

## 4.2 Rechtsaufsicht

Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen des PrR-G, des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes (AMD-G) und des ORF-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden nach § 25 PrR-G, § 61 AMD-G bzw. § 36 ORF-G.

Im Berichtszeitraum leitete die KommAustria im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht insgesamt 13 Entzugsverfahren ein. Sechs davon richteten sich gegen Mediendiensteanbieter wegen wiederholter Nichtaktualisierung gemäß § 9 Abs. 4 AMD-G, wobei hiervon ein Verfahren mit bescheidmäßiger Beauftragung gemäß § 63 Abs. 1 und 4 AMD-G endete. Vier Verfahren wurden wegen Nichtinbetriebnahme von Übertragungskapazitäten geführt, die übrigen drei wegen grundlegender Änderung des Musikformats.

Die KommAustria führte zudem drei Rechtsverletzungsverfahren gegen einen Hörfunkveranstalter wegen des Verdachts des Sendens ohne Zulassung und zahlreiche Verfahren wegen Nichtanzeige von audiovisuellen Mediendiensten im Bereich der anzeigepflichtigen Programme. Weiters wurden in neun Fällen Verfahren wegen nicht angezeigter Eigentumsänderungen gegen Rundfunkveranstalter geführt. Resultierend daraus wurden im Berichtszeitraum von der KommAustria im Zusammenhang mit den festgestellten Rechtsverletzungen zahlreiche Verwaltungsstrafverfahren geführt.

Ein großer Tätigkeitsschwerpunkt lag im Berichtszeitraum auf der Überprüfung der Einhaltung der jährlichen Aktualisierungsverpflichtung nach § 9 Abs. 4 AMD-G durch die Mediendiensteanbieter. Von rund 50 Veranstaltern wurde keine entsprechende Aktualisierung vorgenommen. Dementsprechend stellte die Behörde Rechtsverletzungen fest.

#### 4.2.1 Kommerzielle Kommunikation

##### Beobachtete Programme

Im Berichtszeitraum sind Auswertungen von Programmen des ORF und auch von Programmen privater Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter sowohl von Amts wegen als auch aufgrund von Beschwerden vorgenommen worden.

Bei den Programmen des ORF wurden im Jahr 2015 das regionale Hörfunkprogramm in Wien zweimal sowie in Tirol einmal und das bundesweite Hörfunkprogramm „Ö3“ zweimal sowie die Fernsehprogramme „ORF eins“ fünfmal, „ORF 2“ fünfmal und „ORF SPORT +“ einmal beobachtet. Es wurde eine Rechtsverletzung festgestellt. Vier Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Bei den privaten Hörfunkveranstaltern wurden die Programme von folgenden Veranstalterinnen ausgewertet bzw. die Programme angefordert: in Wien die Radio Arabella GmbH, in Oberösterreich die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, in der Steiermark die Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG, Mein Kinderradio Ltd. und Soundportal Graz GmbH, in Salzburg die Welle Salzburg GmbH und in Tirol die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH zweimal. Dabei musste in keinem beobachteten Programm eine Verletzung des Werberechts von der KommAustria festgestellt werden.

Bei den privaten Fernsehveranstaltern wurden Sendungen der PULS 4 TV GmbH & Co KG zweimal, der ATV Privat TV GmbH & Co KG, der WT1 Privatfernsehen GmbH, der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH, der Walgau TV GmbH & Co KG, der COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG, der E-Werke Frastanz GmbH, der PIWImedia GmbH, der AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH, der RTV Regionalfernsehen GmbH, von ARF – Dr. Rainer Hilbrand, Ausseer Regionalfernsehen, der RKM Regional Kabel-TV Mölltal und Telekommunikation GmbH & Co KG, der oe24 GmbH, von MMag. Elisabeth Keplinger-Radler, Mag. Horst Gründler, Philipp Wiatschka, Harald Milchberger, Gerhard Scott, der HT1 Medien GmbH und der Bezirks TV St. Veit Produktions- und VertriebsgsmBH ausgewählt. In neun Fällen musste eine Verletzung des Werberechts festgestellt werden. Sieben Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

#### 4.2.2 Programmgrundsätze

Fernseh- und Rundfunkprogramme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

Entsprechende Grundsätze sind im ORF-G verankert, wobei sich der ORF im Hinblick auf das Gesamtangebot um Qualität, Innovation, Integration, Gleichberechtigung und Verständigung bemühen soll. Die Informationen haben umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein und zur freien und öffentlichen Meinungsbildung, damit einhergehend zum demokratischen Diskurs beizutragen.

Aufgrund des öffentlich-rechtlichen Auftrags trifft den ORF zudem die Verpflichtung, die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen widerzuspiegeln sowie die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen zu achten. Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen.

Im Berichtszeitraum wurden sechs Beschwerden gegen den ORF eingebracht, welche die Verletzung der Programmgrundsätze rügen. Insbesondere wurde die Verletzung des Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebots im Rahmen der Berichterstattung vorgeworfen. Dabei konnte in einem Verfahren eine Rechtsverletzung festgestellt werden, wobei dieses Verfahren noch nicht rechtskräftig ist. Bei den übrigen Verfahren konnte jeweils keine Rechtsverletzung festgestellt werden bzw. waren die Verfahren zum Jahresende noch nicht abgeschlossen. Insgesamt eine Beschwerde wurde im Berichtszeitraum gegen einen privaten Rundfunkveranstalter eingebracht.

#### 4.2.3 Schlichtungsverfahren Medien

Auch im Fachbereich Medien kann die RTR-GmbH als Schlichtungsstelle bei Beschwerden betreffend Kommunikationsdienste fungieren. Wesentliche Voraussetzung für die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ist, dass vorab ein Einigungsversuch zwischen Kundin bzw. Kunden und Betreiber gescheitert ist. Im Rahmen eines Streitbeilegungsverfahrens versucht die RTR-GmbH, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen, oder teilt den Beteiligten ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mit.

Im Berichtszeitraum wurden 30 Beschwerden an die Schlichtungsstelle herangetragen. Im Vergleich zu den Schlichtungsfällen im Bereich Telekommunikation betrifft dies nur einen äußerst geringen Anteil aller im Jahr 2015 eingebrachten Schlichtungsfälle (siehe auch Kapitel 8.1.3).

#### 4.2.4 Spezifische Aufsicht über den ORF und seine Tochtergesellschaften

##### Unternehmensgegenstand, öffentlicher Auftrag und Organe

Im Berichtszeitraum wurde ein Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung des Verfahrens der Erstellung und Überarbeitung des Qualitätssicherungssystems gemäß § 4a ORF-G für die Jahre 2013 und 2014 durchgeführt; dieses war zum Ende des Jahres 2015 noch anhängig.

Außerdem wurde im Berichtszeitraum ein Einspruch gegen die Nichtaufnahme in die Liste der wahlberechtigten journalistischen Mitarbeiter für eine Redakteurssprecherwahl gemäß § 33 Abs. 6 ORF-G erhoben. Diesem Einspruch wurde stattgegeben und die Aufnahme des Einspruchswerbers in die Liste der journalistischen Mitarbeiter für die Wahl durch den ORF angeordnet. Der Bescheid ist nicht rechtskräftig.

#### 4.2.5 Spezifische Aufsicht über private Anbieter

Einen wesentlichen Bereich der von der KommAustria wahrzunehmenden Rechtsaufsicht stellt die Kontrolle der Eigentumsverhältnisse der privaten Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter, aber auch der Multiplex-Betreiber dar. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass auch nach Zulassungserteilung bzw. Anzeige die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Rundfunkveranstaltung oder das Anbieten eines Mediendienstes, wie etwa die (fachliche, finanzielle und organisatorische) Eignung, das Fehlen von Ausschlussgründen oder die Gewährleistung der Meinungsvielfalt (Vermeidung zu hoher Medienkonzentration), bestehen. Eine Verletzung oder der Wegfall der (Zulassungs-)Voraussetzungen bildet einen Grund für den Widerruf der Zulassung bzw. für die Untersagung der Verbreitung.

Zur Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen durch Hörfunkveranstalter sieht das PrR-G (wie auch das AMD-G) vor, dass jegliche Änderung der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse (unmittelbar wie mittelbar) der Regulierungsbehörde anzuzeigen ist. Seit 1. August 2015 ist für anzeigepflichtige Programme die Meldung der Änderung der Eigentumsverhältnisse, welche unter 50 % der Anteile betragen, im Rahmen der Aktualisierungsverpflichtung ausreichend. In jenen Fällen, in denen neu eintretende Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter mehr als 50 % der Anteile an einem Hörfunkveranstalter übernehmen, ist darüber hinaus vor Anteilsübertragung eine bescheidmäßige Feststellung der KommAustria einzuholen, ob auch unter den geänderten Verhältnissen den gesetzlichen Voraussetzungen für eine Hörfunkveranstaltung entsprochen wird.

Einen weiteren Tätigkeitsbereich im Rahmen der Rechtsaufsicht durch die KommAustria stellt die Möglichkeit für Hörfunkveranstalter dar, von der KommAustria eine bescheidmäßige Feststellung darüber zu erlangen, ob eine beabsichtigte Programmänderung eine grundlegende Änderung des Programmcharakters darstellt oder nicht. Die Beurteilung, ob eine grundlegende Änderung des Programmcharakters vorliegt, hat unter Berücksichtigung des ursprünglichen Zulassungsbescheides zu erfolgen. Liegt gemäß dem Feststellungsbescheid der KommAustria keine grundlegende Änderung des Programmcharakters vor, bedarf es zur Durchführung der Programmänderung keiner behördlichen Genehmigung. Handelt es sich jedoch bei der beabsichtigten Änderung um eine grundlegende Programmänderung, bedarf es der bescheidmäßigen Genehmigung der KommAustria.

Auch Inhaber von Zulassungen für Satelliten- und digitale terrestrische Fernsehprogramme haben gemäß dem AMD-G die Möglichkeit, die Genehmigung von wesentlichen Programmänderungen für ihre Satellitenfernsehprogramme sowie digital terrestrisch verbreitete Fernsehprogramme zu beantragen. Da die Zulassungen in diesen Fällen ohne ein Auswahlverfahren erteilt werden, sind die Möglichkeiten zur Programmänderung etwas weiter gezogen.

### 4.3 Öffentliche Kommunikationsnetze und -dienste

Die beabsichtigte Bereitstellung eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder eines öffentlichen Kommunikationsdienstes zur Übertragung von Rundfunk (Radio- und Fernsehprogramme) und Rundfunkzusatzdiensten sowie deren Änderung oder Einstellung sind der KommAustria anzuzeigen. Einer Anzeigepflicht unterliegen alle, die ein solches Kommunikationsnetz oder einen solchen Kommunikationsdienst in Österreich bereitstellen, unabhängig vom Sitz des Unternehmens. Die KommAustria stellt nach Einlangen einer vollständigen Anzeige eine Bestätigung gemäß § 15 Abs. 3 iVm § 120 TKG 2003 („Allgemeingenehmigung“) aus.

In der Praxis kommt dieser Anzeigepflicht vor allem im Hinblick auf die Verbreitung von Rundfunk durch Kabelnetzbetreiber Bedeutung zu. Unter Zugrundelegung der Rechtsansicht des Europäischen Gerichtshofes in seinem Urteil vom 30. April 2014 in der Rechtssache C-475/12, UPC DTH, sind nunmehr auch Dienstleistungen, die darin bestehen, entgeltlich die Zugangsberechtigung zu einem aus Radio- und Fernsehprogrammen bestehenden Programmpaket, das über ein Kommunikationsnetz verbreitet wird, bereitzustellen, als Rundfunkübertragungsdienste anzeigepflichtig.

Im Berichtszeitraum wurden 51 neue Rundfunknetze sowie drei Rundfunkübertragungsdienste angezeigt; drei Kommunikationsnetze und ein Rundfunkübertragungsdienst wurden eingestellt.

Weiterführende Informationen finden sich auf der Website der RTR-GmbH unter [www.rtr.at/de/m/RFAGGVerzeichnis](http://www.rtr.at/de/m/RFAGGVerzeichnis).

Öffentliche Kommunikationsnetze und -dienste zur Übertragung von Rundfunk unterliegen auch der Wettbewerbsregulierung nach dem TKG 2003 durch die KommAustria. Im Berichtsjahr 2015 erfolgte die Überprüfung der Einhaltung der der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG und der ORS comm GmbH und Co KG auferlegten Verpflichtungen hinsichtlich zweier Vorleistungsmärkte (UKW-Hörfunk einerseits und Zugang zu digitalen terrestrischen TV-Sendeanlagen andererseits), insbesondere des Kostenrechnungssystems und der Frage, ob die angebotenen Entgelte an den Kosten effizienter Leistungsbereitstellung orientiert sind.

### 4.4 Medientransparenzgesetz

Das Ziel des Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetzes (MedKF-TG, „Medientransparenzgesetz“) besteht im Wesentlichen darin, umfassende Transparenz bei der Vergabe von Werbeaufträgen und von Förderungen öffentlicher Stellen zu gewährleisten (vgl. dazu RV 1276 BlgNR 24. GP). Das MedKF-TG verpflichtet daher sämtliche Rechtsträger, die nach den maßgeblichen bundesverfassungs- und einfachgesetzlichen Vorgaben der Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof unterworfen sind, dazu, der KommAustria quartalsweise ihre Aufwendungen für Werbeschaltungen in periodischen Medien und Förderungen an Medieninhaber zu melden. Die KommAustria fungiert als unabhängige Adressatin der Meldungen und ist zur Kontrolle der Meldepflichten berufen.

Zur Erreichung des Ziels der umfassenden Transparenz von Werbeaufträgen und Förderungen sieht das Gesetz zweierlei Veröffentlichungsmaßnahmen vor:

Erstens veröffentlicht die KommAustria vierteljährlich Aufstellungen darüber, welche Rechtsträger ihren Meldeverpflichtungen innerhalb der regulären Meldefrist nachgekommen sind und für welche dies nicht zutrifft. Diese so genannten „Ampellisten“ sind unter folgendem Link abrufbar: [www.rtr.at/de/m/veroeffentl\\_medkftg\\_ampel](http://www.rtr.at/de/m/veroeffentl_medkftg_ampel)

Zudem erfolgt – ebenfalls vierteljährlich – eine Veröffentlichung der von den Rechtsträgern gemeldeten Daten. Dies betrifft die Angabe derjenigen Medien, in denen konkret Werbeaufträge erfolgt sind, aber auch die Angabe derjenigen (juristischen) Personen, die Medienförderungen erhalten haben. Diese Daten können unter folgendem Link abgerufen werden: [www.rtr.at/de/m/veroeffentl\\_medkftg\\_daten](http://www.rtr.at/de/m/veroeffentl_medkftg_daten)

Seit Inkrafttreten des MedKF-TG am 1. Juli 2012 haben insgesamt bereits 14 Quartalsmeldungen stattgefunden. Während in den ersten Meldequartalen ein eindeutiger Trend in Richtung zunehmender Meldedisziplin zu verzeichnen war, hat sich die Meldequote im Jahr 2015 auf hohem Niveau stabilisiert: Im Jahresdurchschnitt sind über 99 % der meldepflichtigen Rechtsträger ihrer Meldepflicht nachgekommen. Pro Quartal mussten durchschnittlich rund fünf Strafverfahren wegen unterlassener Meldung geführt werden. Vollständige Daten für das 4. Quartal 2015 liegen zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts noch nicht vor.

Mit der Novelle BGBl. I Nr. 6/2015 (Inkrafttreten: 1. Jänner 2015) wurde das MedKF-TG dahingehend angepasst, dass nunmehr Veröffentlichungen, die in Medien ausländischer Medieninhaber erscheinen und die sich ausschließlich an ein ausländisches Zielpublikum richten, nicht mehr der Meldepflicht unterliegen. Aus Vollzugssicht waren durch die neue Regelung im abgelaufenen Jahr keine spürbaren Auswirkungen erkennbar.

Zu konstatieren ist, dass der Umstand der vierteljährlichen Meldeverpflichtung zu einem erheblichen Ressourcenaufwand bei den betroffenen Rechtsträgern führt, ohne dass dadurch – etwa gegenüber einer halbjährlichen oder jährlichen Meldepflicht – vermehrte Transparenz hergestellt werden kann.

Im Verlauf des vergangenen Jahres hat der Rechnungshof in mehreren Prüfberichten zum Medientransparenzgesetz festgestellt, dass durch den gesetzlich vorgesehenen Schwellenwert in der Höhe von 5.000,- Euro pro Quartal und Medium ein erheblicher Anteil der entgeltlichen Veröffentlichungen vom Gesetz nicht erfasst wurde. Als Beispiele sind folgende Rechnungshofberichte zu nennen: Bund 2015/3, S. 524 f (30 % des Werbevolumens unter der Bagatellgrenze), Bund 2015/8, S. 322 ff (48 %), Bund 2015/12, S. 426 f (41 %).

Eine Analyse der vergangenen Quartale hat zudem gezeigt, dass etwa 80 % der erfassten Rechtsträger regelmäßig Leermeldungen abgeben. Dies betrifft zu einem erheblichen Teil Gemeindeverbände (z.B. Abwasserverbände, Wasserverbände, Sozial- und Gesundheitssprengel, Sanitätsgemeindeverbände, Staatsbürgerschaftsverbände, Standesamtsverbände, Planungsverbände). Von derzeit ungefähr 5.400 meldepflichtigen Rechtsträgern machen die Gemeindeverbände knapp 2.000 aus.

## **4.5 Verwaltung und Koordinierung von Rundfunkfrequenzen**

### **Allgemeines**

Im Jahr 2015 gab es in Bezug auf die internationale Koordinierung von Rundfunkfrequenzen vermehrt Aktivitäten im Zusammenhang mit dem 700-MHz-Band, welches vom Rundfunk geräumt werden muss („Digitale Dividende II“). Mit den östlichen Nachbarn, der Tschechischen Republik, Slowakei und Ungarn, hat sich dazu eine Arbeitsgruppe etabliert, die jeweils in Prag und Budapest tagte. Ein wesentliches Ziel dieser Gruppe ist es, in den teilnehmenden Ländern den GE06-Frequenzplan so umzuplanen, dass zukünftig terrestrischer Rundfunk ohne das 700-MHz-Band sein Auslangen findet. In den für den terrestrischen TV-Rundfunk verbleibenden 28 Kanälen (470 bis 694 MHz) sollen fünf nationale DVB-T2-Bedeckungen in jedem der teilnehmenden Länder geplant werden. Nach Abschluss dieser Planungen kann in einem zweiten Planungsschritt versucht werden, noch einzelne zusätzliche Kanäle für die Ballungsräume nutzbar zu machen. Im westlichen Teil Österreichs gibt es diese Umplanungsaktivitäten bereits länger. Die dafür eingerichtete Arbeitsgruppe wird von Deutschland, der Schweiz und Liechtenstein besetzt. Im Berichtsjahr gab es ein Treffen dieser Arbeitsgruppe, welches auf Einladung der Liechtensteiner Verwaltung in Vaduz stattgefunden hat, ein weiteres in Hamburg, bei dem auch die Tschechische Republik teilgenommen hat. Bei den Verhandlungen konnten im UHF-Band noch nicht alle Kanalfestlegungen getroffen werden.

Eine weitere Arbeitsgruppe, die sich ebenfalls mit den Freiräumen des 700-MHz-Bandes beschäftigt und an der auch Österreich teilnimmt, hat sich im Balkanraum und in den daran angrenzenden Ländern gebildet. Bei dieser Gruppe handelt es sich um eine neue überregionale Gruppe, von denen in Europa bereits zwei bestehen. Im Rahmen dieser überregionalen Arbeitsgruppe werden in weiterer Folge im kommenden Jahr die konkreten Umplanungen der Frequenzkanäle durchgeführt werden.

In Bezug auf den digitalen Hörfunkdienst DAB stiegen die Planungs- und Koordinierungsaktivitäten mit einem Einfluss auf Österreich im zweiten Teil des Berichtsjahres ebenfalls an. Zu DAB geht es in vielen Fällen um Vorbereitungsarbeiten zur Einführung dieses Dienstes in den nächsten Jahren. Dazu muss aus dem bei der RRC06 erstelltem Allotment-Plan ein Assignment-Plan gebildet werden, der ebenfalls in bi- und multilateralen Arbeitsgruppen ausverhandelt wird.

#### 4.5.1 Mitwirkung bei Zulassungs- und Zuordnungsverfahren

Im Jahr 2015 waren Gutachten für mehrere Versorgungsgebiete zu erstellen, die nach Ablauf der Bewilligung von zehn Jahren neuerlich ausgeschrieben wurden.

Daneben wurden viele Neuvergaben von Frequenzen für private Rundfunkveranstalter sowie für den ORF und zahlreiche technische Änderungen von Parametern bei bestehenden Rundfunksendern gutachterlich aufbereitet.

Im Umfeld der digital terrestrischen Fernsehversorgung gab es 2015 drei Schwerpunkte. Einerseits wurde die Umstellung der MUX-B-Versorgung auf DVB-T2 weiter fortgeführt. Der 1. Umstellungstermin im 2. Quartal umfasste eine vollständige Umstellung der Bundesländer Vorarlberg und Tirol inklusive einem weiteren Netzausbau. Der 2. Umstellungstermin im Herbst umfasste eine Umstellung der gesamten Steiermark und des südlichen Burgenlands.

Andererseits wurde das Sendernetz der Multiplexe D, E und F weiter ausgebaut. Die gewählten Einschalttermine wurden mit den Terminen der MUX-B-Umstellung gleichgezogen. Besonderer Wert wurde auf die Verwendung von Kanälen zur Bildung von großflächigen Gleichwellennetzen gelegt. Damit kann insbesondere eine frequenzeffiziente Nutzung von Kanälen ermöglicht werden.

Darüber hinaus wurde die mit August 2016 auslaufende Multiplex-Zulassung für MUX A und B wieder an die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG vergeben.

#### 4.5.2 Frequenzkoordinierungsverfahren und Frequenznutzung

Nachfolgend ist in Tabelle 5 die Anzahl der international eingeleiteten Koordinierungsverfahren, in die Österreich 2015 eingebunden war, dargestellt.

**Tabelle 5: Anzahl der Frequenzkoordinierungsverfahren 2015**

Land	Hörfunk analog	Hörfunk digital	Fernsehen digital
Österreich	56	24	19
Deutschland	14	71	15
Kroatien	1	1	0
Polen	6	0	8
Schweiz	41	22	36
Slowakei	28	63	4
Slowenien	6	0	5
Tschechische Republik	36	46	6
Ungarn	8	14	22
<b>SUMME</b>	<b>196</b>	<b>241</b>	<b>115</b>

Quelle: RTR-GmbH

### **Multilaterale Frequenzverhandlungen**

Die deutschsprachige Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern von Deutschland, der Schweiz, Liechtenstein und Österreich, tagte im Berichtsjahr 2015 einmal in Vaduz.

Da es im Frequenzplanungsraum zwischen Frankreich, der Schweiz und Deutschland noch offene Fragen gibt, die in einem „Domino-Effekt“ auch Auswirkungen auf die Frequenzplanungen im Bodenseeraum haben werden, konnten noch nicht alle Kanaluordnungen durchgeführt werden.

Durch den zukünftigen Wegfall des Frequenzbereichs 694 bis 790 MHz verringert sich das vorhandene DVB-T2-Spektrum sehr unterschiedlich in den verschiedenen geografischen Regionen. Um eine effiziente Umplanung im gesamten Gebiet zu garantieren, müssen teilweise auch bestehende und in Betrieb befindliche Kanäle verändert werden. Ein weiteres Detail beinhaltet die Planung der zeitlichen Abfolge von notwendigen Umstellungen, die auch grenzüberschreitend geplant werden muss.

In Hamburg gab es ein Treffen, an dem neben den deutschsprachigen Nachbarn auch die Tschechische Republik teilgenommen hat. Die Neuplanungen im gemeinsamen Grenzraum von Südbayern und Oberösterreich erforderten bei der Besprechung in Hamburg die Anwesenheit des Frequenzplanungsteams der Tschechischen Republik. Gemeinsam konnte im Grenzraum ein sehr guter erster Ansatz einer Lösung erarbeitet werden. Weitere Abstimmungen bzw. Anpassungen werden noch zeitnah folgen.

Insbesondere die bevorstehende DVB-T2-Umstellung in Deutschland und der weitere Auf- bzw. Ausbau von DAB+ erforderten eine rasche Detailplanung der vorhandenen Frequenzressourcen im gemeinsamen Grenzraum.

In Prag fand im September 2015 ein multilaterales Koordinierungstreffen mit Ungarn, der Slowakei, der Tschechischen Republik und Österreich statt. Dort wurden Themen im Bereich digitales Radio und digitales Fernsehen behandelt. Das 700-MHz-Frequenzband stand dabei im Mittelpunkt der Erörterungen im Bereich des digitalen terrestrischen Fernsehens. In der Slowakei ist man mit den Überlegungen zur Freiräumung des 700-MHz-Bandes noch nicht sehr weit fortgeschritten. Ein Problem, das in der Slowakei besteht, ist, dass die Lizenzen dort im Bereich des Fernsehens eine Laufzeit bis zum Jahr 2029 haben. Ungarn hat auch noch keine Entscheidung darüber getroffen, wie das restliche UHF-Band nach dem Wegfall des 700-MHz-Bandes in Zukunft im Detail für Fernsehen verwendet werden soll, ebenso nicht die Tschechische Republik. Wann und wie dort auf DVB-T2 umgestellt werden soll, ist derzeit noch offen. Bei diesem Treffen wurden u.a. die in Budapest begonnenen Planungsansätze zur Umplanung des verbliebenen Spektrums für digitales terrestrisches Fernsehen weiterentwickelt.

Die in Budapest vorgeschlagenen Allotments (zukünftiger DVB-T2-Plan) wurden Kanal für Kanal frequenztechnisch bewertet sowie mögliche Umplanungspotenziale aufgezeigt.

Bezüglich DAB einigte man sich, dass möglichst konkrete Senderdaten für zwei bis drei landesweite Bedeckungen ausgetauscht werden sollen und als Basis für die weiteren Detailplanungen dienen werden.

#### **4.5.3 Messaufträge**

Im Jahr 2015 wurden mehrere Versuchsabstrahlungen mit UKW-Sendern in Vorarlberg, Tirol, Oberösterreich, Niederösterreich und Wien durchgeführt sowie messtechnisch ausgewertet. Im September 2015 wurden zudem gemeinsame Rundfunkmessungen mit der Funküberwachung (Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie – BMVIT) in Zeltweg durchgeführt.

Der Bestand der Neuzulassungen der analogen Radio- und digitalen TV-Lizenzen wurde auf fristgerechte Inbetriebnahme der Sendeanlagen in allen Bundesländern messtechnisch überprüft.

Im Herbst des Berichtsjahres fanden Messungen von in- und ausländischen DVB-T/T2-Sendern statt, um eine Kompatibilität matrix erstellen zu können, die für die Umplanungen des 700-MHz-Bandes benötigt wird.



#### 4.5.4 Frequenzbuch

Zurzeit sind im Frequenzbuch bzw. Senderkataster im UKW-Band in etwa 1.300 Hörfunksender mit Leistungen von weniger als 1 Watt bis zu 100 kW enthalten.

Davon entfallen auf den ORF ungefähr 850 Frequenzen, die restlichen ca. 450 Frequenzen werden durch private Rundfunkveranstalter genutzt.

Weiters ist aus dem Frequenzbuch ersichtlich, dass es im UKW-Bereich insgesamt 32 Hochleistungssender in Österreich gibt. 26 Sender davon nutzt der ORF, die restlichen sechs werden von den privaten Hörfunkveranstaltern verwendet.

Bezüglich des Fernsehbandes 470 bis 790 MHz teilen sich die Ende 2015 aktuell bewilligten DVB-T-Sender bzw. die neu dazugekommenen DVB-T2-Sender im Frequenzbuch folgendermaßen auf die einzelnen Multiplex-Plattformen auf:

**Tabelle 6: Anzahl der bewilligten DVB-T/T2-Sender per 31. Dezember 2015**

DVB-T-Multiplex A (ORS-Multiplex)	328 Sender
DVB-T-Multiplex B (ORS-Multiplex)	40 Sender
DVB-T-Multiplex C (regionale/lokale Multiplex-Plattformen)	31 Sender
DVB-T2-Multiplex D (ORS-Multiplex)	38 Sender
DVB-T2-Multiplex E (ORS-Multiplex)	38 Sender
DVB-T2-Multiplex F (ORS-Multiplex)	38 Sender

Quelle: RTR-GmbH

Insgesamt waren somit 513 DVB-T/T2-Sender zum Stichtag 31. Dezember 2015 bewilligt.

Die Daten der bewilligten Rundfunksender werden auf der Website der RTR-GmbH ([www.rtr.at](http://www.rtr.at)) der Öffentlichkeit sowohl in Form eines grafischen Senderkatasters als auch in tabellarischer Form zur Verfügung gestellt.

#### 4.5.5 Mitarbeit in Arbeitsgruppen internationaler Organisationen

##### Teilnahme an der Studiengruppe 6 der ITU

Der Fokus lag insbesondere auf der Fertigstellung von Studien bezüglich der technischen Bedingungen für die Vermeidung von Störungen zwischen dem Mobilfunk und dem Rundfunk. Weiters wurde eine umfassende Sammlung von Empfehlungen zum digitalen terrestrischen Fernsehdienst verabschiedet, die alle wesentlichen Übertragungsstandards umfassten.

##### Teilnahme am Project Team D

Die Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der „abgestimmten“ europäischen Positionen für die WRC15 (World Radio Conference) tagte im Berichtszeitraum dreimal. Die relevanten Rundfunkthemen wurden bereits zu Beginn der Arbeitsgruppe in vier Kategorien eingeteilt. Das Ziel einer einstimmigen Lösung konnte nicht für alle vier Themenbereiche erreicht werden.

Weiters wurde in dieser Arbeitsgruppe als eine mögliche Option auch angedacht, den gesamten UHF-Bereich für Mobilfunkanwendungen zu widmen. Diese Idee fand jedoch innerhalb der CEPT (Conférence Européenne des Administrations des Postes et des Télécommunications) keine ausreichende Mehrheit.

##### Teilnahme an der NEDDIF-Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe „North East Digital Dividend Implementation Forum“ ist ein Zusammenschluss von Fernmeldeverwaltungen aus dem nord- und osteuropäischen Raum, die sich mit der Umplanung des UHF-Spektrums beschäftigt, sodass in Zukunft (wie auch in den anderen Teilen Europas) das 700-MHz-Band für den Mobilfunk verwendet werden kann. Im Berichtsjahr gab es ein Treffen in Warschau, an dem ein Frequenzplaner der RTR-GmbH teilgenommen hat.

### **Teilnahme an der SEDDIF-Arbeitsgruppe**

Eine zur NEDDIF vergleichbare Arbeitsgruppe ist das so genannte „South East Digital Dividend Implementation Forum“, welches sich im Wesentlichen aus Fernmeldeverwaltungen aus Südosteuropa zusammensetzt. Ungarn hat sich bereit erklärt, den Vorsitz dafür zu übernehmen. Weiters nehmen in dieser Arbeitsgruppe viele Länder des Balkans teil, auch die für Österreich wichtigen Koordinierungspartner Slowenien, Kroatien und Bosnien. Das erste Treffen dieser Gruppe gab es im Oktober 2015 in Budapest.

### **Teilnahme an der WRC15**

In der Region 1 wurde im Rahmen der WRC15 für das untere UHF-Band von 470 bis 694 MHz ein Kompromiss geschlossen, der besagt, dass erst bei der WRC23 untersucht werden soll, ob dieses Band eventuell genauso wie bereits das 800- und das 700-MHz-Band co-primär dem Mobilfunk gewidmet werden soll.

Bei der WRC15 wurde entschieden, dass das so genannte „L-Band“ im Bereich 1,5 GHz, welches in der Vergangenheit auf ITU-Ebene ebenfalls dem terrestrischen Rundfunk gewidmet war, – wie schon in der Vergangenheit von der CEPT favorisiert – künftig dem Mobilfunk zur Verfügung gestellt wird.

## **4.6 Internationale Aktivitäten**

### **4.6.1 KommAustria und ERGA**

Die Gruppe Europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste (ERGA) wurde als Vereinigung der Leiter bzw. hochrangiger Vertreter der nationalen unabhängigen europäischen Regulierungsbehörden im Bereich der audiovisuellen Mediendienste zur Beratung der Europäischen Kommission im Bereich der Umsetzung der Audiovisuellen Mediendienste-Richtlinie (AVMD-Richtlinie) geschaffen.

Ziele der ERGA sind

- die Gewährleistung einer konsistenten Umsetzung der AVMD-Richtlinie,
- die Kooperation zwischen den Regulierungsbehörden innerhalb der EU zu erleichtern,
- einen Erfahrungsaustausch auf Basis von „good practice“ zu ermöglichen.

Im Jahr 2015 lagen die Schwerpunkte der Tätigkeit in den Bereichen Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden und der Analyse des bestehenden Rechtsrahmens für die Regulierung audiovisueller Mediendienste. Auf Basis der Tätigkeiten in mehreren Arbeitsgruppen erstellte die ERGA mehrere Berichte.<sup>2</sup>

Der Bericht der ERGA über die „materielle Zuständigkeit“ zeigt mögliche inhaltliche Entwicklungen im Bereich der AVMD-Richtlinie aus Sicht der ERGA auf. So werden etwa im Bereich der Kriterien für die Beurteilung von audiovisuellen Mediendiensten Vollzugsschwierigkeiten und Abgrenzungsfragen bei der redaktionellen Verantwortung aufgezeigt und auf Auswirkungen des Eintritts von Plattformanbietern und anderer Intermediäre auf den Geltungsbereich der AVMD-Richtlinie hingewiesen.

Der Bericht der ERGA über den „Schutz von Minderjährigen in einem konvergenten Umfeld“ zieht gemeinsame Schlüsse der Regulatoren für ein effektives und adäquates Schutzniveau für Minderjährige in den audiovisuellen Medien. Er zeigt auf, wie der Schutz in Zukunft in den gesetzlichen Rahmen der EU eingebettet werden sollte, und gibt Empfehlungen für eine Überarbeitung der Schutzbestimmung aus regulatorischer Sicht ab.

<sup>2</sup> Die einzelnen Berichte können auf der Website der Europäischen Kommission abgerufen werden:  
<https://ec.europa.eu/digital-agenda/en/audiovisual-regulators>.



Der Bericht der ERGA über die „Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden“ fordert u.a. die Europäische Kommission auf, die AVMD-Richtlinie im Hinblick auf die Sicherstellung und Stärkung der Unabhängigkeit der Medienregulierungsbehörden zu überarbeiten.

Im Lichte der Ereignisse Anfang 2015 in Paris und Kopenhagen wurde von der ERGA in einer Erklärung ein Bekenntnis zur Sicherung der freien Meinungsäußerung abgegeben.<sup>3</sup> Darin wird u.a. auf die Bedeutung der Sicherung der freien Meinungsäußerung für eine demokratische Gesellschaft und die kulturelle Vielfalt hingewiesen.

#### **4.6.2 KommAustria und EPRA**

Im Rahmen der Europäischen Plattform für Regulierungsbehörden, der derzeit 52 europäische Regulierungsbehörden angehören, wurden 2015 die Fragen „Wie kann ein nachhaltiges Ökosystem für Medieninhalte in Europa erhalten werden?“ und „Wie kann Medienvielfalt beobachtet werden?“ durch einen europäischen Gesamtvergleich näher beleuchtet und Best-Practice-Modelle vorgestellt. Daneben wurden in verschiedenen Arbeitsgruppen Finanzierungsmodelle von regionalem Fernsehen, Fragen zur kommerziellen Kommunikation und das Thema des öffentlich-rechtlichen Inhalts in einer Multiplattform-Umgebung dargestellt und verglichen.

#### **4.6.3 Verbraucherschutzbehördenkooperation**

Auf Grundlage der Verordnung (EG) 2006/2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden bezüglich der Amtshilfe nimmt die KommAustria die Funktion als zuständige Behörde für den Bereich der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation wahr.

Im Rahmen dieser Tätigkeit war die KommAustria auch 2015 an der Erstellung des Zweijahresberichts Österreichs für die Jahre 2013 und 2014 gemäß Art. 21 der Verordnung (EG) 2006/2004, der an das Österreichische Parlament und an die Europäische Kommission versandt wurde, beteiligt.

<sup>3</sup> Erklärung der ERGA vom 14. April 2015 über die freie Meinungsäußerung:  
[http://ec.europa.eu/newsroom/dae/document.cfm?action=display&doc\\_id=9350](http://ec.europa.eu/newsroom/dae/document.cfm?action=display&doc_id=9350).





## 5 Bericht über den Fortgang der Rundfunk-Digitalisierung

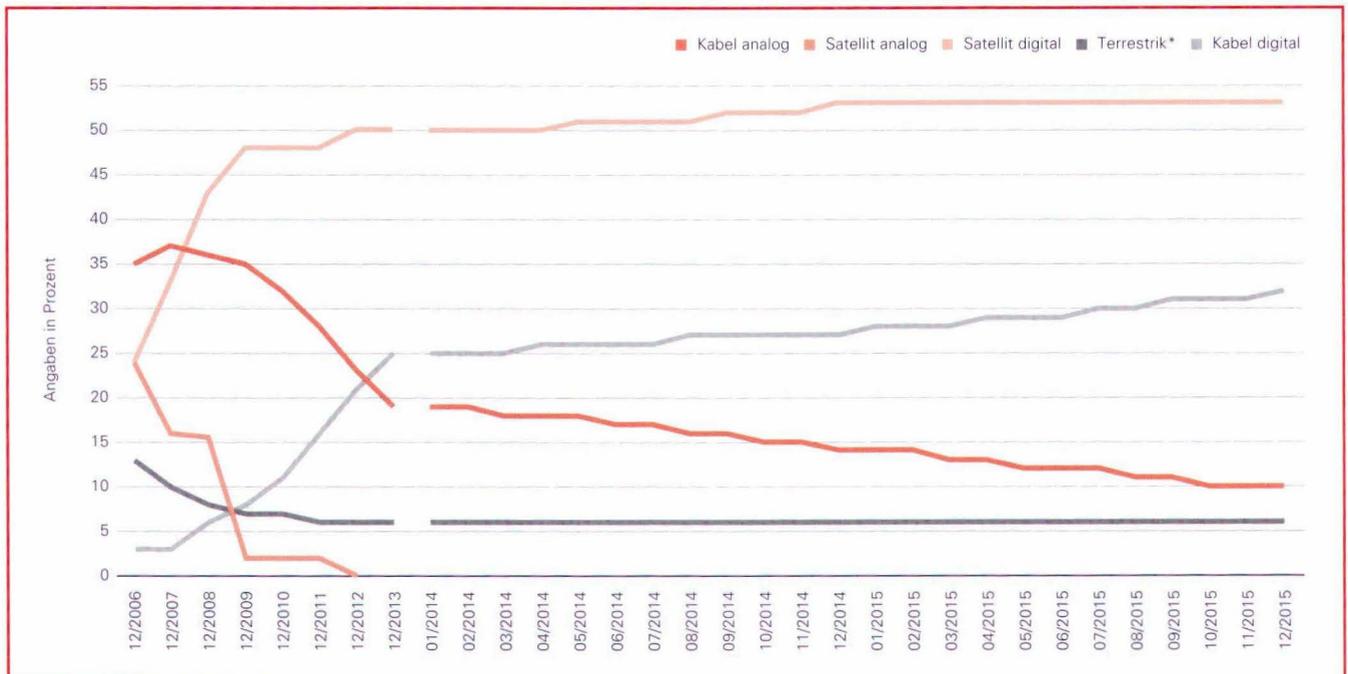
Mit Ende des Jahres 2015 nutzen gut neun von zehn österreichischen TV-Haushalten eine digitale Rundfunkquelle für ihr einziges oder wichtigstes Fernsehgerät (91 % von 3,631 Mio. TV-Haushalten)<sup>4</sup>. Damit steigt der Digitalisierungsgrad der österreichischen TV-Haushalte um fünf Prozentpunkte gegenüber dem Endstand des Jahres 2014 mit damals 86 %.

93 % (6,756 Mio.) der 7,265 Mio. österreichischen TV-Zuseherinnen und -Zuseher ab zwölf Jahren leben nun in digitalisierten TV-Haushalten (Ende 2014: 89 %).

Der Digitalisierungsgrad der TV-Haushalte ändert sich nur noch in Abhängigkeit von der Entwicklung des Verhältnisses der analogen Kabelhaushalte zu den digitalen Kabelhaushalten, da die Empfangsebenen Terrestrik (seit Juni 2011) und Satellit (seit April 2012) bereits vollständig digitalisiert sind.

Die Prozentwerte der nachfolgenden Abbildung 6 der Arbeitsgemeinschaft TELETEST (AGTT) zur Empfangsebenenverteilung sind kaufmännisch gerundet. Insbesondere durch die Trennung der Kabelhaushalte in digitale und analoge Haushalte ergibt sich dabei eine Aufrundungsunschärfe, die in der vorliegenden Grafik zu einem nicht präzisen Summenwert von 42 % für die Gesamtempfangsebene Kabel (digital und analog) und zu insgesamt 101 % TV-Haushalten führt. Würde man die Ausgangswerte für digitale und analoge Kabelhaushalte (31,8 % und 9,6 %) vor deren Rundung addieren, ergäbe sich ein Wert von 41,4 %, der demzufolge auf 41 % abzurunden wäre.

**Abbildung 6: Empfangsebenenverteilung in österreichischen TV-Haushalten**



\* Terrestrik enthält rund 26.500 grundversorgte Kabelhaushalte (Empfang von ca. acht TV-Programmen).

Quelle: AGTT/GfK Austria

<sup>4</sup> Daten AGTT/GfK Austria 2015, wenn nicht anders angegeben.

An der grundsätzlichen Verteilung der TV-Haushalte auf die drei Rundfunkempfangsebenen Satellit (53 %), Kabel (41%) und Antenne bzw. Terrestrik (6 %) ändert sich 2015 im Vergleich zum Endstand des Jahres 2014 nichts. Innerhalb der Empfangsebene Kabel setzt sich jedoch der seit dem Jahr 2010 linear fortschreitende Abbau analoger Kabelhaushalte um vier bis fünf Prozentpunkte per anno fort. Sie stellen nun nur noch einen Anteil von knapp 10 % aller TV-Haushalte.

Auch im Jahr 2015 erfüllte sich nicht die Hoffnung der bundesweiten Terrestrik-Sendernetzbetreiberin Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS), Kabelhaushalte, die von analogem auf digitalen Empfang wechseln, in nennenswerter Zahl für das digitale Antennenfernsehen zu gewinnen. Die absolute Zahl der Terrestrik-Haushalte wächst gegenüber dem Ende des Jahres 2014 leicht um 2.000 auf 211.000 Haushalte an. Darin enthalten sind rund 26.500 so genannte „kabelgrundversorgte“ TV-Haushalte, die zwar über Kabelfernsehen verfügen, darüber aber nur ein Grundversorgungspaket von ca. acht bis zehn TV-Programmen empfangen und deshalb traditionell der Terrestrik zugerechnet werden.

Als Empfangsform für Zweit-Fernsehgeräte in den Haushalten entwickelt sich das digitale Antennenfernsehen aber weiterhin sehr gut.

### **13 % der „TV-Bevölkerung zwölf plus“ nutzen das digitale Antennenfernsehen**

Da das digitale Antennenfernsehen häufig als zusätzliche Empfangsart für Zweit-Fernsehgeräte in Kabel- und Satellitenhaushalten zum Einsatz kommt, reicht es nicht aus, seinen Erfolg ausschließlich an jenen 6 % der TV-Haushalte zu messen, die die Terrestrik als einzige Empfangsform nutzen. Stattdessen sind 571.000 Zuseherinnen und Zuseher hinzuzurechnen, die in Satellitenhaushalten (529.000) und Kabelhaushalten (42.000) mit ergänzender Terrestrik-Nutzung für den TV-Empfang an Zweitgeräten leben. In den 6 % der TV-Haushalte mit ausschließlicher Terrestrik-Nutzung leben 348.000 Zuseherinnen und Zuseher<sup>5</sup> im Alter ab zwölf Jahren.

Demnach nutzen mit Ende des Jahres 2015 in Summe 919.000 Personen oder 13 % der TV-Bevölkerung (zwölf Jahre und älter) die Terrestrik. 2014 betrug dieser Anteil der TV-Bevölkerung noch 12 %, 2013 waren es erst 11 %.

### **Knapp zwei Drittel der neu verkauften TV-Geräte unterstützen konvergente Nutzung**

62 % (2014: 57 %) der in den ersten drei Quartalen des Jahres 2015 in Österreich verkauften 466.343 Flachbildfernseher (2014: 540.804) waren Geräte, die auch mit dem Internet verbunden werden können<sup>6</sup> und so den Bezug von Online-Videoangeboten erlauben. In aller Regel unterstützen nur noch TV-Geräte mit kleineren Bildschirmen, die üblicherweise als Zweitgeräte angeschafft werden, den Internetzugang nicht. Auf den größeren Geräten finden sich dagegen nicht selten schon direkt am Startbildschirm die Apps zum direkten Zugriff auf große Online-Videotheken wie YouTube, Netflix, Amazon Instant Video oder maxdome. Außerdem unterstützen knapp 89 % der internetfähigen Fernsehgeräte auch die Technologie HbbTV (2014: 91 %). Damit können Fernsehveranstalter in ihrem Rundfunksignal einen Internet-Link aussenden und so die Zuseherinnen und Zuseher direkt aus dem Fernsehprogramm auch auf ihre Mediatheken im Internet lenken, wenn das Empfangsgerät mit dem Internet verbunden ist. In Österreich bieten dieses Service der ORF seit 2013 und PULS 4 seit 2012 an, 2015 kam ServusTV hinzu. 95 % der internetfähigen Fernsehgeräte verfügen bereits über ein integriertes WLAN-Modul und sind so recht einfach mit einem heimischen, drahtlosen Internetnetzwerk zu verbinden (2014: 89 %).

### **Massiver Trend zu immer größeren Fernsehgeräten erhöht Druck auf TV-Bildqualität**

Nach einem sprunghaften Anstieg um sieben Prozentpunkte auf 40 % Marktanteil im Jahr 2015 sind Fernseher aus dem Segment mit den größten Bildschirmdiagonalen (ab 42 Zoll/107 cm) erstmals in Österreich die meistverkauften TV-Geräte (Marktanteil 2014: 33 %; 2013: 26,5 %). Dabei ist vor allem bemerkenswert, dass innerhalb dieser Gruppe die besonders großen Bildschirme mit mindestens 55 Zoll Diagonale ( $\geq 140$  cm) jetzt schon knapp die Hälfte (46 %) ausmachen (2014: 35 %; 2013: 27 %). Bisher führten TV-Bildschirme mit Diagonalen von weniger als 37 Zoll ( $< 94$  cm) die Verkaufsränge an. Im Jahr 2015 fallen sie mit einem Marktanteil von 32 % auf den zweiten Platz zurück (2014: 37 %; 2013: 41,5 %).

<sup>5</sup> Rund 50.000 Personen (zwölf Jahre und älter) in kabelgrundversorgten Haushalten bereits abgezogen.

<sup>6</sup> GfK Panelmarket, Handelszahlen Jänner bis September 2015. Alle Absatzzahlen zu TV-Geräten beziehen sich auf die ersten drei Quartale 2015.

Das mittlere Größensegment der Bildschirme mit Diagonalen von 37 bis 42 Zoll bleibt mit einem Marktanteil von 27,5 % (2014: 30 %) auf dem dritten Platz.

Die zunehmende Beliebtheit der großflächigen TV-Geräte wird für klassische Programmanbieter schon mittelfristig eine neue Herausforderung darstellen, denn wer von einem kleinen auf einen deutlich größeren Fernsehschirm umsteigt, macht vielfach die Erfahrung, dass sich sein Fernsehbild verschlechtert statt verbessert, da die vom TV-Veranstalter festgelegte Bildauflösung sich natürlich nicht verändert, aber – vereinfacht gesagt – die einzelnen Bildpunkte am großen Schirm weiter auseinandergezogen werden. Besonders betrifft dies TV-Programme in Standard-Bildauflösung (SD), aber selbst die von den meisten TV-Veranstaltern verwendete (kleine) HD-Variante in der Auflösung 720p erreicht auf 55-Zoll-Schirmen ihre Grenzen. Erschwerend kommt hinzu, dass die Mitbewerber aus dem Internet, wie Netflix und Amazon Instant Video, schon jetzt höhere HD-Auflösungen (1080i und 1080p) anbieten und damit einen direkten Vergleich der Bildqualitäten liefern.

Dass eine Optimierung der Bildqualität durchaus schon Thema bei den TV-Veranstaltern ist, beweisen in Deutschland das ZDF, die RTL- und die ProSiebenSat.1-Gruppe, die angekündigt haben, mit der Einführung von DVB-T2 in Deutschland ihre Programme zukünftig in Full HD (1080p statt bisher 720p) über die terrestrische Plattform verbreiten zu wollen – noch vor Satellit und Kabel! Ermöglicht wird das mit Hilfe des besonders effizienten Videokomprimierungsstandards HEVC, der mit DVB-T2 in Deutschland eingeführt wird.

Hinzu kommt, dass die großen TV-Bildschirme zunehmend eine besonders feine 4K-Bildauflösung unterstützen und damit einen zusätzlichen Nachfrageimpuls bei Konsumentinnen und Konsumenten nach entsprechendem Videomaterial auslösen.

#### **4K-Fernsehergeräte erreichen relevante Absatzzahlen – Content folgt**

4K-TV, auch als „Ultra HD“ oder „UHD“ bezeichnet, übt offenbar einen Reiz auf die Konsumentinnen und Konsumenten aus. Die Absatzzahl von 4K-fähigen Fernsehgeräten, die eine vierfach feinere Bildauflösung (3840 x 2160 Pixel) als die beste HDTV-Variante (1920 x 1080 Pixel) unterstützen, hat sich in den ersten drei Quartalen des Jahres 2015 mit insgesamt 57.355 Stück gegenüber dem Vorjahreszeitraum fast versechsfacht (2014: 10.120 Stück). Damit haben 4K-Fernseher 2015 einen Marktanteil von 12 % aller verkauften TV-Geräte. Begünstigt wird diese Entwicklung auch durch einen erheblichen Preisverfall. 2015 waren für ein 4K-Fernsehergerät durchschnittlich 1.288,- Euro zu zahlen, 2014 waren es noch 2.261,- Euro und 2013 durchschnittlich sogar noch 5.553,- Euro.

Tatsächlich muss der Marktanteil der Fernseher mit 4K-Auflösung differenzierter betrachtet werden als mit Bezug auf alle verkauften Fernsehgeräte, denn in der Regel sind sie erst ab einer Bildschirmgröße von 49 bis 55 Zoll erhältlich bzw. sinnvoll, da die hohe Anzahl von Bildpunkten rein physikalisch eine entsprechende Fläche benötigt. Dennoch bieten einige Hersteller auch schon Bildschirme ab ca. 42 Zoll Diagonale mit 4K-Auflösung an. Betrachtet man unter dieser Voraussetzung gezielt nur das Segment der Fernsehgeräte ab 42 Zoll Bildschirmdiagonale, dann haben 4K-Fernseher hier schon einen Marktanteil von 31 %.

Programminhalte in 4K-Auflösung sind dagegen noch rar und aus dem Bereich des klassischen, rundfunkbasierten Fernsehens auch mittelfristig noch nicht zu erwarten, da sich zunächst technische Standards in der Produktion, bei der Signalverbreitung und in Empfangsgeräten ändern bzw. auf breiter Basis durchsetzen müssten. Außerdem steigen die Ausstrahlungskosten, da die 4K-Inhalte trotz verbesserter Videokomprimierung deutlich datenintensiver sind.

Die Wettbewerber aus dem Internet, vor allem Netflix und Amazon Instant Video, bauen dagegen schon jetzt ihr 4K-Angebot kontinuierlich aus und verlängern die Liste von Spielfilmen, Serien und Dokumentationen in 4K-Qualität monatlich. Außerdem wird im Jahr 2016 die 4K-Blu-ray-Disc mit einer Reihe von Spielfilmen in Europa eingeführt und es startet der Verkauf geeigneter Abspielgeräte. Damit nimmt der Druck auf die Rundfunkveranstalter zu, sich mit dem Thema 4K zu befassen.

## **Digitale Entwicklungen im Radiobereich**

Im Mai 2015 hat in Wien ein Pilotprojekt für digitalen Hörfunk auf Basis des Übertragungsstandards DAB+ den Sendebetrieb aufgenommen. Auf Antrag der Sendernetzbetreiberin ORS wird der Test mit Mitteln des bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) eingerichteten Digitalisierungsfonds unterstützt. Die ORS kooperiert mit dem „Verein Digitalradio Österreich“. 13 Mitglieder des Vereins strahlen im Rahmen des Testbetriebes insgesamt 15 Hörfunkprogramme aus. Die ORS hat bereits angekündigt, den zunächst auf ein Jahr genehmigten Testbetrieb um ein weiteres Jahr verlängern zu wollen. Zu den teilnehmenden Hörfunkveranstaltern zählen die Radio Arabella GmbH, Energy Österreich, der Verein Radio Maria, die Livetunes Network GmbH („LoungeFM“), die Stiftung Radio Stephansdom, die Welle Salzburg GmbH oder der ARBÖ und die Herold Business Data GmbH. Der ORF sowie das bundesweite Privatrado „KRONEHIT“ und die meisten marktführenden (UKW-)Privatradios aus den Bundesländern beteiligen sich nicht am Probebetrieb.

Unter dem Namen „Radioplayer Österreich“ starteten die großen Privatradiobetreiber des Landes im September 2015 ein gemeinsames Online-Angebot, das den zentralen Zugriff auf die Streaming-Angebote ihrer auch über UKW verbreiteten Programme sowie auf eine Vielzahl zusätzlicher „Special-Interest-Kanäle“ per Computer oder per App an mobilen Endgeräten ermöglicht.

### **5.1 Das Digitalisierungskonzept 2015**

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ist vom Gesetzgeber beauftragt, im Abstand von jeweils 24 Monaten ein novelliertes Digitalisierungskonzept als Verordnung vorzulegen und darin Ziele und Maßnahmen für die Weiterentwicklung des digitalen Rundfunks in Österreich darzulegen. Im Dezember 2014 haben RTR-GmbH und KommAustria die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ zu einer Vollversammlung am 27. Jänner 2015 einberufen. Damit wurde die Arbeitsgemeinschaft mit ihren rund 300 Mitgliedern aus der österreichischen Medienbranche gemäß gesetzlicher Bestimmungen zur Mitarbeit am Entstehen der Verordnung „Digitalisierungskonzept 2015“ eingeladen, die am 1. Mai 2015 in Kraft getreten ist.

#### **5.1.1 Ausbau des digitalen Antennenfernsehens**

Für den weiteren Ausbau des digitalen terrestrischen Fernsehens sieht das „Digitalisierungskonzept 2015“ die Möglichkeit des weiteren Ausbaus der bestehenden Plattformen vor, andererseits wurden frequenzseitig erste Maßnahmen zur Umplanung bzw. Umwidmung des 700-MHz-Bandes für den Mobilfunk vorgenommen.

#### **5.1.2 Einführung von digitalem Hörfunk**

Mit dem „Digitalisierungskonzept 2015“ hat die KommAustria den begonnenen Weg einer behutsamen Evaluierung sowie möglichen Einführung von digitalem terrestrischem Hörfunk im Standard DAB+ fortgesetzt. Vorgesehen wurde die Durchführung einer Evaluierung und Abschätzung der Nachfrage von Kapazitäten für digitalen terrestrischen Hörfunk. Im Falle einer positiven Evaluierung sieht das Digitalisierungskonzept für das 1. Halbjahr 2017 die Durchführung einer Ausschreibung vor. Begleitet wird diese Evaluierungsphase von einem DAB+-Pilotversuch im Raum Wien, an dem 14 Hörfunkveranstalter teilnehmen, sowie einer von der RTR-GmbH in Auftrag gegebenen Studie zum Thema digitaler terrestrischer Hörfunk.

#### **5.1.3 Volldigitalisierung der Kabelnetze**

Mit dem „Digitalisierungskonzept 2015“ hat die KommAustria auch die vonseiten der Kabelnetzbranche initiierte Abschaltung der analogen Kabelnetze aufgegriffen und eine Empfehlung für die Abschaltung der analogen Kabelnetze bis September 2016 ausgesprochen.

## 5.2 Entwicklungen der einzelnen TV-Empfangebene

### 5.2.1 Terrestrik

Die Betreiberin der bundesweiten terrestrischen Multiplexe A, B, D, E und F, die ORS, hat im Jahr 2015 die Umstellung des Multiplex B von DVB-T auf den Übertragungsstandard DVB-T2 in den Bundesländern Vorarlberg, Tirol und Steiermark sowie im südlichen Burgenland fortgesetzt. Im Bundesland Kärnten war dies bereits im November 2014 erfolgt. Nach der Umstellung sind über den Multiplex B die zuvor nur in Standardqualität (SD) ausgestrahlten Programme „ORF III“, „ORF SPORT +“, „3sat“ und „ServusTV“ nun ausschließlich in HDTV-Qualität verfügbar. „ATV“ verlässt jeweils mit den Umstellungen des Multiplex B den Multiplex A und ist dann ebenfalls ausschließlich in HD-Qualität im Multiplex B vertreten. „PULS 4“ bleibt am Multiplex B in SD erhalten, neu kommt „ATV2“ in SD hinzu. Der Empfang der Multiplex-B-Programme ist weiterhin nicht mit monatlichen Zusatzkosten verbunden, jedoch wurde eine Grundverschlüsselung aktiviert, die den Empfang erst nach einer Registrierung bei der ORS und darauf folgender Freischaltung des Empfangsgerätes erlaubt. Die Umstellung des Multiplex B auf DVB-T2 soll bis Herbst 2016 in allen Bundesländern abgeschlossen sein.

Mit Bescheid vom 20. November 2015 erteilte die KommAustria der ORS erneut die Betriebszulassung für die Multiplexe A und B für einen zehnjährigen Zeitraum vom 2. August 2016 bis 2. August 2026. Demnach soll bis spätestens Februar 2019, nach derzeitigen Planungen aber schon im 3. Quartal 2017, auch der Multiplex A vollständig von DVB-T auf die modernere und deutlich leistungsfähigere Technik DVB-T2 umgestellt und für 98 % der Bevölkerung zu empfangen sein. Alle ORF-Programme sollen dann gebündelt über den Multiplex A und grundverschlüsselt in HD-Auflösung verbreitet werden. Für einen zunächst auf drei Jahre begrenzten Zeitraum werden „ORF eins“ und „ORF 2“ aber auch noch unverschlüsselt in SD-Qualität ausgestrahlt.

#### Technische Reichweite der DVB-T/DVB-T2-Multiplexe im Jahr 2015

Die technische Bevölkerungsreichweite des bundesweiten Multiplex A bleibt 2015 im Vergleich zum Vorjahr unverändert bei 98 %. Die technische Reichweite des Multiplex B steigt dagegen nach Inbetriebnahme von drei weiteren Sendeanlagen von 91 % auf 92 % der TV-Bevölkerung.

Der Prozentsatz der Bevölkerung, die im Empfangsgebiet unterschiedlicher regionaler DVB-T-Angebote lebt (gesammelt als „Multiplex C“ bezeichnet), bleibt 2015 trotz Errichtung eines zusätzlichen Sendestandortes unverändert bei 64 %.

Die deutlichste Veränderung gibt es 2015 für die drei bundesweiten Pay-TV-Multiplexe D, E und F, für die acht weitere Sendestandorte in Betrieb genommen wurden. Dadurch steigt deren technische Bevölkerungsreichweite von 88 % auf 91 %. Erst 2014 war die Reichweite der drei Multiplexe von 86 % auf 88 % erweitert worden. Ziel der Sendernetzbetreiberin ORS ist es, die Reichweite der Multiplexe D, E und F der Reichweite des Multiplex B anzugleichen.

### 5.2.2 Satellit

Der Satellitenempfang stellt weiterhin die größte TV-Empfangsform dar. Er ist in 53 % der TV-Haushalte als wichtigste Empfangsart vertreten und hat damit den Letztstand des Jahres 2014 gehalten. Die Zahl der Satellitenhaushalte steigt im Jahr 2015 sogar leicht um 24.000 auf 1,917 Mio. Die Zahl der TV-Zuseherinnen und -Zuseher im Alter ab zwölf Jahren stieg in den Satellitenhaushalten gegenüber dem Dezember 2014 um rund 60.000 Menschen auf 4,177 Mio. Prozentuell ändert sich damit im Jahr 2015 noch nichts. Wie schon 2014 leben 57 % der TV-Zuseherinnen und -Zuseher (zwölf Jahre und älter) in Satellitenhaushalten.

### 5.2.3 Kabel und IPTV

Unverändert zum Endstand des Jahres 2014 gibt es in Österreich 1,503 Mio. Kabelhaushalte (41 % aller TV-Haushalte), von denen nun aber 1,155 Mio. Haushalte bzw. 77 % digitalisiert sind (2014: 987.000, 66 %). Der Digitalisierungsprozess schreitet hier also weiterhin sehr gut voran.

Die Zahl der Zuseherinnen und Zuseher in den Kabelhaushalten ist jedoch im Jahr 2015 etwas zurückgegangen. Nach 38 % im Jahr 2014 leben nun noch 37 % der TV-Bevölkerung ab zwölf Jahren in einem Kabelhaushalt. Die absolute Zahl ging im Vergleich zum Dezember 2014 um 43.000 auf 2,691 Mio. Menschen zurück. Davon entfallen 2,158 Mio. Personen bzw. 80 % auf die digitalisierten Kabelhaushalte (2014: 68 %).

IPTV-Haushalte (praktisch ausschließlich Kundinnen und Kunden von „A1 TV“ der Telekom Austria) sind in der Empfangsebene „digitales Kabel“ enthalten und repräsentieren im Jahr 2015 mit gut 250.000 Haushalten<sup>7</sup> (2014: 240.000) rund 22 % (2014: 24,3 %) der digitalen Kabelhaushalte.

Die österreichischen Kabelnetzbetreiber haben sich dazu entschlossen, die analoge Verbreitung von TV-Programmen im September 2016 zu beenden, um damit dem weiter steigenden Angebot und der Nachfrage ihrer Kundinnen und Kunden nach HDTV-Angeboten gerecht werden zu können. Auch benötigen die Kabelnetzbetreiber mehr Bandbreite für den steigenden Datentransfer über das Internet. Die notwendige Kommunikation der Analog-Abschaltung gegenüber den Kundinnen und Kunden fördert der Fachbereich Medien der RTR-GmbH aus dem Digitalisierungsfonds. Wenn sich die in den letzten Jahren zu beobachtende „natürliche Fluktuation“ der analogen Kabelkundinnen und -kunden bis September 2016 linear fortsetzt, so werden dann noch etwa 6 % aller TV-Haushalte bzw. rund 14 % der Kabelhaushalte von der Analog-Abschaltung im Kabel betroffen sein.

### 5.3 Digitalisierung des Hörfunks

Abgesehen von dem zum Eingang dieses Kapitels erwähnten Testbetrieb in Wien für digitalen Hörfunk im digitalen Übertragungsstandard DAB+ sind für das Jahr 2015 keine weiteren Entwicklungen zu erwähnen.

<sup>7</sup> Gemäß Presseaussendung A1 „15 mal großes Kino – ...“, 28. September 2015.





# 6 Fonds- und Förderungsverwaltung

## 6.1 Digitalisierungsfonds

Der Digitalisierungsfonds wurde im Jahr 2015 mit 0,5 Mio. Euro dotiert. Ziel des Fonds ist die Förderung digitaler Übertragungstechniken und digitaler Anwendungen auf Basis europäischer Standards in Zusammenhang mit Rundfunkprogrammen. Der Fonds wird aus jenen Teilen der Rundfunkgebühren gespeist, die gemeinsam mit dem ORF-Programmtegel eingehoben werden, jedoch grundsätzlich dem Bundesbudget zukommen.

Hauptthema des Digitalisierungsfonds im Jahr 2015 war der Testbetrieb DAB+ in Wien. Inhalt des Projekts ist die technische Erprobung der digitalen Verbreitung bestehender und neuer Hörfunkprogramme im Standard DAB+ mit bestehenden und zukünftigen Hörfunkveranstaltern. Darüber hinaus sollen Datendienste erprobt werden, um eine Grundlage für die Entwicklung von Zusatzdiensten zu den digitalen Programmen zu schaffen. Der Förderantrag wurde am 3. März 2015 von der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) als Infrastrukturanbieterin eingebracht. Die Projektlaufzeit ist von 28. Mai 2015 bis 1. April 2016. Mit einer Verlängerung kann nach jetzigem Stand gerechnet werden. Derzeit nehmen 13 Hörfunkveranstalter bzw. Interessentinnen und Interessenten am Testbetrieb teil. Der Versuchsbetrieb soll einerseits den Programmveranstaltern und Entwicklern von Datendiensten Erkenntnisse für das Erarbeiten von Angeboten sowie Business-Modellen für digitales Radio liefern und andererseits der Regulierungsbehörde Erkenntnisse für die Entwicklung des Digitalisierungskonzepts für digitales Radio geben. Im Rahmen des Testbetriebes soll auch das Marktpotenzial von DAB+ ausgelotet werden. Die Ergebnisse des Testbetriebes sollen am Ende der geförderten Projektlaufzeit in einem Projektbericht zusammengefasst und der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) zur Veröffentlichung im Rahmen der Berichtspflichten des Digitalisierungsfonds zur Verfügung gestellt werden. Der Förderantrag wurde mit Entscheidung der RTR-GmbH vom 26. Juni 2015 bewilligt.

Ein weiteres Großprojekt im Jahr 2015 war die Förderung der Volldigitalisierung der Kabelnetze. Am 1. August 2015 wurden die Richtlinien über die Vergabe von Mitteln des Digitalisierungsfonds zur Förderung der Volldigitalisierung der Kabelnetze („De-minimis-Beihilfe“) erlassen. Demnach können für Kosten von Kommunikationsmaßnahmen, die der öffentlichen Information über die digitale Übertragung von Rundfunkprogrammen in Kabelnetzen, insbesondere über die Umstellung der analogen Haushalte auf digitale Übertragung sowie die geplante Einstellung der analogen Übertragung, dienen, Förderungen aus dem Digitalisierungsfonds vergeben werden. Im September 2015 brachte der Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen (WKO) als gesetzliche Interessenvertretung aller Kabelnetzbetreiber mit Unternehmenssitz in Österreich einen Antrag auf Förderung von Kommunikationskosten zur Volldigitalisierung der Kabelnetze ein. Inhalt des fördergegenständlichen Projekts ist eine Informationskampagne zum Zwecke der Volldigitalisierung der Kabelnetze mit einer damit verbundenen Abschaltung des analogen Fernsehens bis September 2016. Hauptzweck der Informationskampagne ist es, das Thema Digitalisierung positiv zu besetzen und Informationen über die Hintergründe und die Vorteile der Digitalisierung aufzubereiten. Kabelfernsehkundinnen und -kunden sollen über die Digitalisierung des Fernsehens informiert werden. Die Projektlaufzeit begann am 10. September 2015, als Projektende wurde der 30. September 2016 angegeben. Der Förderantrag wurde mit Entscheidung der RTR-GmbH vom 27. November 2015 bewilligt. Der Fördervertrag wurde Ende 2015 unterzeichnet.

### 6.1.1 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2015

Ausgehend vom Stand des Treuhandkontos per 31. Dezember 2014 und unter Berücksichtigung der Ein- und Auszahlungen sowie der zugesagten und noch nicht ausbezahlten Förderungen stehen dem Fonds per 31. Dezember 2015 rund 2,512 Mio. Euro zur Verfügung – Details siehe nachfolgende Tabelle 7.

**Tabelle 7: Digitalisierungsfonds – Auszug Jahresabschluss 2015**

Ein- und Ausgabenrechnung	Euro	
Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2014		2.332.419,47
<b>Einzahlungen</b>		
Zuführung aus Eingängen 2015	500.000,00	
Rückzahlung von Verwaltungsaufwand 2014	23.276,85	
Rückzahlung von Förderungen	0,00	
Zinsen	11.173,39	534.450,24
<b>Auszahlungen</b>		
Verwaltungsaufwand und Teilnahme RTR-GmbH an Projekten 2015	-101.840,00	
Auszahlung Förderungen 2015	-69.083,50	-170.923,50
<b>Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2015</b> (Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2015)		<b>2.695.946,21</b>
2016 zur Rückzahlung offener Verwaltungsaufwand und Teilnahme RTR-GmbH an Projekten 2015	9.832,31	9.832,31
<b>Stand Treuhandverpflichtungen zum 31. Dezember 2015</b>		<b>2.705.778,52</b>
Zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen	-193.843,50	-193.843,50
Frei verfügbare Gelder in 2016		2.511.935,02

Quelle: RTR-GmbH

## 6.2 FERNSEHFONDS AUSTRIA

Der FERNSEHFONDS AUSTRIA wurde im Jahr 2004 von der österreichischen Bundesregierung zur Stärkung der österreichischen Filmwirtschaft eingerichtet. Er fördert die Herstellung und Verwertung von Fernsehfilmen, -serien und -dokumentationen und wird jährlich mit 13,5 Mio. Euro dotiert.

### Neue Förderrichtlinien ab 1. Dezember 2015

Die Richtlinien gestalten den Gegenstand der Förderung, die förderbaren Kosten sowie die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen näher aus. Für das Jahr 2016 wurden neue Förderrichtlinien erarbeitet, die seit 1. Dezember 2015 in Geltung stehen und bei der Europäischen Kommission bekannt gegeben wurden.

In Anbetracht der Tatsache, dass der Markt für die Zweitverwertung von Fernsehproduktionen via Pay-TV, VoD (Video on Demand), Streaming etc. in den letzten Jahren merklich gewachsen ist, wurden zum Wohle der Produzentinnen und Produzenten weitere Schutzmaßnahmen in den Richtlinien aufgenommen.

Zu den größten Änderungen zählt, dass der Rechteerwerb der Fernsehveranstalter in Zukunft von der Höhe ihrer finanziellen Beteiligung abhängig ist. Weiters wurde der Einfluss der Fernsehveranstalter auf die sonstigen Nutzungsrechte eingeschränkt. Sonderregelungen für senderverbundene Vertriebe finden sich nur noch bei fiktionalen Produktionen. Daneben wurden die Richtlinien inhaltlich und sprachlich vereinfacht und übersichtlicher gestaltet.

Die aktuellen Richtlinien können auf der Website des FERNSEHFONDS AUSTRIA ([www.fernsehfonds.at](http://www.fernsehfonds.at)) abgerufen werden.

### 6.2.1 Fernsehfilmförderung 2015

#### Herstellungsförderung

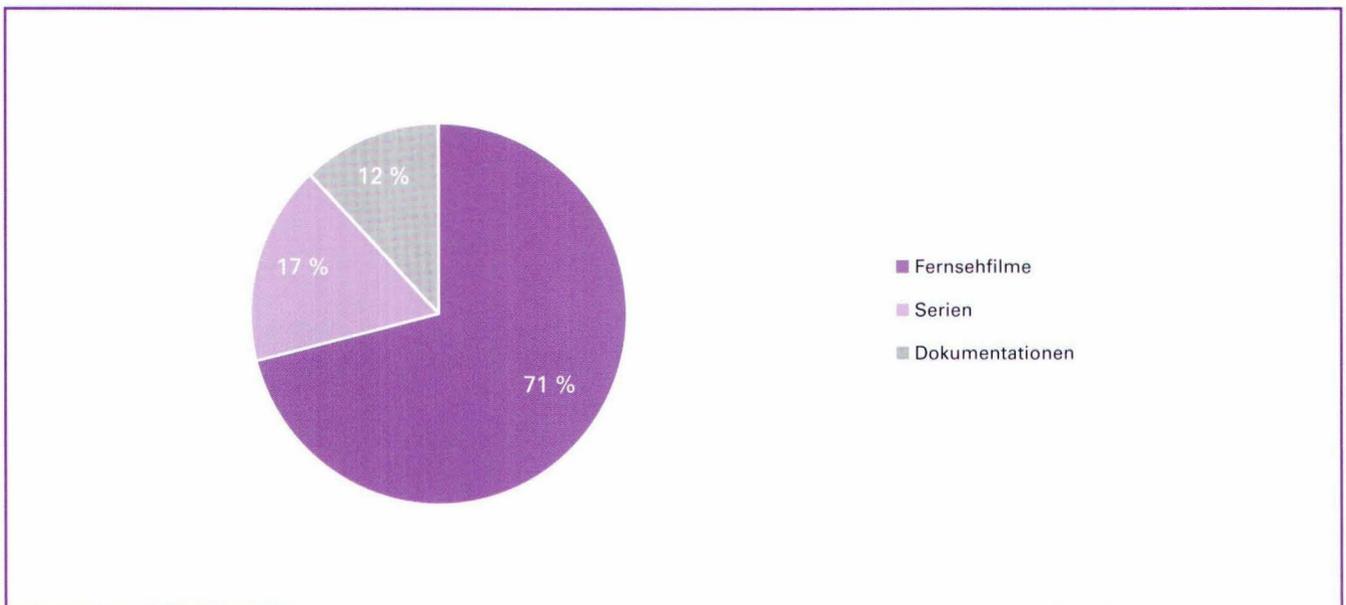
Im Berichtsjahr waren die Fördermittel bereits nach dem 2. Antragstermin ausgeschöpft. Es wurden insgesamt 51 Projekte eingereicht. Nach eingehender Prüfung aller Anträge erhielten 36 Projekte Förderzusagen in Summe von 12.996.669,- Euro.

Die geplanten Gesamtherstellungskosten der 2015 geförderten Projekte betragen rund 60,6 Mio. Euro, für die Produktion dieser Filme werden Ausgaben in Österreich in Höhe von rund 40,2 Mio. Euro erwartet. Dies entspricht dem 3,1-Fachen der vom FERNSEHFONDS AUSTRIA vergebenen Fördersumme.

#### Details zur Herstellungsförderung

Es wurden zwölf Fernsehfilme, eine Serie und 23 Dokumentationen unterstützt. Die folgende Abbildung 7 verdeutlicht, wie sich die Fördermittel anteilmäßig verteilen: Von den nahezu 13 Mio. Euro an Förderungen entfielen 71 % auf Fernsehfilme, 17 % auf Serien und 12 % auf Dokumentationen.

**Abbildung 7: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Zugesagte Fördermittel 2015**



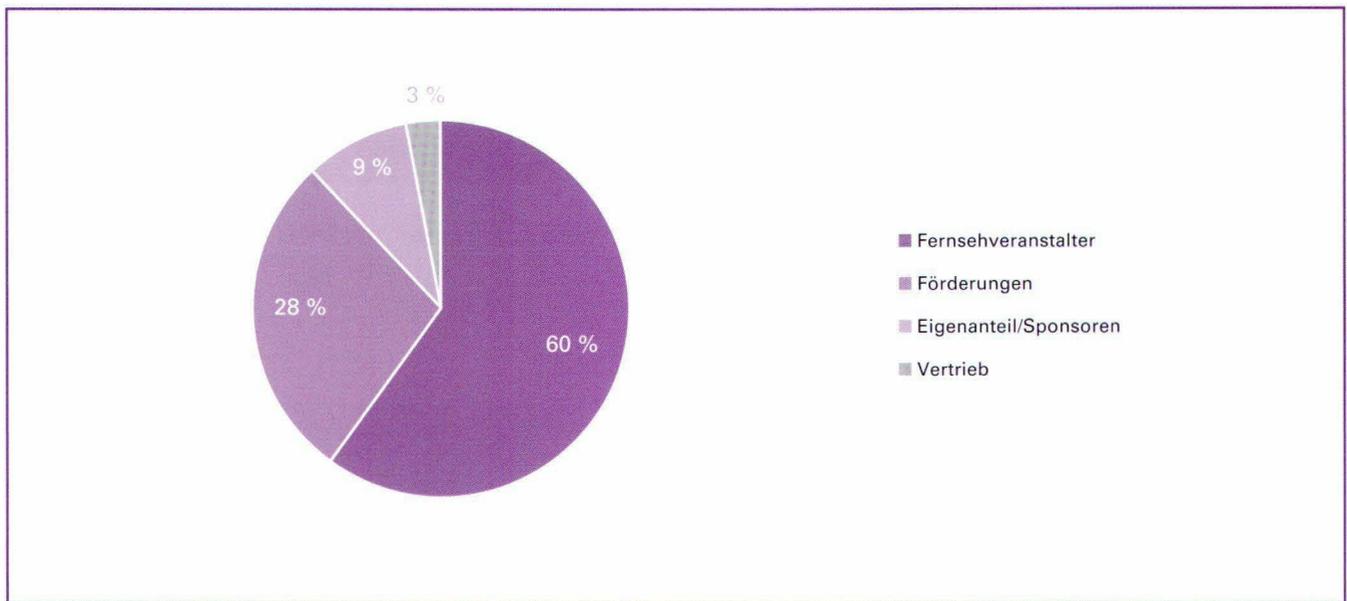
Quelle: RTR-GmbH

Im Jahr 2015 wurden zehn Projekte mit internationalen Koproduzenten (sieben Filme, eine Serie, zwei Dokumentationen) gefördert (Koproduzenten sind Filmhersteller, nicht TV-Veranstalter).

An 18 Projekten waren deutsche Fernsehveranstalter und an zwei Projekten weitere europäische Fernsehveranstalter aus Italien und der Schweiz beteiligt. Bei einem internationalen Projekt war ein amerikanischer Fernsehveranstalter beteiligt.

Nur bei einem der 36 geförderten Projekte war kein österreichischer Fernsehveranstalter beteiligt.

Drei Projekte wurden von europäischen Förderungen unterstützt.

**Abbildung 8: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Finanzierungsanteile der geförderten Fernsehprojekte 2015**

Quelle: RTR-GmbH

Die geförderten Projekte wurden zu 60 % von Fernsehveranstaltern, zu 28 % von Förderungen, zu 9 % über den Eigenanteil der Produzentinnen bzw. Produzenten und Sponsorinnen bzw. Sponsoren und zu 3 % über Vertriebszusagen finanziert.

Detailinformationen zu den geförderten Projekten sind auf der Website des FERNSEHFONDS AUSTRIA ([www.fernsehfonds.at](http://www.fernsehfonds.at)) veröffentlicht.

Um im österreichischen Film ein Umdenken herbeizuführen und die Aufteilung zwischen den Geschlechtern zu verbessern, stellt der FERNSEHFONDS AUSTRIA erstmals die Frauenanteile für die Bereiche Produktion, Regie und Drehbuch bei der Herstellung von Fernsehfilmen dar.

**Tabelle 8: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Gender-Statistik der geförderten Projekte**

	Frauen		Männer	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Produzentinnen/Produzenten	1	3	35	97
Regisseurinnen/Regisseure	10	23	33	77
Drehbuchautorinnen/Drehbuchautoren	13	29	32	71

Quelle: RTR-GmbH

### Verwertungsförderung

13 Projekte erhielten Förderungen für die Verwertung in Höhe von insgesamt 134.764,- Euro. Somit konnten Fassungen für hör- und sehbehinderte Menschen, fremdsprachige Fassungen und Festivalteilnahmen unterstützt werden.

## 6.2.2 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2015

Ausgehend vom Stand des Treuhandkontos per 31. Dezember 2014 und unter Berücksichtigung der Ein- und Auszahlungen sowie der zugesagten und noch nicht ausbezahlten Förderungen stehen dem Fonds per 31. Dezember 2015 113.507,33 Euro zur Verfügung – Details siehe nachfolgende Tabelle 9.

**Tabelle 9: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Auszug Jahresabschluss 2015**

Ein- und Ausgabenrechnung	Euro	
Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2014		3.746.597,37
<b>Einzahlungen</b>		
Zuführung aus Eingängen 2015	13.500.000,00	
Rückzahlung von Förderungen	39.960,00	
Überhang Verwaltungskosten 2014	17.616,07	
Zinsen	323,57	13.557.899,64
<b>Auszahlungen</b>		
Verwaltungsaufwand 2015	-708.540,00	
Auszahlung Förderungen	-12.865.144,13	-13.573.684,13
<b>Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2015</b> (Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2015)		<b>3.730.812,88</b>
2016 zur Rückzahlung offener Verwaltungsaufwand 2015	69.703,78	69.703,78
<b>Stand Treuhandverpflichtungen zum 31. Dezember 2015</b>		<b>3.800.516,66</b>
Zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		
davon gebundene Mittel aus 2013	-159.738,34	
davon gebundene Mittel aus 2014	-506.289,34	
davon gebundene Mittel aus 2015	-2.977.700,65	
davon gebundene Mittel aus Verwertungsförderungen	-43.281,00	-3.687.009,33
Frei verfügbare Gelder in 2016		113.507,33

Quelle: RTR-GmbH

## 6.3 Fonds zur Förderung des Rundfunks

Der Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks (Privatrundfunkfonds) sowie der Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks (Nichtkommerzieller Rundfunkfonds) wurden 2009 mit einer Novelle zum KommAustria-Gesetz (KOG) eingerichtet. Die beiden Fonds waren ursprünglich mit insgesamt 6 Mio. Euro dotiert. Bis 2013 wurden die Mittel kontinuierlich auf 18 Mio. Euro (15 Mio. Euro plus 3 Mio. Euro) erhöht.

Die Fördermittel dienen der Förderung des österreichischen Rundfunksystems und sollen Rundfunkveranstalter bei der Erbringung eines hochwertigen und vielfältigen Programmangebots unterstützen. Antragsberechtigt sind Rundfunkveranstalter, deren Programme einer Zulassung oder Anzeige iSd Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes (AMD-G) oder Privatradiogesetzes (PrR-G) bedürfen.

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen sowie aufgrund der genehmigten Richtlinien. Die Förderentscheidungen werden nach Stellungnahme des Fachbeirats durch den Geschäftsführer des Fachbereichs Medien der RTR-GmbH getroffen.

### **6.3.1 Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks**

#### **6.3.1.1 Antragstermine 2015**

Für den Nichtkommerziellen Rundfunkfonds standen 2015 Fördermittel in der Höhe von 3 Mio. Euro zur Verfügung.

##### **1. Antragstermin 2015**

Im Rahmen des 1. Antragstermins (31. Oktober 2014) wurden 76 Anträge von Hörfunkveranstaltern, zwei von Ausbildungsinitiativen und 35 von TV-Veranstaltern gestellt. Es wurden 14 nichtkommerzielle Radios, drei Community-TV-Stationen und zwei Ausbildungsinitiativen aus dem Radiobereich gefördert.

In Summe wurden 2.725.595,- Euro vergeben. 31,29 % (852.884,- Euro) der Fördermittel gingen an den TV-, 65,10 % (1.774.401,- Euro) an den Radiobereich und 3,61 % (98.310,- Euro) an Ausbildungseinrichtungen.

2.425.752,- Euro entfielen auf Inhaltförderung, 294.843,- Euro auf Ausbildungsförderung und 5.000,- Euro auf die Förderung von Studien.

Die einzelnen Community-TVs wurden wie folgt gefördert: „OKTO“ 394.954,- Euro, „DORF-TV“ 249.730,- Euro, „FS 1“ 208.200,- Euro.

Die Förderungen der Radios bewegten sich zwischen 77.135,- und 205.374,- Euro. Veranstalter mit einem größeren oder städtischen Versorgungsgebiet und daher auch größerem Programmangebot wurden stärker gefördert.

##### **2. Antragstermin 2015**

Der 2. Antragstermin endete am 12. Mai 2015. Es wurden 18 Anträge aus dem Hörfunk- und sieben aus dem TV-Bereich gestellt.

Es wurden die noch zur Verfügung stehenden Mittel in der Höhe von 251.918,- Euro vergeben. 40,99 % (103.270,- Euro) entfielen auf den Bereich Hörfunk. Es wurden Inhalte und Ausbildungsmaßnahmen von zehn Radios gefördert. 59,01 % (148.648,- Euro) entfielen auf die drei geförderten TV-Stationen.

Hörfunkveranstalter mit einem größeren oder städtischen Versorgungsgebiet und daher auch einem größeren Programmangebot wurden verstärkt gefördert. Auch im TV-Bereich wurde der Umfang des Programmangebots bei der Fördervergabe positiv mitberücksichtigt.

Detailliertere Informationen zu den Förderentscheidungen sind auf der Website der RTR-GmbH unter [www.rtr.at/de/foe/NKRF\\_Fonds](http://www.rtr.at/de/foe/NKRF_Fonds) veröffentlicht.

#### **6.3.1.2 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2015**

Der Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks war im Jahr 2015 mit 3 Mio. Euro dotiert.

Ausgehend vom Stand des Treuhandkontos per 31. Dezember 2014 und unter Berücksichtigung der Ein- und Auszahlungen sowie der zugesagten und noch nicht ausbezahlten Förderungen stehen dem Fonds per 31. Dezember 2015 12.322,59 Euro zur Verfügung – Details siehe nachfolgende Tabelle 10.

**Tabelle 10: Nichtkommerzieller Rundfunkfonds – Auszug Jahresabschluss 2015**

Ein- und Ausgabenrechnung	Euro	
Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2014		750.431,05
<b>Einzahlungen</b>		
Zuführung aus Eingängen 2015	3.000.000,00	
Rückzahlung von Förderungen	2.038,37	
Überhang Verwaltungskosten 2014	2.675,22	3.004.713,59
<b>Auszahlungen</b>		
Zinsen/Spesen	-159,81	
Verwaltungsaufwand 2015	-99.930,00	
Auszahlung Förderungen 2015	-2.750.589,23	-2.850.679,04
<b>Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2015</b> (Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2015)		<b>904.465,60</b>
2016 zur Rückzahlung offener Verwaltungsaufwand 2015	8.867,94	8.867,94
<b>Stand Treuhandverpflichtungen zum 31. Dezember 2015</b>		<b>913.333,54</b>
Zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen	-901.010,95	-901.010,95
Frei verfügbare Gelder in 2016		12.322,59

Quelle: RTR-GmbH

### 6.3.2 Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks

#### 6.3.2.1 Antragstermine 2015

2015 standen im Rahmen des Privatrundfunkfonds insgesamt rund 15 Mio. Euro zur Verfügung.

##### 1. Antragstermin 2015

Im Rahmen des 1. Antragstermins am 17. Oktober 2014 wurden 174 Anträge im Bereich Fernsehen und 287 Anträge im Bereich Hörfunk gestellt.

12.914.793,- Euro wurden an 54 Privatfernseh-, 45 Privathörfunkveranstalter sowie zwei Ausbildungseinrichtungen vergeben. Von den Fördermitteln gingen 8.703.647,- Euro (67,39 %) an Fernsehveranstalter, 3.959.056,- Euro (30,66 %) an Radioveranstalter und 252.090,- Euro (1,95 %) an die Ausbildungseinrichtungen „Privatsenderpraxis“ und „Forum Journalismus TV Radio“.

Betrachtet man das beim 1. Antragstermin vergebene Fördervolumen nach Förderkategorien, so entfallen 91,34 % auf Inhaltförderung, 7,08 % auf Ausbildungsförderung und 1,58 % auf Reichweitenerhebungs- und Qualitätsstudienförderung.

##### 2. Antragstermin 2015

Es wurden die noch zur Verfügung stehenden Mittel in der Höhe von 3.177.868,- Euro vergeben. Im Rahmen des 2. Antragstermins, der am 12. Mai 2015 endete, wurden 213 Anträge gestellt. Davon kamen 96 aus dem TV-, 116 aus dem Hörfunkbereich sowie einer von Ausbildungseinrichtungen. Die Fördermittel wurden im Rahmen des 2. Termins an 28 Privatfernseh- und 28 Privatradiobetreiber sowie eine Ausbildungseinrichtung vergeben. Es wurden 1.964.440,- Euro (61,82 %) an Fernsehveranstalter, 1.203.138,- Euro (37,86 %) an Radioveranstalter und 10.290,- Euro (0,32 %) an einen Ausbildungsverein vergeben.

Betrachtet man das beim 2. Antragstermin vergebene Fördervolumen nach den drei Förderkategorien, so entfallen 90,84 % auf Inhaltförderung, 7,42 % auf Ausbildungsförderung und 1,74 % auf Reichweitenerhebungs- und Qualitätsstudienförderung.

Bei der Vergabe der Förderungen wurde auch 2015 Augenmerk auf die Differenzierung des Verbreitungsgebietes, auf lokale und regionale Inhalte und Projekte und somit auf Vielfalt gelegt. Kleinere Hörfunkveranstalter mit technischen Reichweiten unter 100.000 sowie auch jene zwischen 100.000 und 300.000 Reichweite konnten mit nahezu 100 % der beantragten Fördersummen gefördert werden.

Bei TV-Veranstaltern stellt sich das Förderverhältnis anders dar: Kleinere, lokale und regionale TV-Veranstalter, welche im Regelfall einmal oder mehrmals in der Woche ein neues Informationsprogramm anbieten, erhielten meist geringere Förderungen, als von ihnen beantragt. Bundesweite TV-Veranstalter hingegen verzeichnen einen wesentlich höheren Aufwand und bringen meist regelmäßige Informationssendungen, vielfach auch mehrmals täglich. Die bundesweiten TV-Veranstalter bekamen daher die bei weitem höchsten Förderungen aus dem Privatrundfunkfonds. Entsprechend den von der Europäischen Kommission notifizierten Förderrichtlinien wurden auch dieses Mal die Förderungen insbesondere für Informationen, kulturelle Sendungen sowie auch für regionale Sendungen vergeben.

Detailliertere Informationen zu den Förderentscheidungen sind auf der Website der RTR-GmbH unter [www.rtr.at/de/foe/PRRF\\_Fonds](http://www.rtr.at/de/foe/PRRF_Fonds) veröffentlicht.

### 6.3.2.2 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2015

Der Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks war im Jahr 2015 mit 15 Mio. Euro dotiert.

Ausgehend vom Stand des Treuhandkontos per 31. Dezember 2014 und unter Berücksichtigung der Ein- und Auszahlungen sowie der zugesagten und noch nicht ausbezahlten Förderungen stehen dem Fonds per 31. Dezember 2015 rund 1,104 Mio. Euro zur Verfügung – Details siehe nachfolgende Tabelle 11.

**Tabelle 11: Privatrundfunkfonds – Auszug Jahresabschluss 2015**

Ein- und Ausgabenrechnung	Euro	
Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2014		8.954.227,44
<b>Einzahlungen</b>		
Zuführung aus Eingängen 2015	15.000.000,00	
Rückzahlung Förderungen	86.466,96	
Überhang Verwaltungskosten 2014	52.713,98	
Zinsen	21.223,79	15.160.404,73
<b>Auszahlungen</b>		
Rückzahlung Fehlüberweisungen	-1.109,29	
Verwaltungsaufwand 2015	-499.650,00	
Auszahlung Förderungen 2015	-12.161.393,85	-12.662.153,14
<b>Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2015</b> (Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2015)		<b>11.452.479,03</b>
2016 zur Rückzahlung offener Verwaltungsaufwand 2015	69.339,69	69.339,69
<b>Stand Treuhandverpflichtungen zum 31. Dezember 2015</b>		<b>11.521.818,72</b>
Zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen	-10.417.918,05	-10.417.918,05
Frei verfügbare Gelder in 2016		1.103.900,67

Quelle: RTR-GmbH

## 6.4 Presse- und Publizistikförderung

Bei der Presse- und Publizistikförderung des Bundes handelt es sich um direkte Fördermaßnahmen in Form von finanziellen Zuwendungen. Die Entscheidung über die Zuteilung der Mittel obliegt der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), wobei die Förderungsverwaltung in die Zuständigkeit eines Einzelmitglieds fällt. Als beratende Gremien sind die Presseförderungskommission und der Publizistikförderungsbeirat eingerichtet. Eine Ausnahme stellt die in § 33 KOG geregelte Förderung des Österreichischen Werberats dar, für die kein beratendes Gremium vorgesehen ist.

Die RTR-GmbH leistet bei diesen Förderungen fachliche und administrative Unterstützung.

Grundlagen für die Zuteilung der Fördermittel sind das Presseförderungsgesetz 2004 (PresseFG 2004), die jährlich von der KommAustria zu veröffentlichenden Presseförderungsrichtlinien, der Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984 (PubFG) sowie § 33 KOG und die von der KommAustria zu veröffentlichenden Richtlinien für die Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation.

### 6.4.1 Presseförderung

Im Jahr 2015 wurden bei der KommAustria 115 Ansuchen um finanzielle Zuwendungen gemäß dem PresseFG 2004 eingebracht. In 114 Fällen konnte die KommAustria einen Förderbetrag zuerkennen, ein Ansuchen musste mangels Erfüllung der gesetzlichen Fördervoraussetzungen abgelehnt werden.

Zielgruppen der im PresseFG 2004 vorgesehenen Fördermaßnahmen sind:

- Verleger von Tages- und Wochenzeitungen,
- Institutionen der Journalistenausbildung,
- Forschungsprojekte auf dem Gebiet des Pressewesens,
- Presseclubs,
- eine Selbstkontrollereinrichtung im Bereich der Presse.

**Tabelle 12: Presseförderung – Entwicklung der Fördersummen, Ansuchen und Erfolgsquoten 2011 bis 2015**

Jahr	Fördersumme in Euro	Ansuchen	Förderzusagen	Erfolgsquote in %
2011	12.495.999,30	126	122	96,80
2012	10.945.800,00	127	122	96,10
2013	10.839.000,00	128	124	96,90
2014	8.649.085,00	125	116	92,80
2015	8.880.406,80	115	114	99,10

Anmerkung: In dieser Aufstellung sind auch die fondsfinanzierten Zuwendungen an den Österreichischen Presserat berücksichtigt.

Quelle: RTR-GmbH

Um eine Vertriebsförderung gemäß dem Abschnitt II PresseFG 2004 wurden 49 Ansuchen eingebracht, zwölf davon für Tageszeitungen und 37 für Wochenzeitungen. Allen Ansuchen wurde entsprochen.

Die Höhe der Förderbeträge für Tageszeitungen lag zwischen 114.430,90 Euro und 190.718,20 Euro. Insgesamt wurden an die Tageszeitungen 2.097.900,- Euro ausgezahlt.

Auf die 37 förderwürdigen Wochenzeitungen entfielen insgesamt 1.776.506,80 Euro, die Förderbeträge lagen je nach Auflage und Erscheinungshäufigkeit zwischen 6.779,60 Euro und 83.938,40 Euro.

Für die Besondere Förderung gemäß Abschnitt III wurden im Jahr 2015 fünf Ansuchen eingebracht, die alle positiv erledigt werden konnten. Es wurden insgesamt 3.242.000,- Euro ausgezahlt. Auf die geförderten Tageszeitungen entfielen Beträge zwischen 544.226,30 Euro und 766.515,50 Euro.

Genaue Zahlen und weitere Förderergebnisse wurden auf der Website [www.rtr.at](http://www.rtr.at) veröffentlicht.

#### 6.4.2 Förderung der Selbstkontrolle der Presse

Mit einer Jubiläumskonferenz feierte der Österreichische Presserat am 7. Oktober 2015 sein fünfjähriges Bestehen, das eng mit der Förderung gemäß § 12a PresseFG 2004 verknüpft ist. Durch diese seit dem Jahr 2010 regelmäßig ausgezahlte Förderung wird ein wichtiger Beitrag zur Deckung der in Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben anfallenden Kosten geleistet. Ziel dieser Förderung ist es, die Unabhängigkeit dieser Einrichtung zu gewährleisten und die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben sowie einer wirksamen Durchsetzung der Entscheidungen und Beschlüsse sicherzustellen.

Im Jahr 2015 hat der Presserat insgesamt 251 Fälle behandelt, wobei er in 225 Fällen auch zuständig war. 242 Fälle wurden von außen an ihn herangetragen, in neun Fällen wurden die Senate des Presserats aus eigener Wahrnehmung tätig. Aufgrund des erhöhten Fallaufkommens wurde im März 2015 ein dritter Senat eingerichtet und die Geschäftsstelle um eine Mitarbeiterin im Ausmaß von 30 Wochenstunden aufgestockt.

Im Jahr 2015 wurde dem Österreichischen Presserat ein Kostenzuschuss in der Höhe von 204.000,- Euro zuerkannt.

**Tabelle 13: Presserat – Entwicklung der Fallzahlen und des Kostenzuschusses 2011 bis 2015**

Jahr	Fälle	Kostenzuschuss in Euro
2011	80	120.000,00
2012	145	160.000,00
2013	155	152.000,00
2014	238	164.000,00
2015	251	204.000,00

Quelle: RTR-GmbH

Eine wichtige Klarstellung in Bezug auf die Frage, ob der Österreichische Presserat nur Artikel medienethisch bewerten darf, die in einem Medium veröffentlicht wurden, das sich seiner Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen hat, ergibt sich aus einem Beschluss des Obersten Gerichtshofes vom 19. Mai 2015, mit dem dieser die außerordentliche Revision der Mediengruppe Österreich GmbH gegen ein Urteil des Oberlandesgerichts Wien zurückgewiesen hat.

Der Presserat hatte den Verdacht geprüft, dass ein Artikel in der Tageszeitung „Österreich“ ohne entsprechenden Hinweis mit Werbegeld finanziert worden sei, und unter anderem die potenziellen Werbekundinnen und -kunden der Klägerin um Stellungnahme gebeten. Die Mediengruppe Österreich GmbH hatte daraufhin den Trägerverein des Österreichischen Presserats (und in einem zweiten Verfahren auch den Trägerverein des Ethik-Rats) auf Unterlassung geklagt und Verstöße gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) geltend gemacht. Sie hatte beantragt, den Österreichischen Presserat zur Unterlassung der Behauptung gegenüber Inseratenkundinnen und -kunden zu verhalten, dass die Mediengruppe Österreich GmbH gegen ein Reglement des Beklagten, nämlich den Ehrenkodex, verstoße, da sie sich nicht dessen Selbstkontrolle unterworfen habe. Der Beklagte, nämlich der Presserat, sei verlängerter Arm der in ihm organisierten Konkurrenzunternehmen der Klägerin, deren Wettbewerb er fördere.

Nach Abweisungen der Klage durch das Handelsgericht Wien, das u.a. festgestellt hatte, dass der Presserat der Förderung der Pressefreiheit diene, nicht im geschäftlichen Verkehr handle und kein eigenes wirtschaftliches Interesse habe, sowie durch das Oberlandesgericht Wien hat nunmehr der OGH in seinem Beschluss festgehalten, dass Vereine, die die

Einhaltung ethischer Grundsätze in der Öffentlichkeitsarbeit (Ethik-Rat) oder den ethisch korrekten Umgang der Medien (Presserat) überwachen, auch dann nicht im geschäftlichen Verkehr handeln würden, wenn durch ihr Agieren der Wettbewerb einzelner Konkurrenten faktisch gefördert werde.

Die Klägerin hatte in ihrer außerordentlichen Revision geltend gemacht, dass ein unlauteres Handeln im geschäftlichen Verkehr vorliege, wenn ein Verein statutenwidrig ehrenbeleidigende und kreditschädigende Äußerungen über einen dem Verein nicht Zugehörigen verbreite. Der Presserat hatte dies bestritten; die von ihm gefassten Beschlüsse seien im Rahmen der Meinungsäußerungsfreiheit getroffene Werturteile einer privatrechtlich organisierten Brancheneinrichtung über die Einhaltung ethischer Prinzipien. Die Förderung eigenen oder fremden Wettbewerbs sei keine Zielsetzung.

#### 6.4.3 Österreichischer Werberat

Die „Österreichische Gesellschaft zur Selbstkontrolle der Werbewirtschaft – Österreichischer Werberat“ erhielt auch im Jahr 2015 als einziger Förderwerber die gesamten im „Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation“ bereitgestellten Mittel in der Höhe von 50.000,- Euro.

Als Ziele dieser seit dem Jahr 2009 bestehenden finanziellen Unterstützung werden in § 33 KOG genannt: die Gewährleistung der Unabhängigkeit dieser Einrichtung, die Sicherstellung der Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben sowie die wirksame Durchsetzung ihrer Entscheidungen und Beschlüsse.

#### 6.4.4 Publizistikförderung – Förderung periodischer Druckschriften

An Zeitschriften, die sich mit Fragen der Politik, der Kultur oder der Weltanschauung auf hohem Niveau befassen und dadurch der staatsbürgerlichen Bildung dienen, richtet sich die „Förderung der Publizistik, die der staatsbürgerlichen Bildung dient“ gemäß dem Abschnitt II des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 (kurz: PubFG). In ihrer Gesamtheit repräsentieren die geförderten Zeitschriften eine große inhaltliche Bandbreite. Sie reicht von feministischen Zeitschriften über solche, die sich mit religiösen Themen befassen, bis zu jenen, die sich der politischen und wissenschaftlichen Diskussion widmen. Dazu kommen Zeitschriften von Vereinen, die in den genannten Bereichen engagiert sind und deren Anknüpfungspunkt die praktische Erfahrung ist.

Im Jahr 2015 wurden bei der KommAustria 80 Ansuchen um Publizistikförderung eingebracht. 72 Ansuchen konnten positiv erledigt werden, acht wurden mangels Erfüllung der gesetzlichen Fördervoraussetzungen abgelehnt.

Die Höhe der Förderung wird von der KommAustria im Einzelfall unter Bedachtnahme auf eine Empfehlung des Publizistikförderungsbeirats und unter Berücksichtigung des Umfangs, der Auflage, der Ausstattung und der wirtschaftlichen Lage der periodischen Druckschrift festgesetzt. Die gesetzlich erlaubte Bandbreite liegt zwischen 4 ‰ und 4 % der im Bundesfinanzgesetz für diesen Zweck vorgesehenen Fördermittel. Im Jahr 2015 standen 340.000,- Euro zur Verfügung, die Förderbeträge lagen zwischen 1.360,- Euro und 12.017,19 Euro.

**Tabelle 14: Publizistikförderung – Entwicklung der Fördersummen, Ansuchen und Erfolgsquoten 2011 bis 2015**

Jahr	Fördersumme in Euro	Ansuchen	Förderzusagen	Erfolgsquote in %
2011	348.000,00	95	83	87,40
2012	341.000,00	95	80	84,20
2013	340.000,00	87	79	90,80
2014	340.000,00	92	76	82,60
2015	340.000,00	80	72	90,00

Quelle: RTR-GmbH

Detaillierte Förderergebnisse wurden auf der Website [www.rtr.at](http://www.rtr.at) veröffentlicht.



## 7 Tätigkeiten der TKK

Die weisungsfreie Telekom-Control-Kommission (TKK) ist in Österreich seit 1997 für die Regulierung des Telekom-Marktes zuständig. Ihre Aufgaben und Zuständigkeiten sind per Gesetz genau festgelegt. Unter anderem ist sie für Wettbewerbsregulierung, Frequenzvergabeverfahren oder die Genehmigung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Entgelten von Telekommunikationsunternehmen zuständig. Weiters fungiert sie als Aufsichtsstelle für elektronische Signaturen. Im Folgenden wird ein Überblick zu den Schwerpunkten der Regulierungstätigkeit im Jahr 2015 gegeben.

### 7.1 Marktanalyse

Marktanalyseverfahren sind von der Regulierungsbehörde in regelmäßigen Abständen durchzuführen. Das Marktanalyseverfahren dient zunächst der Feststellung, ob ein der Regulierung unterliegender relevanter Markt vorliegt (Marktdefinition). In einem weiteren Schritt wird analysiert, ob ein oder mehrere Unternehmen auf diesem Markt über beträchtliche Marktmacht verfügen und welche Wettbewerbsprobleme auf diesem Markt bestehen bzw. ob effektiver Wettbewerb besteht (Marktanalyse). Wenn kein effektiver Wettbewerb auf dem gegenständlichen Markt herrscht, sind dem marktmächtigen Unternehmen geeignete Verpflichtungen aufzuerlegen, um die festgestellten Wettbewerbsprobleme wirksam zu beseitigen.

Im März 2015 leitete die TKK ein neues Marktanalyseverfahren ein. Es ist – nach den Jahren 2003, 2006, 2009 und 2012 – bereits die fünfte große Marktanalyserunde auf der Basis des Telekommunikationsgesetzes 2003 (TKG 2003). Die TKK hat, wie auch in der Vergangenheit, wieder Amtssachverständige der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) damit beauftragt, in erwartungsgemäß umfangreichen und komplexen Gutachten die Grundlagen für die Entscheidungen über die Abgrenzung und Regulierung der Telekommunikationsmärkte für die kommenden Jahre aufzubereiten.

Im Berichtszeitraum hat die TKK Änderungen der bestehenden Marktanalysebescheide betreffend die betreiberindividuellen Märkte für Festnetz- und Mobiltelefonie dahingehend vorgenommen, dass die (bestehende) strenge Verpflichtung zur Verrechnung eines näher festgelegten Höchstentgelts für die Terminierungsleistungen ab 1. Jänner 2016 nur mehr für jenen Verkehr zur Anwendung gelangt, der in Österreich oder einem anderen Land des Europäischen Wirtschaftsraums originiert.

### 7.2 Netzzugang: Regulierungsbehörde als Streitschlichterin

Netzzugang ist die Bereitstellung von Einrichtungen und/oder Diensten für ein anderes Unternehmen zur Erbringung elektronischer Kommunikationsdienste. Darunter fällt u.a. der Zugang zu Netzkomponenten wie der Teilnehmeranschlussleitung. Die Verpflichtung, Netzzugang zu gewähren, kann einerseits Unternehmen treffen, deren beträchtliche Marktmacht von der Regulierungsbehörde festgestellt wurde. Andererseits besteht auch eine allgemeine Zusammenschaltungsverpflichtung, die jeden Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes dazu verpflichtet, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot zur Zusammenschaltung zu legen. Kommt keine privatrechtliche Einigung im Wege einer Netzzugangs- oder Zusammenschaltungsvereinbarung zustande, hat jeder Beteiligte die Möglichkeit, bei der Regulierungsbehörde eine (vertragsersetzende) Entscheidung zu beantragen.

#### Zusammenschaltungsanordnungen

Im Berichtszeitraum wurden Zusammenschaltungsanordnungen zwischen Verizon Austria GmbH und A1 Telekom Austria AG (A1) (Verfahren Z 9/14) sowie zwischen Tele2 Telecommunication GmbH (Tele2) und Mundio Mobile (Austria) Limited (Z 1/15) erlassen.

Während im erstgenannten Verfahren die Frage der rückwirkenden Geltung von Festnetzzusammenschaltungsentgelten zu thematisieren war, hat die TKK im Verfahren Z 1/15 eine Gesamtanordnung über Zusammenschaltung zwischen den Verfahrensparteien erlassen.

### **Verwaltungsgerichtshof zur „virtuellen Entbündelung“: eine Bestätigung für die TKK**

Mit Bescheid vom 17. Dezember 2012 hatte die TKK zwei zum Großteil inhaltsgleiche vertragsersetzende Anordnungen zur virtuellen Entbündelung zwischen Tele2 und UPC DSL Telekom GmbH einerseits sowie A1 andererseits getroffen (Z 1, 3/11). Das Vorleistungsprodukt „virtuelle Entbündelung“ soll sicherstellen, dass alternative Betreiber ihren Endkundinnen und Endkunden höherwertige Services (also Services mit hohen Bandbreiten, wie sie über Glasfaseranschlussnetze erbracht werden) insbesondere auch in solchen Breitbandausbaugebieten anbieten können, in welchen eine physische (Teil-)Entbündelung für den alternativen Betreiber aufgrund von sonst auftretenden Störungen nicht länger möglich ist. Das Produkt „virtuelle Entbündelung“ hat dem alternativen Betreiber dabei möglichst ähnliche Bedingungen hinsichtlich der Produkt- und Preisgestaltungsmöglichkeiten der Endkundenprodukte anzubieten wie bei der physischen Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung.

Mit Erkenntnis vom 17. November 2015 hat der Verwaltungsgerichtshof den Beschwerdeantrag von Tele2, den Bescheid nur hinsichtlich der Entgeltentscheidung aufzuheben, mit der Begründung zurückgewiesen, dass Teile eines Bescheides, die mit anderen in untrennbarem Zusammenhang stehen, was auf Entgelte regelmäßig zutrifft, nicht alleine aufgehoben werden könnten, weil der Rest des Bescheides dann keinen (rechtlichen) Sinn mehr hätte. Der Eventual-Antrag von Tele2 auf Aufhebung des gesamten Bescheides wurde als unbegründet abgewiesen. Hierzu führt der Verwaltungsgerichtshof im Wesentlichen aus, dass der (damals aktuelle) Marktanalysebescheid M 3/09 entgegen dem Beschwerdevorbringen ausreichend beachtet wurde, dass bei der Entgeltfestsetzung auch die mit Blick auf die Vermeidung eines Margin Squeeze (sog. „Preis-Kosten-Schere“, also ein nicht ausreichender Abstand zwischen Vorleistungs- und Endkundenpreis) zu ziehenden Preisgrenzen zu Recht beachtet wurden, dass die Anordnung der Bedingungen der verpflichtenden Migration keinen Bedenken begegnet und dass sich (außer auf der Strecke zwischen Hauptverteiler und Kabelverzweiger) bei der virtuellen Entbündelung auch für Nachfrager ähnliche Skaleneffekte abbilden lassen wie für A1.

## **7.3 Leitungs- und Mitbenutzungsrechte als Beitrag für den Breitbandausbau**

Der 2. Abschnitt des TKG 2003 regelt Rechte, die den Ausbau von Kommunikationslinien erleichtern und so zum Ausbau von Breitbandnetzen beitragen sollen. Dabei können sowohl über fremde Grundstücke neue Leitungen verlegt als auch bestehende Infrastrukturen – Masten, Leerrohre, Schächte, Leitungen u.a. – anderer Unternehmen für diese Zwecke mitbenutzt werden. Das Gesetz sieht dabei grundsätzlich eine vertragliche Einigung der Betroffenen vor. Kann keine Einigung erzielt werden, ist eine behördliche Entscheidung der TKK möglich. Im Berichtszeitraum wurden sieben Anträge – zwei auf Mitbenutzung und fünf auf Einräumung von Leitungsrechten – an die TKK gestellt. Vier Verfahren wurden mit Bescheid abgeschlossen, in einem Verfahren konnte eine vertragliche Einigung der Parteien erzielt werden. Die übrigen beiden Verfahren sind zum Berichtsstichtag noch anhängig.

Durch die TKG-Novelle BGBl. I Nr. 134/2015 traten mit 27. November 2015 wesentliche Änderungen auch im 2. Abschnitt des TKG 2003 in Kraft. Nunmehr fallen, neben den bisherigen Zuständigkeiten, auch Verfahren über Leitungsrechte an öffentlichem Gut, über Baukoordinierung und über Vor-Ort-Untersuchungen vorhandener Infrastrukturen unter die nunmehr so genannten „Infrastrukturrechte“ des 2. Abschnitts. In allen diesen Verfahren wird es künftig vor der Entscheidung der TKK einen verpflichtenden Schlichtungsversuch durch die RTR-GmbH geben, wie es bisher bereits für Fragen des Zugangs und der Zusammenschaltung der Fall war.

## **7.4 Aufsichtsverfahren**

Wenn der Regulierungsbehörde innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs Anhaltspunkte bekannt werden, dass ein Unternehmen gegen das TKG 2003 oder eine aufgrund dieses Gesetzes erlassene Verordnung (z.B. die Nummernübertragungsverordnung – NÜV) verstößt, hat sie ein Aufsichtsverfahren nach dem TKG 2003 durchzuführen. Nach erfolgloser

Aufforderung zur Stellungnahme und Nichtdurchführung der Mängelbehebung innerhalb einer angemessenen Frist hat die Regulierungsbehörde mit Bescheid angemessene und gebotene Maßnahmen anzuordnen, um die Einhaltung der verletzten Bestimmung sicherzustellen. Bei Nichtbefolgung der angeordneten Maßnahmen kann die Regulierungsbehörde aufgrund der wiederholten und gröblichen Pflichtverletzung das Recht zur Bereitstellung von Kommunikationsnetzen oder Kommunikationsdiensten aussetzen, bis die Mängel behoben sind. Je nach Materie kann die Zuständigkeit der TKK, der KommAustria oder der RTR-GmbH zukommen.

2015 wurden drei Aufsichtsverfahren von der TKK durchgeführt. Erstmals wurde jedoch von dem Mittel Gebrauch gemacht, das Recht auf weitere Dienstleistung auszusetzen.

#### **Aufsichtsverfahren gegen Lycamobile wegen Verletzung der Interoperabilitätsverpflichtung**

Lycamobile Austria Limited (Lycamobile) hat dadurch, dass aus dem Netz der Lycamobile der Rufnummernbereich „800“ nicht erreichbar war, die Interoperabilitätsverpflichtung gemäß § 22 Abs. 1 TKG 2003 verletzt. Mit Bescheid vom 4. Mai 2015 hat die TKK das Aufsichtsverfahren gegenüber Lycamobile eingestellt, weil der Rufnummernbereich „800“ aus dem Netz der Lycamobile erreichbar gemacht wurde.

Jeder österreichische Mobiltelefondienstbetreiber ist verpflichtet, seinen Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Nummernübertragung (Portierung) auf Antrag uneingeschränkt einzuräumen. Die Nichtermöglichung der Rufnummernmitnahme erschwert sowohl den Betreiberwechsel und kann darüber hinaus zu einer Beeinträchtigung des Wettbewerbs führen.

#### **Portierung bei Lycamobile nicht möglich**

Der RTR-GmbH wurde durch eine Endkundenbeschwerde im September 2014 bekannt, dass bei Lycamobile eine Portierung nicht möglich sein soll. Daher wurde ein Aufsichtsverfahren gegen Lycamobile eingeleitet. Lycamobile wurde per Bescheid der RTR-GmbH verpflichtet, ihren Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Portierung uneingeschränkt zu ermöglichen. Lycamobile kam dieser Anordnung nicht nach.

Daraufhin leitete die TKK am 29. Juni 2015 ein Verfahren zur Entziehung bzw. Aussetzung der Allgemeingenehmigung ein. Diese ist erforderlich, um am österreichischen Markt Telefondienste bereitstellen zu dürfen. Da Lycamobile ihren Teilnehmerinnen und Teilnehmern trotz bescheidmäßiger Anordnung vom 30. Oktober 2014 und wiederholten Aufforderungen eine Rufnummernmitnahme noch immer nicht ermöglichte und begleitende Maßnahmen wie die Überwachung des Fortschritts bei der Einführung der Rufnummernmitnahme erfolglos blieben, wurde mit Bescheid der TKK vom 9. Dezember 2015 Lycamobile das Recht, Kommunikationsdienste anzubieten (Allgemeingenehmigung), ab 1. Februar 2016 ausgesetzt. Diese Untersagung gilt so lange, bis Lycamobile sicherstellt, dass ihren Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Nummernübertragung zu allen österreichischen Mobilbetreibern uneingeschränkt ermöglicht wird. Das Verfahren ist beim Bundesverwaltungsgericht anhängig; dieser hat dem Bescheid der TKK eine aufschiebende Wirkung zuerkannt.

#### **Abschöpfung der Bereicherung – Verfahren vor dem Kartellgericht**

Zahlreiche Kundinnen und Kunden von sparfon beschwerten sich, dass sparfon ein Entgelt für die postalische Zustellung von Papierrechnungen einheben würde. Da sparfon trotz Aufforderung dieses rechtswidrige Verhalten nicht abstellte, ergriff die Regulierungsbehörde erstmals die in § 111 TKG 2003 vorgesehene Möglichkeit, die Abschöpfung der Bereicherung eines Unternehmens beim Kartellgericht zu beantragen. Wenn ein Unternehmen durch eine gegen das Telekommunikationsgesetz verstoßende rechtswidrige Handlung einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt hat, kann ein solcher Antrag beim Kartellgericht eingebracht werden. Die Höhe der Abschöpfung richtet sich nach dem Ausmaß des wirtschaftlichen Vorteils. Der abgeschöpfte Betrag fließt der RTR-GmbH zu deren Finanzierung zu.

Die Regulierungsbehörde führte in ihrer Begründung an das Kartellgericht aus, dass sparfon durch die rechtswidrige Einhebung von 1,50 Euro je Zustellung einer Papierrechnung über die Dauer von mindestens sieben Monaten hinweg einen beträchtlichen wirtschaftlichen Vorteil erlangt hat. Hochgerechnet auf die Kundenanzahl handelt es sich dabei um einen

erheblichen Betrag. Weiters wurde von der Regulierungsbehörde angemerkt, dass durch das Vorsehen des Papierrechnungsentgelts Kundinnen und Kunden von der Inanspruchnahme der Papierrechnung überhaupt abgehalten wurden.

Im Zuge des Verfahrens konnte 2015 ein Vergleich zwischen sparfon und der TKK geschlossen werden.

Inhalt dieses Vergleichs ist in erster Linie die Verpflichtung von sparfon, den Betroffenen die zu Unrecht eingehobenen Entgelte zu erstatten. Weiters wurde sparfon zur Veröffentlichung der Rechtsverletzung verpflichtet.

Der RTR-GmbH obliegt es nun, die Umsetzung dieses Vergleichs zu verfolgen.

### **Regulierungsbehörde geht gegen Missbrauch bei Mehrwertdiensten vor**

2015 wurde ein Verfahren wegen des Missbrauchs von Mehrwertdiensten durchgeführt. Per Bescheid wurde ein bis 30. Jänner 2016 befristeter Auszahlungsstopp verhängt. Betroffen waren mehrere Mehrwertnummern. Auslöser waren mehrere gleichlautende Beschwerden von Nutzerinnen und Nutzern. Unter Vorspiegelung falscher Tatsachen wurden die betroffenen Personen dazu verleitet, teure Mehrwertnummern anzurufen. Durch den rasch verhängten Auszahlungsstopp konnten weitere Schäden für Endkundinnen und Endkunden abgewendet werden.

## **7.5 Sicherstellung rechtskonformer Vertragsbedingungen**

Betreiber von Telekommunikationsdiensten und -netzen sind nach dem TKG 2003 verpflichtet, ihre Vertragsbedingungen (Allgemeine Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen) und deren Änderungen zur Anzeige zu bringen.

Innerhalb von acht Wochen kann die TKK den Vertragsbedingungen bzw. den Änderungen der Vertragsbedingungen mit Bescheid widersprechen. Im Verfahren ist nicht nur die Einhaltung telekommunikationsrechtlicher Bestimmungen, sondern auch zivil- und verbraucherschutzrechtlicher Bestimmungen zu prüfen. Nicht verfahrensgegenständlich ist hingegen die Höhe der Entgelte. Die Frage, ob es sich um einen günstigen oder teuren Tarif handelt, ist daher nicht verfahrensgegenständlich.

### **TKK erließ 2015 keinen Widerspruchsbescheid**

Im Berichtsjahr 2015 führte die TKK insgesamt 221 Verfahren zu den Anzeigen von Vertragsbedingungen. Erforderliche Anpassungen der Vertragsbedingungen haben die Telekom-Unternehmen im Rahmen der anhängigen Verfahren vorgenommen, sodass von der TKK in diesem Berichtsjahr kein Widerspruchsbescheid erlassen werden musste.

### **Genehmigungsverfahren**

A1 unterliegt – aufgrund ihrer marktbeherrschenden Stellung – zusätzlich zur dargestellten Anzeigepflicht der Verpflichtung, ihre Vertragsbedingungen, die auf dem Festnetzzugangsmarkt für Privatkundinnen bzw. Privatkunden und Nichtprivatkundinnen bzw. Nichtprivatkunden relevant sind, vor der Verwendung genehmigen zu lassen. Die Verpflichtungen von A1 ergeben sich aus den Marktanalysebescheiden M 1.3/12 (Privatkundinnen/Privatkunden) und M 1.4/12 (Nichtprivatkundinnen/Nichtprivatkunden) der TKK. Im Jahr 2015 langten bei der TKK zwei Genehmigungsanträge aufgrund der spezifischen Verpflichtungen ein. Genehmigt wurden Vertragsbedingungen von A1 für verschiedene Business-Kombi-Produkte.

## 7.6 Verwaltung knapper Ressourcen: Frequenzen

### Refarming – Nutzung von UMTS-Frequenzbereich für LTE

Mit Bescheid vom 10. August 2015 hat die TKK die Umwidmung bestehender Frequenznutzungsrechte im Bereich 2,1 GHz beschlossen. Ab sofort können diese Frequenzbänder auch für LTE (4G) verwendet werden.

Alle Mobilfunkbetreiber profitieren von der Liberalisierung des Frequenzbereichs 2,1 GHz. Durch die Umwidmung können sie von ihrem bestehenden Frequenzspektrum einen größeren Anteil als bisher für die Erbringung von Breitbanddiensten mittels LTE nutzen. Das kommt wiederum den Endkundinnen und Endkunden zugute. LTE ist für die Versorgung mit mobilen Breitbanddiensten die technisch deutlich besser geeignete Technologie. Aufgrund der höheren Up- und Download-Geschwindigkeit ist beispielsweise die Übertragung von höherem Datenvolumen in kürzerer Zeit möglich.

Eine rasche Umwidmung der UMTS-Frequenznutzungsrechte war aus Sicht einer effizienten Frequenznutzung und aus wettbewerblicher Sicht geboten, damit der Breitbandausbau und der Breitbandwettbewerb mit LTE gestärkt werden. Die positiven volkswirtschaftlichen Effekte, die diese Entscheidung der Regulierungsbehörde mit sich bringt, sind mehr Kapazität für Breitbanddienste, mehr Spektrum für die Versorgung des ländlichen Raums mit Breitband und langfristige Kosteneinsparungen durch höhere technische Effizienz.

### Versorgungsgradüberprüfung im Frequenzbereich 800 MHz

Versorgungsaufgaben, die mit dem Erwerb der Frequenzen in den Bereichen 800 MHz, 900 MHz und 1800 MHz (Multiband-Auktion der TKK im Jahr 2013) verbunden waren, garantieren, dass auch bislang (sehr) schlecht versorgte Regionen in Österreich mit Breitband erschlossen werden bzw. bereits wurden. Die Versorgungsaufgaben betreffend den Bereich 800 MHz (im Wesentlichen vorgesehen für die Erbringung von LTE-Diensten) wurden von der Regulierungsbehörde erstmals im Jahr 2015 überprüft, wobei das Prüfverfahren zum Ende des Berichtszeitraums noch anhängig war.

Die Versorgungspflichten sehen vor, dass spätestens mit 19. Mai 2015 eine gewisse Anzahl von zum Zeitpunkt der Multi-band-Auktion im Jahr 2013 (sehr) schlecht mit Breitband versorgten Gemeinden, welche von der Regulierungsbehörde in zwei Anhängen zum Zuteilungsbescheid festgelegt wurden, zu versorgen war. Diese Verpflichtung musste ausschließlich mit Frequenzen aus dem Frequenzbereich 800 MHz erfüllt werden.

Eine Gemeinde gilt dieser Liste nach dann als versorgt, wenn der Mobilfunknetzbetreiber mit den ihm zugeteilten Frequenzen aus dem genannten Bereich 50 % der dort ansässigen Bevölkerung indoor sowie 90 % der Bevölkerung outdoor zumindest mit einer Bandbreite von 2 Mbit/s (Downlink) und 0,5 Mbit/s (Uplink) versorgt.

Die Zuteilungsinhaber (A1 und T-Mobile) im Bereich 800 MHz hatten bis Ende Mai 2015 Zeit, die Einhaltung der Versorgungsverpflichtung der Regulierungsbehörde nachzuweisen. Die TKK hat auf Basis der vorliegenden Daten entschieden, eine Überprüfung der angegebenen Versorgung durch entsprechende Messungen durchzuführen. Die Auswertung der Messungen war zum Ende des Berichtszeitraums noch im Gange.

### Versorgungsgradüberprüfung im Frequenzbereich 3,5 GHz

Die TKK hat am 15. Juni 2015 gemäß zwei Zuteilungsbescheiden aus dem Jahr 2013 zwei Verfahren zur Überprüfung der Erfüllung der Versorgungsaufgaben gegenüber der LinzNet Internet Service Provider GmbH sowie der NETcompany - WLAN Internet Provider GmbH im Bereich 3,5 GHz eingeleitet.

An zumindest zehn Standorten (LinzNet) bzw. acht Standorten (NETcompany) sind Basisstationen mit den zugeteilten Frequenzen zu betreiben (Stichtag 30. Juni 2015). Für den Nachweis der Versorgung wurden von beiden genannten Unternehmen Unterlagen an die Regulierungsbehörde übermittelt.

Auf Grundlage der von beiden genannten Unternehmen vorgelegten Daten und der Erhebungen der TKK kam diese zum Ergebnis, dass die vorgeschriebenen Versorgungsaufgaben zum Stichtag 30. Juni 2015 erfüllt wurden.

Die TKK konnte daher in ihrer Sitzung am 31. August 2015 das Verfahren einstellen und musste keine weiteren Schritte setzen.

### **Digitale Dividende II: Bundesregierung entscheidet über Widmung**

Um Planungssicherheit für den Sektor zu gewährleisten, hat die Bundesregierung beschlossen, das 700-MHz-Band der Telekommunikationsindustrie ab Anfang 2020 zur Verfügung zu stellen. Die Entscheidung zur Umwidmung des 700-MHz-Bandes – sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene – wurde vor dem Hintergrund des stetigen technologischen Wandels und der Marktentwicklung getroffen. Der Mobilfunk zeichnet sich durch eine hohe Wachstumsdynamik aus. Die Penetrationsrate, vor allem aber das Verkehrsaufkommen sind in den letzten Jahren stark angestiegen. Das Verkehrswachstum ist auf den hohen Anteil an – stark wachsendem – Breitbandverkehr zurückzuführen, eine Entwicklung, die auch in anderen Ländern evident ist. Die Mehrzahl der Experten geht davon aus, dass auf absehbare Zeit auch weiterhin mit relativ hohen Wachstumsraten zu rechnen sein wird. Mit der zeitgerechten Nutzung der „Digitalen Dividende II“ durch den Mobilfunk ist daher auch eine Reihe von Vorteilen, wie etwa eine Reduktion der zukünftigen Netzkosten oder eine weitere Verbesserung der Versorgung ländlicher Regionen, verbunden. Die Regulierungsbehörde wird im Jahr 2016 mit den Vorbereitungsarbeiten zur Vergabe der „Digitalen Dividende II“ beginnen.

## **7.7 Elektronische Signatur**

Das Signaturgesetz (SigG) weist der TKK die Zuständigkeit als Aufsichtsstelle für elektronische Signaturen zu. Im Jahr 2015 wurden vor der TKK fünf Verfahren nach dem SigG eingeleitet, zwei davon wurden abgeschlossen.

Am 29. Juni 2015 wurde die e-commerce monitoring GmbH als Zertifizierungsdiensteanbieter (ZDA) akkreditiert. Neben der A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH ist sie das zweite österreichische Unternehmen, das Zertifikate für qualifizierte elektronische Signaturen ausstellt. Daneben bietet sie auch qualifizierte Zeitstempeldienste an und füllt somit eine Lücke, die durch die Einstellung der Tätigkeit des Bundesamts für Eich- und Vermessungswesen als ZDA 2014 entstanden war.

Ein Verfahren betraf die Nichtausstellung qualifizierter Zertifikate für unmündige Minderjährige, die aus verschiedenen Gründen gerechtfertigt erscheint, bei der Vertretung durch Erziehungsberechtigte im elektronischen Verfahren mittels Bürgerkarte jedoch bislang kaum lösbare Probleme bereitet. Gegenstand eines weiteren Verfahrens waren durch Fehlverhalten des für einen ZDA tätigen Registrierungspersonals herbeigeführte Sicherheitsrisiken, zu deren Minimierung der betroffene ZDA eine Reihe weiterer organisatorischer und technisch-organisatorischer Maßnahmen ergriffen hat.

Zwei Verfahren, die Ende des Jahres 2015 noch nicht abgeschlossen waren, betrafen bestimmte von ZDA eingesetzte Technologien, deren Sicherheit durch Forschungsarbeiten infrage gestellt worden war (Signalisierungssystem SS7, Hashfunktion SHA 1). Änderungen von Signatur- und Zertifizierungsdiensten eines ZDA (alternative Registrierungs- und Authentifizierungsverfahren) waren Gegenstand eines weiteren Verfahrens, das Ende 2015 noch nicht abgeschlossen war. Ein bereits 2014 eingeleitetes Verfahren konnte allein deshalb nicht abgeschlossen werden, weil ein von der TKK in Auftrag gegebenes Gutachten der Bestätigungsstelle Ende 2015 noch nicht fertiggestellt war.

Wie nach dem TKG 2003 nimmt die RTR-GmbH auch nach dem SigG ihre Aufgabe als Geschäftsstelle der TKK wahr. Die RTR-GmbH unterstützt dabei hauptsächlich die TKK und handelt in deren Auftrag. Einige Tätigkeiten nach SigG werden jedoch von der RTR-GmbH eigenständig durchgeführt.

Gemäß einer unionsrechtlichen Vorschrift führte die RTR-GmbH auch 2015 die vertrauenswürdige Liste der in Österreich beaufsichtigten bzw. akkreditierten ZDA (vgl. [www.signatur.rtr.at/de/vd/VertrListe.html](http://www.signatur.rtr.at/de/vd/VertrListe.html)). Das europäische System der vertrauenswürdigen Listen wird auch von dem unter der Adresse [www.signaturpruefung.gv.at](http://www.signaturpruefung.gv.at) betriebenen Signaturprüfdienst unterstützt, mit dem somit alle qualifizierten Zertifikate aus EU- bzw. EWR-Staaten geprüft werden können. Registrierten Nutzerinnen und Nutzern steht dieser Dienst auch als Webservice (zur automatisierten Signaturprüfung) zur Verfügung.

Die Verordnung (EU) 910/2014 führt ab Juli 2016 zu einer umfassenden Harmonisierung des Signaturrechts. Im Rahmen ihres Mitwirkens im „Forum of European Supervisory Authorities for Electronic Signatures“ (FESA) und einer von der ENISA (European Network and Information Security Agency) eingerichteten „Article 19 Expert Group“ befasste sich die RTR-GmbH 2015 mit Fragen der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs mit anderen relevanten Einrichtungen in Europa.



# 8 Tätigkeiten der RTR-GmbH

Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) fungiert im Bereich der Telekommunikation nicht nur als Geschäftsstelle der Telekom-Control-Kommission (TKK), sondern es kommen ihr auch eigene hoheitliche Aufgaben zu. Darunter fallen beispielsweise Endkundenstreitschlichtung, alternative Streitbeilegung, die Verwaltung der österreichischen Rufnummern und der Erlass von Verordnungen. Im Folgenden werden wesentliche Arbeitsschwerpunkte des Berichtsjahres dargestellt.

## 8.1 Schlichtungsverfahren: Wir sind für Endkundinnen und Endkunden da

Die RTR-GmbH ist als Schlichtungsstelle für Endkundinnen und Endkunden mehrfach tätig. Folgende Schlichtungsstellen unterstützen aktiv die Konfliktlösung:

1. Schlichtungsstelle für Telekommunikationsdienste
2. Schlichtungsstelle für Postdienste
3. Schlichtungsstelle für Medien (als Geschäftsstelle der Kommunikationsbehörde Austria – KommAustria)

Die rechtlichen Grundlagen für die Schlichtungsverfahren finden sich im Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) und dem Postmarktgesetz (PMG). Im Zuge der einzelnen Schlichtungsverfahren versucht die RTR-GmbH, eine einvernehmliche Lösung zwischen den Konfliktparteien zu vermitteln. Gelingt dies nicht, prüft die RTR-GmbH den jeweiligen Fall inhaltlich und teilt den Parteien ihre Rechtsansicht mit. Endkundinnen und Endkunden, die ein Schlichtungsverfahren beantragen wollen, müssen zuvor immer selbst versucht haben, direkt mit dem Unternehmen eine Lösung zu finden.

Aus dem Blickwinkel der Zahl der eingebrachten Schlichtungsanträge pro Jahr dominiert der Bereich der Telekommunikationsdienste. In diesem werden jedes Jahr mehrere tausend Verfahren durchgeführt, während die anderen beiden Schlichtungsstellen jeweils unter 100 Verfahren abwickeln. Eine Besonderheit im Jahr 2015 waren die Vorbereitungsarbeiten für das Inkrafttreten des Alternative-Streitbeilegung-Gesetzes (AStG). Dieses Gesetz, welches in Österreich ab dem 9. Jänner 2016 Schlichtungsstellen für fast alle Sektoren vorsieht, ist auch auf die Verfahren für Telekommunikations- und Postdienste anzuwenden, soweit diese mit Verbraucherinnen bzw. Verbrauchern geführt werden. Damit verbunden sind auch neue Verfahrensregeln, die teilweise erheblich von den bisherigen abweichen.

### 8.1.1 Telekommunikation

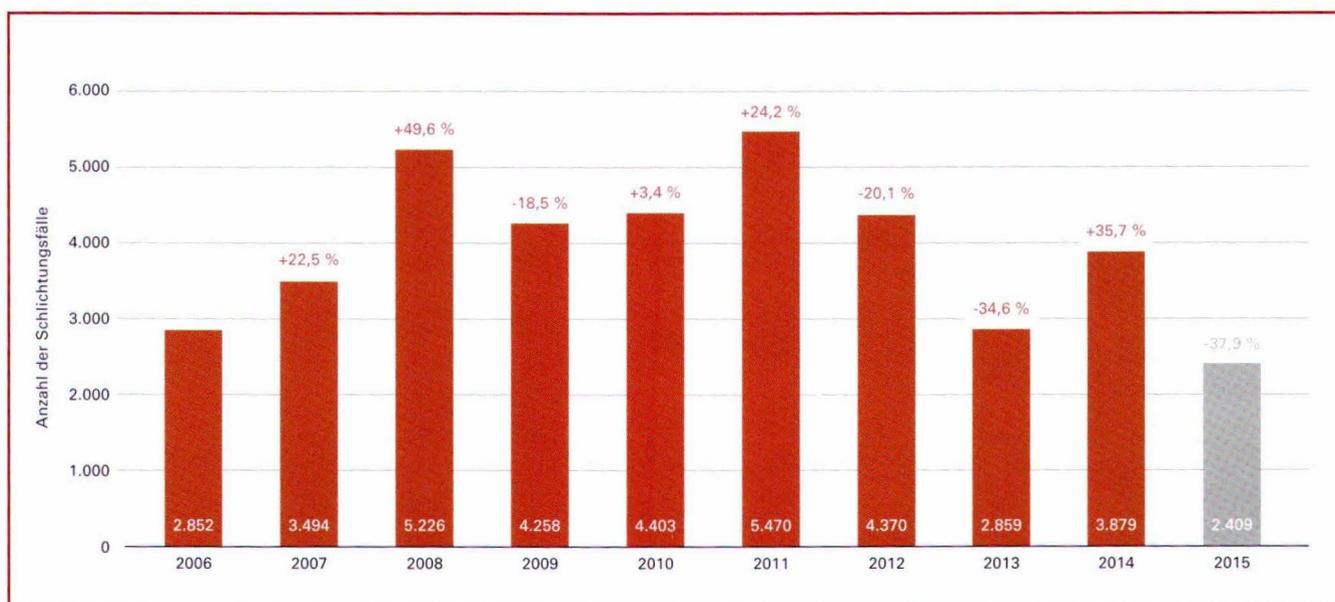
2015 gingen die Verfahren deutlich zurück. Überhaupt stellt 2015 mit 2.409 Verfahren einen positiven Rekord dar. Ein vergleichbar niedriger Wert liegt schon mehr als zehn Jahre zurück. Weiters liegen die Spitzenjahre 2008 und 2011 um mehr als 100 % über dem Jahr 2015.

Die Ursachen für diese erfreuliche Entwicklung sind vielfältig. Wesentlich war im Jahr 2015 das offenbar zumindest teilweise erfolgreiche Bemühen der Betreiber, das Problem der Contentdienste in den Griff zu bekommen. Obwohl diese Fälle 2015 noch immer den häufigsten Beschwerdegegenstand darstellten, ging die absolute Zahl erheblich zurück. Die von den Betreibern gesetzten Maßnahmen, die sowohl den Bestellprozess dieser Dienste als auch die Beschwerdeabwicklung betrafen, zeigten daher offenbar Wirkung. Es wird 2016 zu evaluieren sein, ob weitere regulatorische Eingriffe notwendig sein werden oder nicht.

Die RTR-GmbH setzte ihre Bemühungen fort, die österreichischen Betreiber zu einer besonders lösungsorientierten Herangehensweise bei Beschwerden von Endkundinnen und Endkunden zu motivieren. Diese Initiative führte dazu, dass in den Schlichtungsverfahren oft rasche und kundenfreundliche Lösungen gefunden werden konnten.

Inhaltlich dominierte bei den Schlichtungsverfahren weiterhin der Mobilfunk. Im Bereich des Festnetzes kommt es nur vereinzelt zu Beschwerden. Neben dem Bereich der Contentdienste dominieren weiterhin Vertragsstreitigkeiten sowie Streitigkeiten über die Verrechnung von Entgelten für mobile Datendienste.

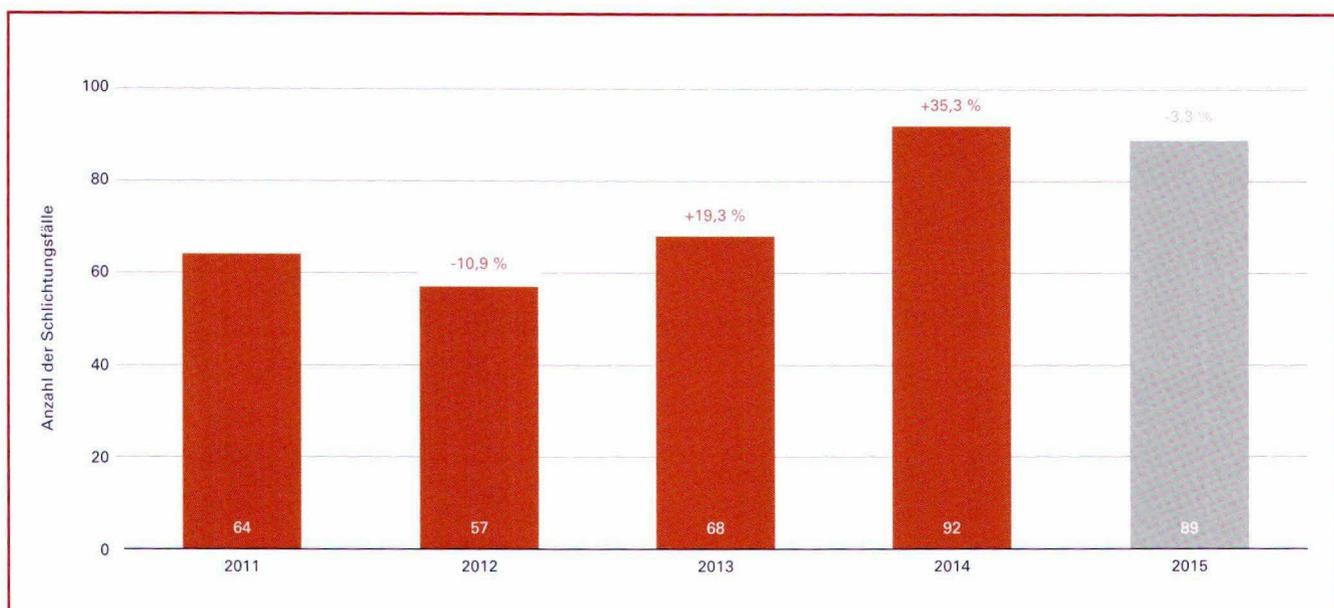
**Abbildung 9: Eingebraachte Schlichtungsfälle 2006 bis 2015 – Telekommunikation**



Quelle: RTR-GmbH

### 8.1.2 Post

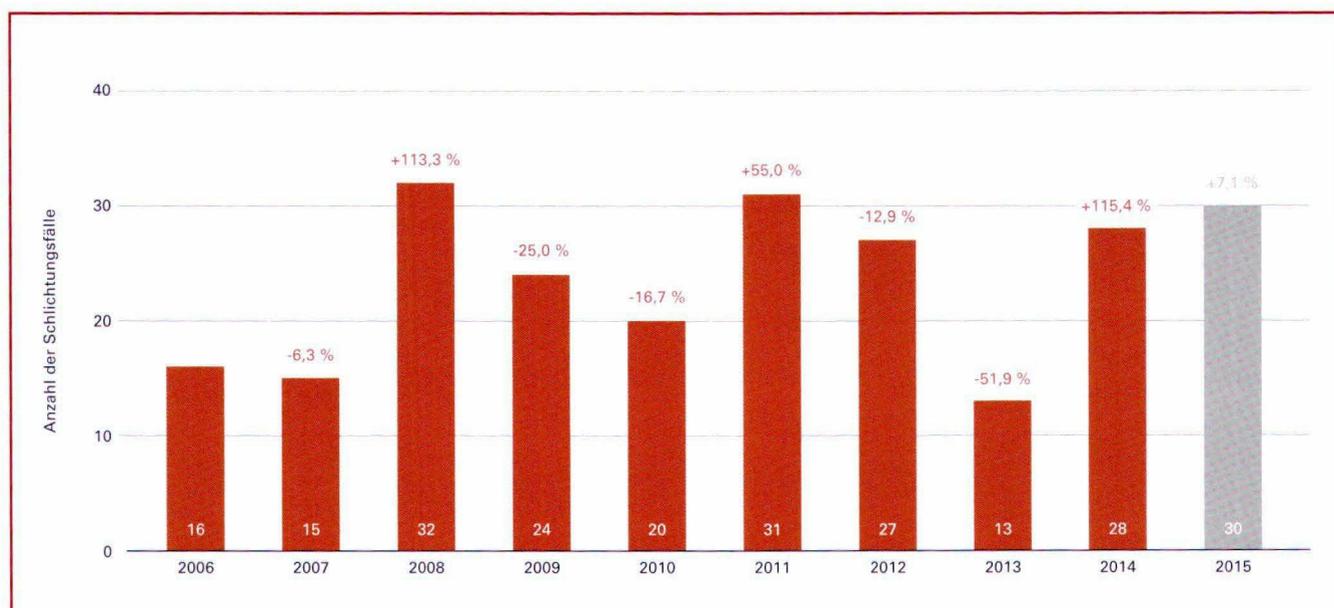
Bei der RTR-GmbH wurde mit 1. Jänner 2011 eine Post-Schlichtungsstelle eingerichtet. Im Jahr 2015 gingen bei dieser 89 Schlichtungsanträge sowie zahlreiche allgemeine Anfragen von Konsumentinnen und Konsumenten ein. Auch im Bereich Post hat die RTR-GmbH ihre Bemühungen intensiviert, die österreichischen Postdiensteanbieter zu einer sehr lösungsorientierten Herangehensweise sowie zu einer effizienten und raschen Behandlung von Beschwerden von Endkundinnen und Endkunden zu motivieren. Die Dauer der Verfahren konnte 2015 in Zusammenarbeit mit den Postdiensteanbietern weiter verkürzt werden. Wie bereits in den letzten Jahren stellten Beschwerden betreffend diverse Zustellmängel den größten inhaltlichen Schwerpunkt dar. Wiederkehrende Beschwerdethemen waren die Beschädigung oder der Verlust von Paketsendungen, aber auch Probleme mit Nachsendeaufträgen.

**Abbildung 10: Eingebraachte Schlichtungsfälle 2011 bis 2015 – Post**

Quelle: RTR-GmbH

### 8.1.3 Medien

Es wurden im Berichtsjahr 30 Schlichtungsanträge gestellt. Diese betrafen vor allem vertragliche Probleme wie z.B. Fragen der Notwendigkeit bzw. Zulässigkeit eines verpflichtenden Receiver-Tausches oder die Verrechnung von Video-on-Demand-Diensten.

**Abbildung 11: Eingebraachte Schlichtungsfälle 2006 bis 2015 – Medien**

Quelle: RTR-GmbH

## 8.2 Aufsichtsverfahren

Wenn der Regulierungsbehörde innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs Anhaltspunkte bekannt werden, dass ein Unternehmen gegen das TKG 2003 oder eine aufgrund dieses Gesetzes erlassene Verordnung (z.B. die Nummernübertragungsverordnung – NÜV) verstößt, hat sie ein Aufsichtsverfahren nach dem TKG 2003 durchzuführen. Nach erfolgloser Aufforderung zur Stellungnahme und Nichtdurchführung der Mängelbehebung innerhalb einer angemessenen Frist hat die Regulierungsbehörde mit Bescheid angemessene und gebotene Maßnahmen anzuordnen, um die Einhaltung der verletzten Bestimmung sicherzustellen. Bei Nichtbefolgung der angeordneten Maßnahmen kann die Regulierungsbehörde aufgrund der wiederholten und gröblichen Pflichtverletzung das Recht zur Bereitstellung von Kommunikationsnetzen oder Kommunikationsdiensten aussetzen, bis die Mängel behoben sind. Je nach Materie kann die Zuständigkeit der TKK, der KommAustria oder der RTR-GmbH zukommen.

2015 wurden drei Aufsichtsverfahren von der RTR-GmbH durchgeführt. Zwei davon betrafen die Nichtanzeige von Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Betroffen waren Hutchison und T-Mobile. In beiden Verfahren wurden die gegenständlichen Vertragsbedingungen dann auch bei der RTR-GmbH angezeigt. Beim dritten Verfahren ging es um die Einhaltung jener Vorschriften, die bei einer nachteiligen einseitigen Vertragsänderung einzuhalten sind. Insbesondere stellte sich die Frage, ob im Kündigungsfall den Kundinnen und Kunden ein Guthaben ausgezahlt werden muss. Auch in diesem Verfahren konnte erreicht werden, dass sich der Betreiber (Hutchison) letztendlich rechtskonform verhalten hat.

## 8.3 Unlautere Praktiken im Bereich der Mehrwertdienste

Die Regulierungsbehörde hat gemäß § 24 Abs. 2 TKG 2003 jährlich über unlautere Praktiken im Bereich der Mehrwertdienste und die dazu getroffenen Maßnahmen zu informieren. Besonders bedeutsam ist in diesem Zusammenhang die Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung (KEM-V 2009), deren Bestimmungen zu einem Rückgang der Beschwerden über Mehrwertdienste führten.

Im Rahmen der der RTR-GmbH übertragenen Aufgabe der Streitschlichtung betrafen im Berichtsjahr 40 Beschwerden Mehrwert-Sprachtelefonie und 15 Beschwerden Mehrwert-SMS. Das entspricht einem Anteil von ca. 1,7 % bzw. 0,6 % (gesamt 2,3 %) an den gesamten Schlichtungsverfahren. Im Jahr 2010 betrug der Anteil von Beschwerden über Mehrwertdienste an den Schlichtungsverfahren noch ca. 6 %, im Jahr 2011 ca. 7 %, im Jahr 2012 ca. 8 %, im Jahr 2013 ca. 9 % und im Jahr 2014 3,5 %.

**Tabelle 15: Entwicklung der Mehrwertdienstebeschwerden 2011 bis 2015**

	2011	2012	2013	2014	2015
<b>Gesamtanzahl Schlichtungsverfahren</b>	5.470	4.370	2.859	3.879	2.409
davon Mehrwertdienste	375	336	255	136	55

Quelle: RTR-GmbH

Seit April 2008 ist zudem ein Mehrwertdienstebeschwerde-Webformular operativ in Betrieb. Im Vergleich zum Vorjahr, in welchem auf diesem Weg 163 Beschwerden eingegangen sind, war im Berichtsjahr ein geringfügiger Rückgang auf 154 Beschwerden zu verzeichnen.

In einem Fall verhängte die TKK infolge von besonderen Beschwerdehäufungen wegen des begründeten Verdachts von Verletzungen der KEM-V 2009 sowie Gefahr in Verzug mit einem Mandatsbescheid vom 30. Oktober 2015 nach § 24a Abs. 1 TKG 2003 einen auf drei Monate befristeten Auszahlungsstopp hinsichtlich der betroffenen Rufnummern. Die zugrunde liegenden Anlassfälle betrafen die vorgetäuschte Notwendigkeit, (nicht existente) Verträge zu kündigen, wodurch den Betroffenen durch teure Mehrwertdienst-Telefonate erhebliche Kosten entstanden sind. Durch den Mandatsbescheid konnten die Zahlungen an die Erbringer der betreffenden Mehrwertdienste vorläufig gestoppt werden. Das anschließende Feststellungsverfahren nach § 24a Abs. 2 TKG 2003 war zum 31. Dezember 2015 vor der TKK noch anhängig.

## 8.4 Anzeigepflichtige Dienste

Gemäß § 15 TKG 2003 ist die beabsichtigte Bereitstellung von öffentlichen Kommunikationsnetzen oder -diensten sowie deren Änderung oder Einstellung vor Betriebsaufnahme, Änderung oder Einstellung der Regulierungsbehörde anzuzeigen.<sup>8</sup>

**Tabelle 16: Aufrechte Diensteanzeigen 2013 bis 2015**

Dienstkategorie	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015
Öffentliche Telefondienste an festen Standorten bzw. für mobile Teilnehmer	415	396	394
Callshops	111	95	82
Internetcafes	124	104	88
Öffentliche Internet-Kommunikationsdienste	430	414	409
Öffentliche Kommunikationsnetze	340	327	403
Öffentliche Mietleitungsdienste	77	75	77
Sonstige öffentliche Kommunikationsdienste	26	25	10
<b>SUMME Diensteanzeigen</b>	<b>1.523</b>	<b>1.436</b>	<b>1.463</b>

Quelle: RTR-GmbH

Mit 31. Dezember 2015 lagen 1.463 aktive Diensteanzeigen von insgesamt 753 Betreibern vor, wobei es sich bei 100 Unternehmen um Betreiber von Callshops und/oder Internetcafes handelt. Diese sind aufgrund einer Novelle zum TKG 2003 aus dem Jahr 2011 von einer Vielzahl von Verpflichtungen, die sich aus dem TKG 2003 grundsätzlich für alle Unternehmen ergeben, die zu einer Anzeige gemäß § 15 TKG 2003 verpflichtet sind, ausgenommen (u.a. Anzeige von Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

## 8.5 Universaldienst: Mindestangebot an Diensten für alle

Das TKG 2003 definiert den Universaldienst in § 26 als ein Mindestangebot an öffentlichen Diensten, zu denen alle Endnutzerinnen und Endnutzer, unabhängig von ihrem Wohn- oder Geschäftsort, bundesweit flächendeckend, zu einem erschwinglichen Preis in einer bestimmten Qualität (§ 27 TKG 2003) Zugang haben müssen. Die Qualitätsparameter sind in der Universaldienstverordnung (UDV) definiert, A1 Telekom Austria AG (A1) berichtet gemäß § 27 Abs. 3 TKG 2003 der RTR-GmbH jährlich über die Erfüllung dieser Vorgaben.

Gemäß § 30 Abs. 1 iVm § 133 Abs. 9 TKG 2003 hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie mit Unterstützung der Regulierungsbehörde zu überprüfen, ob Universaldienstleistungen vom Markt im Wettbewerb erbracht werden. In diesem Rahmen hat die RTR-GmbH seit 2012 mehrere Stellungnahmen an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) übermittelt. In den Stellungnahmen wurde festgestellt, dass die Erschwinglichkeit der Universaldienstleistung „Zugang zu einem öffentlichen Kommunikationsnetz und zum öffentlichen Telefondienst“ zukünftig nicht zweifelsfrei sichergestellt ist.

Im März 2015 wurde der RTR-GmbH ein im Auftrag von A1 von DICE Consult erstelltes Gutachten übermittelt, woraufhin die RTR-GmbH im Juni 2015 eine weitere Stellungnahme verfasste. Erneut hat die RTR-GmbH darin empfohlen, die Wettbewerbssituation gegen Ende des Jahres 2015 neuerlich zu prüfen. Eine solche Prüfung wurde im Dezember 2015 von der RTR-GmbH durchgeführt und eine entsprechende Stellungnahme an das BMVIT übermittelt.

<sup>8</sup> Hinsichtlich der Anzeigemodalitäten wird auf die Ausführungen in den Vorjahresberichten verwiesen.

## 8.6 Kommunikationsparameter: Verwaltung des österreichischen Rufnummernraums

2015 war im Bereich der Kommunikationsparameter ein sehr vom Tagesgeschäft geprägtes Jahr. Darüber hinausgehende Aktivitäten werden großteils erst im Jahr 2016 abgeschlossen bzw. werden konkrete Auswirkungen auf Kommunikationsdienste und Endkundinnen und Endkunden zu einem späteren Zeitpunkt zutage treten. An dieser Stelle sei ein Kapitel der Kommunikationsparameterverwaltung herausgegriffen, mit dem die RTR-GmbH auch im Jahr 2015 konfrontiert war:

### Entwicklung bei Festnetznummern

Geografische Rufnummern, auch als „Festnetznummern“ bezeichnet, sind für die Adressierung von festen Telefonanschlüssen in jeweils einem bestimmten Ortsnetz vorgesehen. In Österreich gibt es derzeit 1.022 Ortsnetze, deren Grenzen sich weitestgehend an politischen Grenzen orientieren. Diese Ortsnetze sind in der 50-seitigen Anlage zur Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 (KEM-V 2009) festgelegt.

Im Jahr 2015 hat die RTR-GmbH Gespräche mit Marktteilnehmern betreffend die Ausweitung der Nutzungsmöglichkeiten für geografische Rufnummern begonnen. Eine Ausdehnung der zulässigen geografischen Gebiete soll insbesondere jene Kundinnen und Kunden unterstützen, die bei Übersiedelung über bisherige Ortsnetzgrenzen hinaus ihre Festnetznummer behalten wollen.

Konkrete Regelungen zu den jeweils zulässigen Gebieten bzw. detailliertere Regelungen werden mit Novelle der KEM-V 2009 festgelegt, die für das Jahr 2016 geplant ist.

### Statistische Auswertungen im Bereich Rufnummernverwaltung

Im Berichtsjahr 2015 wurden bei einer Gesamtzahl von 584 Rufnummernbescheiden gegenüber dem Vorjahr um 66 Bescheide weniger ausgefertigt. Dies ist einerseits darauf zurückzuführen, dass 2014 im Rahmen der Einführung neuer Routingnummern in den Bereichen „96“ und „97“ ca. 60 Bescheide einmalig ausgestellt wurden und andererseits bei geografischen Rufnummernanträgen die Anzahl der zuzuteilenden Rufnummernblöcke pro Antrag gestiegen ist, mittels eines Bescheides also großflächiger Rufnummernblöcke zugeteilt wurden.

**Tabelle 17: Anzahl der Rufnummernbescheide 2011 bis 2015**

	2011	2012	2013	2014	2015
<b>Anzahl positive Bescheide</b>	<b>707</b>	<b>525</b>	<b>503</b>	<b>630</b>	<b>562</b>
davon für geografische Rufnummern	237	235	243	294	330
davon für nichtgeografische Rufnummern	470	290	260	336	232
<b>Anzahl negative Bescheide</b>	<b>43</b>	<b>22</b>	<b>15</b>	<b>20</b>	<b>22</b>
<b>SUMME</b>	<b>750</b>	<b>547</b>	<b>518</b>	<b>650</b>	<b>584</b>

Quelle: RTR-GmbH

Im Rahmen der Verwaltung von Speziellen Kommunikationsparametern, die u.a. die Zuteilung von Signalling Point Codes und Mobile Network Codes umfasst, wurden im Jahr 2015 insgesamt 16 Bescheide ausgestellt, zwei davon negativ.

Weitere Details sind unter [www.rtr.at/num](http://www.rtr.at/num) zu finden.

## **8.7 Verordnungen der RTR-GmbH**

### **8.7.1 Novelle zur Nummernübertragsverordnung 2012 (NÜV 2012)**

#### **Kostensparnis bei mobiler Rufnummernübertragung und Abbau von Wechselbarrieren**

Die NÜV regelt Details im Zusammenhang mit der Mitnahme mobiler Rufnummern zu einem neuen Betreiber. Die Novellierung der NÜV war insbesondere aufgrund des technologischen Fortschritts und zum Abbau von Wechselbarrieren erforderlich.

Die Novelle der NÜV 2012 wurde am 20. November 2015 im Bundesgesetzblatt (BGBl. II Nr. 365/2015) veröffentlicht und tritt mit 1. März 2016 in Kraft.

Die wesentlichen Änderungen werden im Folgenden dargestellt.

#### **Übermittlung der Nummernübertragungsinformation (NÜV-I)**

Die NÜV-I dient der Information der Kundinnen und Kunden, welche Kosten bei einer Kündigung zum Stichtag der NÜV-I-Ausstellung anfallen würden. Sie ist für die Beantragung der Nummernübertragung erforderlich.

Nach der bisherigen Rechtslage war die Übermittlung der NÜV-I per E-Mail nur eingeschränkt möglich. Durch die vorgenommene Änderung hat die Kundin bzw. der Kunde nunmehr die Möglichkeit, dem Betreiber eine E-Mail-Adresse bekannt zu geben, an welche die NÜV-I übermittelt werden soll. Damit wird der Betreiberwechsel auch im Hinblick auf die durch den technologischen Fortschritt bedingten Produktangebote und Geschäftsmodelle von Betreibern, welche nur über ein Webportal verfügen, wesentlich erleichtert.

#### **Senkung des Portierentgelts**

Ein Kernstück der Novelle ist zudem die Senkung der Entgelte um fast die Hälfte. Damit werden Wechselbarrieren reduziert und die Wechselbereitschaft der Kundinnen und Kunden erhöht. Im Konkreten wird das Portierentgelt auf 9,- Euro (vormals 15,- Euro) und das Entgelt für die NÜV-I auf 1,- Euro (vormals 4,- Euro) gesenkt.

Darüber hinaus wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit eingeräumt, bei einseitigen, nicht ausschließlich begünstigenden Vertragsänderungen durch Betreiber iSd § 25 Abs. 3 TKG 2003 auch kostenlos die Rufnummer „mitzunehmen“.

Da Business-Kundinnen und -Kunden häufig zugleich eine Vielzahl an Rufnummern portieren möchten, stellten die dafür anfallenden hohen Portierkosten ein erhebliches Wechselhindernis dar. Die nun in diesem Bereich vorgesehene betragsmäßige Obergrenze führt daher zu einer wesentlichen Kostensparnis für Business-Kundinnen und -Kunden. Nunmehr ist das Portierentgelt nur mehr für bis zu 80 Anschlüsse zu bezahlen. Für alle weiteren Anschlüsse fallen keine Entgelte mehr an.

#### **Transparenzbestimmungen**

Vor dem Hintergrund des Konsumentenschutzes stellt die Novelle klar, dass die NÜV-I einen deutlichen Hinweis zu enthalten hat, dass der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer bei Inanspruchnahme des außerordentlichen Kündigungsrechts iSd § 25 Abs. 3 TKG 2003 keine Kosten anfallen. Diese Regelung soll vor allem dem Umstand entgegenwirken, dass Kundinnen und Kunden vom Betreiberwechsel aufgrund fälschlicherweise auf der NÜV-I angegebener hoher Kosten (Kosten, welche im Fall einer ordentlichen Kündigung anfallen würden) abgeschreckt würden.

Zudem wird klargestellt, dass auch Dritte für die Durchführung der Portierung kein zusätzliches Entgelt verrechnen dürfen.

### **Portierung 14 Tage nach Vertragsende**

Eine weitere Neuerung schafft die Möglichkeit, auch 14 Tage nach Vertragsende zu portieren. Hintergrund dieser Regelung ist, dass die Gültigkeitsdauer der NÜV-I auch über das Ende der Vertragsdauer hinausgehen kann. Dies führte in der Vergangenheit dazu, dass Kundinnen und Kunden (irrtümlich) davon ausgegangen waren, dass die Beantragung der Portierung auch nach Vertragsende möglich wäre. Der Verlust der Rufnummer war die Folge. Um dies zu vermeiden, wurde die Möglichkeit geschaffen, dass die Portierung der Rufnummer 14 Tage nach Vertragsende beantragt werden kann, sofern die NÜV-I innerhalb des aufrechten Vertrags beantragt wurde.

## **8.8 Internationale Engagements der RTR-GmbH**

Die RTR-GmbH arbeitet seit Jahren bei den verschiedensten internationalen Institutionen (ENISA, RSPG, RSC, CEPT etc.) mit und bringt ihre Expertise ein – ein Engagement, von dem der gesamte österreichische IKT-Sektor profitiert. Nachstehend wird die Zusammenarbeit mit BEREC und ERGP näher ausgeführt.

### **8.8.1 RTR-GmbH und BEREC**

Der Schwerpunkt der Arbeit im Gremium Europäischer Regulierungsbehörden für elektronische Kommunikation (nachfolgend BEREC) war – in Fortsetzung der Arbeit des Vorjahres – die TSM-Initiative der Europäischen Kommission, der so genannte „TSM“ (Telecom Single Market). Die TSM-Initiative konnte von der Kommission letztlich nicht im ursprünglich geplanten Umfang verwirklicht werden und wurde auf die beiden Themen Abschaffung von Roamingentgelten und Netzneutralität fokussiert. Diese beiden Themen standen letztlich in der Diskussion des Jahres 2015 auch im Vordergrund, wobei zum Thema Roaming das Europäische Parlament noch einen Schritt über den von der Europäischen Kommission unterbreiteten Vorschlag hinausging und „Roam like at Home“ verwirklicht sehen wollte. Intensiv diskutiert wurde auch das Thema Netzneutralität, zu dem seitens des Europäischen Parlaments im Frühjahr 2015 zunächst ein deutlich netzneutralitäts-freundlicherer Ansatz favorisiert wurde. Die Diskussionen zogen sich über das ganze Jahr 2015 hin und wurden von BEREC unter aktiver Mitarbeit der RTR-GmbH (die RTR-GmbH leitet gemeinsam mit der spanischen CNMC die Expert Working Group zu Roaming) eng begleitet. Ihren Abschluss fand die Diskussion zum TSM schließlich Ende November mit der Annahme der Verordnung zu den beiden Themenfeldern. Bereits davor hatte die Europäische Kommission erste Schritte zur Vorbereitung des Reviews des bestehenden Rechtsrahmens (eine Überprüfung hat in bestimmten Abständen zu erfolgen) eingeleitet. Beauftragt wurden zum einen vorbereitende Studien, zum anderen wurde auch mit einer entsprechenden Konsultation begonnen, zu der BEREC einen wesentlichen Input gab. Darüber hinaus stimmte BEREC seine jährlichen Arbeitsprogramme (der verschiedenen Expertengruppen) auf die zu erwartenden Anforderungen ab, um rechtzeitig entsprechenden Input liefern zu können. Das Jahr 2016, dessen Arbeitsprogramm im Spätherbst 2015 von BEREC verabschiedet wurde, hat demnach entsprechende Schwerpunkte rund um die Umsetzung der Verordnungsbestimmungen zu Roaming und zur Netzneutralität sowie zum Review des Rechtsrahmens.

### **8.8.2 Netzneutralität**

International hat sich die RTR-GmbH zum Thema Netzneutralität verstärkt engagiert. Geschuldet ist dies den Entwicklungen auf europäischer Ebene und der Überzeugung, dass eine nachhaltige und sinnvolle Lösung zur Frage der Netzneutralität nur europaweit einheitlich gefunden werden kann. Nach längeren politischen Verhandlungen im Trilog zwischen Rat und Europäischem Parlament wurde Ende Juni eine Einigung über die neue TSM-Verordnung erzielt, welche erstmals europaweite Regeln zur Netzneutralität enthält. In weiterer Folge wurde Ende November die endgültige Fassung des Textes im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Bereits nach der politischen Einigung begannen die Vorbereitungsarbeiten für die Erstellung der BEREC-Leitlinien, welche gemäß TSM-Verordnung von BEREC bis 30. August 2016 veröffentlicht werden müssen. Diese Leitlinien sollen ein Beitrag zur einheitlichen Anwendung der Verordnung sein. BEREC-intern wurde eine Arbeitsgruppe mit der Erstellung dieser Leitlinien beauftragt, welche im Juni 2016 im Rahmen des zweiten BEREC-Plenums in Wien vorläufig beschlossen werden sollen und danach in Konsultation gehen werden. Nach Einarbeitung der Inputs wird die finale Version Ende August 2016 veröffentlicht werden.

Die RTR-GmbH beteiligt sich an der Erstellung dieser Leitlinien. Ziel aus Sicht der RTR-GmbH sollte es sein, das Internet als Motor für Innovation, Meinungsfreiheit und Wirtschaftswachstum langfristig abzusichern. Dies bedeutet, die niedrigen Markteintrittsbarrieren des Internets zu erhalten und einen gleichberechtigten Zugang zum Internet sicherzustellen. Dafür ist es wichtig, dass es eine klare Trennung zwischen den Internetzugangsdiensten und anderen Diensten gibt, die keine Internetzugangsdienste sind. Durch die Einführung von anderen, optimierten Diensten darf es nicht zu einer Aushöhlung des Internetzugangsdienstes kommen. Aus Sicht der RTR-GmbH sollten die BEREC-Leitlinien klar, anwendungsorientiert und prägnant verfasst sein, damit diese ein Instrument und eine Hilfe für die tägliche Arbeit der Regulierungsbehörden sein können. Es wäre daher wichtig, konkrete Beurteilungskriterien festzulegen, wie die europäischen Regulierungsbehörden bei der Analyse von strittigen Sachverhalten vorzugehen haben. Dies würde die Vorhersehbarkeit der Regulierung und die Rechtssicherheit für alle Stakeholder erhöhen. Die RTR-GmbH wird sich auf Basis dieser Einsichten in der BEREC-Arbeitsgruppe einbringen.

### 8.8.3 Internationales Roaming in der EU

Die Roamingverordnung soll sicherstellen, dass Nutzerinnen und Nutzern öffentlicher Mobilfunknetze auf Reisen innerhalb der Europäischen Union (samt Liechtenstein, Island und Norwegen) keine überhöhten Preise für Roamingdienste in Rechnung gestellt werden. Zudem soll die Verordnung zu einem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes beitragen und gleichzeitig ein hohes Verbraucherschutzniveau sicherstellen, Wettbewerb und Transparenz am Markt fördern und Anreize sowohl für Innovation als auch für die Auswahl der Verbraucherinnen und Verbraucher bieten.

Die Transparenzbestimmungen der Roamingverordnung haben größtenteils einen über die Europäische Union (samt Liechtenstein, Island und Norwegen) hinausgehenden Anwendungsbereich und dienen somit dem weltweiten Schutz der Roamingkundinnen und -kunden.

#### Übergangsphase zur Abschaffung von Roamingaufschlägen

Die Roamingverordnung wurde durch die so genannte „Telecom-Single-Market-Verordnung“ (TSM-Verordnung)<sup>9</sup> geändert. Die ersten Änderungen treten bereits mit 30. April 2016 in Kraft.

Ziel der Änderungen der Roamingverordnung ist es, dass Roamingaufschläge ab 15. Juni 2017 (gänzlich) abgeschafft werden sollen, unter der Voraussetzung der Tragfähigkeit der Abschaffung dieser und unter der Voraussetzung, dass die derzeit beobachteten Fragen auf den Großkunden-Roamingmärkten („Wholesale Review“) geklärt sind. Roamingpreise sollen an das inländische Preisniveau des jeweiligen Mitgliedstaats der Europäischen Union angepasst werden („Roam like at Home“).

Um eine Abschaffung der Roamingaufschläge zu ermöglichen, wird beginnend mit 30. April 2016 eine Übergangsphase eingeleitet, in welcher unter bestimmten Voraussetzungen die Erhebung von Aufschlägen zusätzlich zum inländischen Endkundenpreis ermöglicht wird. Innerhalb der Übergangsperiode, welche vom 30. April 2016 bis zum 14. Juni 2017 andauern soll, darf der Roaminganbieter zusätzlich zum inländischen Endkundenpreis einen Aufschlag verrechnen, jedoch dürfen bestimmte Höchstentgelte nicht überschritten werden. Die Wahl eines alternativen Roamingtarifs ist weiterhin möglich.

Ab 15. Juni 2017 sollen die Roamingaufschläge, unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Betreiber eine Regelung zur angemessenen Nutzung anzuwenden („Fair Use Policy“), abgeschafft werden. Durch eine „Fair Use Policy“ soll eine zweckwidrige oder missbräuchliche Nutzung regulierter Roamingdienste für andere Zwecke als vorübergehende Reisen vermieden werden.

<sup>9</sup> TSM-Verordnung, Regulation (EU) 2015/2120 of the European Parliament and of the Council of 25 November 2015 laying down measures concerning open internet access and amending Directive 2002/22/EC on universal service and users' rights relating to electronic communications networks and services and Regulation (EU) No 531/2012 on roaming on public mobile communications networks within the Union; ABl. L 310 vom 26. November 2015, S. 1.

#### 8.8.4 RTR-GmbH und ERGP

Die Themenschwerpunkte bei der Gruppe Europäischer Post-Regulierungsbehörden (im Folgenden ERGP) lagen im Jahr 2015 bei Entwicklung, Veränderungen und Standards im Bereich des Universaldienstes, Qualitätserhebungen, weiters beim Beschwerde-Handling und Konsumentenschutz, bei Marktentwicklung und Auswirkungen der Regulierung sowie besonders beim grenzüberschreitenden Paketverkehr im Online-Handel.

Besonders in diesem Bereich wurde als europäische Initiative ein Vorstoß unternommen, um dem wachsenden Verkehrsaufkommen Rechnung zu tragen. Hier soll zukünftig verstärkte Klarheit für Nutzerinnen und Nutzer herrschen, da die Standards und Kosten zwischen den Mitgliedstaaten derzeit erhebliche Unterschiede aufweisen. In Zusammenarbeit zwischen BEREC und ERGP wurde eine eigene Arbeitsgruppe gegründet, die sich mit dieser Thematik beschäftigt. Ziel dieser gemeinsamen Arbeitsgruppe ist es, die Erfahrungen aus den Bereichen grenzüberschreitende Telekommunikation und grenzüberschreitender Paketverkehr beidseitig nutzen zu können, um letztendlich erhöhte Transparenz und ähnliche Mechanismen auf dem internationalen Paketmarkt erzielen zu können. Die Nutzerinnen und Nutzer sollen eine möglichst gute Vergleichsmöglichkeit erhalten, mit welchen Kosten und Standards im grenzüberschreitenden Pakethandel zu rechnen ist. Der E-Commerce-Handel zwischen den Mitgliedstaaten soll dadurch eine Stärkung sowie Förderung erfahren und noch weiter ausgebaut werden. Das Arbeitsprogramm der ERGP für 2016 wurde entsprechend angepasst, um für diesen Bereich Informationen und Daten aus allen Mitgliedstaaten bereitstellen zu können.

### 8.9 Sicherheit von Netzen und Diensten

Seit November 2011 haben Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze oder -dienste der RTR-GmbH Sicherheitsverletzungen oder Beeinträchtigungen der Integrität in der von der RTR-GmbH vorgeschriebenen Form mitzuteilen, sofern dadurch beträchtliche Auswirkungen auf den Netzbetrieb oder die Dienstebereitstellung eingetreten sind. Die RTR-GmbH hat ihrerseits jährlich der Europäischen Kommission und der ENISA (European Network and Information Security Agency) einen Bericht über die eingegangenen Mitteilungen und die ergriffenen Maßnahmen vorzulegen. Die RTR-GmbH kann überdies Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten, die ENISA oder die Öffentlichkeit über bestimmte Mitteilungen ad hoc informieren. Der angestrebten Transparenz stehen jedoch Vorschriften zum Schutz von Daten der Betreiber entgegen.

Im Jahr 2015 erhielt die RTR-GmbH sechs Mitteilungen über Sicherheitsverletzungen bzw. Beeinträchtigungen der Integrität elektronischer Kommunikationsnetze bzw. -dienste. Zweimal führten defekte technische Komponenten zu erheblichen Ausfällen des Internetzugangs in Mobilnetzen, wobei in einem Fall rund 550.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer für eine Dauer von 1,4 Stunden, im anderen Fall rund 100.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer für eine Dauer von 36 Stunden betroffen waren. In einem weiteren Fall führten Bauarbeiten zu Kabelbruch, wodurch 66.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer in einem Mobilnetz für eine Dauer von 7,5 Stunden keinen Internetzugang hatten. Drei Mitteilungen betrafen die vorübergehende Nichterreichbarkeit von Notrufnummern. Darüber hinaus untersuchte die RTR-GmbH aufgrund von Medienberichten drei weitere Vorfälle, die von Betreibern nicht mitgeteilt worden waren.

In die Zuständigkeit der Regulierungsbehörde fällt auch die Beurteilung von Unterlagen über die von Betreibern getroffenen Sicherheitsmaßnahmen (ein im Berichtszeitraum und zwei zuvor eingeleitete abgeschlossene Verfahren sowie ein im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossenes Verfahren) sowie Ad-hoc-Sicherheitsüberprüfungen im Anlassfall (keine im Berichtszeitraum).

## 8.10 Evaluierung des TKG 2003 durch die RTR-GmbH

Gemäß § 113 Abs. 6 TKG 2003 hat die Regulierungsbehörde regelmäßig eine Evaluierung der Bestimmungen des TKG 2003 vorzunehmen und alle zwei Jahre das Ergebnis nach Anhörung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie dem Kommunikationsbericht anzuschließen.

1.) Das TKG 2003 wurde im Jahr 2015 insbesondere im Bereich des 2. Abschnitts (nunmehr: „Infrastrukturnutzung“) einschneidend geändert. Ziel ist es, eine Senkung der Kosten beim Ausbau von Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzen zu erwirken (Umsetzung der Richtlinie 2014/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rats vom 15. Mai 2014 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation).

Die Novelle des TKG 2003 basiert darüber hinaus auf „Erfahrungen aus der Vollziehung der geltenden Bestimmungen“ (Regierungsvorlage; 845 der Beilagen der XXV. Gesetzgebungsperiode). Dabei wird vom Gesetzgeber danach getrachtet, vor allem durch Verordnungsermächtigungen für die Regulierungsbehörde auf den sich kurzfristig ergebenden Regelungsbedarf im Sektor für elektronische Kommunikation rascher reagieren zu können.

2.) Im November 2015 wurden mit der Verordnung (EU) 2015/2120 unter anderem Regelungen für die so genannte „Netzneutralität“ erlassen. Dabei weist die Verordnung den Schwerpunkt ihrer Vollziehung der Regulierungsbehörde für elektronische Kommunikation zu. Aufgrund des TKG 2003 kommen in Österreich als solche Regulierungsbehörden die TKK, die RTR-GmbH oder die KommAustria in Betracht.

Um die ab 30. April 2016 (Wirksamwerden der genannten Verordnung) zu erwartenden Verfahren vor der Regulierungsbehörde nicht gleich von Beginn an mit Zuständigkeitsstreitfragen zu belasten, schlägt die RTR-GmbH vor, rechtzeitig auf eine gesetzliche Klärung der Zuständigkeiten hinzuwirken.

3.) Die Europäische Kommission hat im Rahmen ihrer „Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa“ (KOM [2015] 192) mit der Überprüfung („Review“) des europäischen Rechtsrahmens für elektronische Kommunikation begonnen. Für den wahrscheinlichen Fall, dass aus dieser Überprüfung die Notwendigkeit einer Änderung von nationalen Rechtsakten entsteht, geht die RTR-GmbH davon aus, dass dies erst in den Jahren 2019/2020 für das TKG relevant werden wird.

Es wäre wohl ein Beitrag zur Rechtssicherheit, wenn das TKG 2003 bis zu diesem Zeitpunkt als „stabil“ betrachtet werden könnte und – abgesehen von der oben vorgeschlagenen Klarstellung – keiner weiteren Änderungen bedürfte.



## 9 Regulierung im Bereich des Postwesens

Sowohl die Post-Control-Kommission (PCK) als auch die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) sind für die Wahrung des Wettbewerbs auf dem Postmarkt zuständig. Über ihre Funktion als Geschäftsstelle der PCK hinaus nimmt die RTR-GmbH eigene behördliche Aufgaben im Bereich der Anzeige von Diensten, der Streitbeilegung und der Endkundenstreitschlichtung wahr. Nachstehend sind die für 2015 wichtigsten Regulierungstätigkeiten der beiden Behörden kurz dargestellt.

### 9.1 Verfahren vor der PCK

#### Schließung und Wegfall von Post-Geschäftsstellen

Eine eigenbetriebene Post-Geschäftsstelle (PGSt) darf nur dann geschlossen werden, wenn ihre kostendeckende Führung dauerhaft (dies ist ein „Zeitraum von etwa zwei Jahren in einer sowohl rückblickenden als auch zukunftsorientierten Betrachtung“) ausgeschlossen ist sowie die Erbringung des Universaldienstes durch eine andere PGSt (z.B. einen Post-Partner, aber auch bereits bestehende andere PGSt) gewährleistet ist. Bei Einmeldung einer PGSt zur Schließung sind von der Österreichischen Post AG die Unterlagen zum Nachweis der Einhaltung der genannten Schließungsvoraussetzungen vorzulegen. Vor der beabsichtigten Schließung einer eigenbetriebenen PGSt hat die Österreichische Post AG darüber hinaus die von dieser PGSt bisher versorgten Gemeinden zeitgerecht zu informieren und im einvernehmlichen Zusammenwirken mit diesen alternative Lösungen zu suchen. Die entsprechenden Einladungsschreiben an die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der betroffenen Gemeinden sind von der Österreichischen Post AG ebenfalls vorzulegen.

Eine flächendeckende Versorgung mit PGSt muss somit jedenfalls erhalten bleiben. Sie gilt dann als gegeben, wenn bundesweit mindestens 1.650 PGSt zur Verfügung stehen. In Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern und in allen Bezirkshauptstädten ist zu gewährleisten, dass für mehr als 90 % der Einwohnerinnen und Einwohner eine PGSt in maximal 2.000 Metern, in allen anderen Regionen – gemäß der Auslegung der PCK Gemeinden bis zu einer Größe von 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern – eine PGSt in maximal 10.000 Metern erreichbar ist.

Im Berichtsjahr 2015 wurden insgesamt 21 eigenbetriebene PGSt bei der Regulierungsbehörde zur Schließung angemeldet. In einem Fall wurde die Schließung der PGSt untersagt, weil keine andere PGSt mit ausreichenden Öffnungszeiten die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit PGSt sicherstellen konnte. Weiters wurden zwei „bedingte“ Untersagungen ausgesprochen, d.h. die Schließung wurde bis zur Inbetriebnahme des als Ersatz genannten Post-Partners untersagt. In den übrigen Fällen wurden die Schließungen nicht untersagt, weil alle Schließungsvoraussetzungen vorlagen.

Wie auch in den vergangenen Jahren waren im Berichtsjahr Aufsichtsverfahren, die aufgrund des Wegfalls von fremdbetriebenen PGSt (z.B. durch Konkurse von Post-Partnern oder auch bei Vertragsauflösungen) zu führen waren, von großer Bedeutung. Auch im Falle derartiger Schließungen hat die Österreichische Post AG die Erbringung des Universaldienstes bzw. die flächendeckende Versorgung jedenfalls sicherzustellen. Dies kann unter gewissen Voraussetzungen auch durch alternative Versorgungslösungen, wie beispielsweise Landzusteller, erfolgen. Insgesamt waren im Jahr 2015 Schließungen von 86 fremdbetriebenen PGSt Gegenstand von Aufsichtsmaßnahmen vor der PCK. Somit setzt sich der seit einigen Jahren zu beobachtende Trend hinsichtlich einer Verschiebung des Schwerpunktes der Verfahren betreffend die Schließungen von PGSt von eigenbetriebenen zu fremdbetriebenen PGSt weiter fort. Zudem wurde bei den Versorgungsüberprüfungen die durch Zusammenlegungen in der Steiermark verursachte Veränderung der Gemeindestruktur bereits berücksichtigt.

Insgesamt ist die Anzahl von PGSt in Österreich im Berichtsjahr von 1.804 (Stand 31. Dezember 2014) auf 1.777 (Stand 31. Dezember 2015) gesunken. Mit Stand 31. Dezember 2015 waren zudem drei Landzusteller als alternative Versorgungslösung eingesetzt.

**Tabelle 18: Anzahl eigen- und fremdbetriebener Post-Geschäftsstellen 2011 bis 2015**

	2011	2012	2013	2014	2015
Eigenbetriebene PGSt	597	550	533	514	499
Fremdbetriebene PGSt	1.264	1.377	1.357	1.290	1.278
<b>Gesamtanzahl PGSt</b>	<b>1.861</b>	<b>1.927</b>	<b>1.890</b>	<b>1.804</b>	<b>1.777</b>

Quelle: RTR-GmbH

### Vorschreibung des Finanzierungsbeitrags

Die Bestimmungen des KommAustria-Gesetzes (KOG) sehen auch für den Postbereich eine geteilte Finanzierung des Aufwandes der RTR-GmbH durch Mittel des Bundeshaushalts einerseits und durch Finanzierungsbeiträge der Postbranche andererseits vor. Postdiensteanbietern, die ihrer Verpflichtung zur Entrichtung des Finanzierungsbeitrags nicht nachkommen, ist der Finanzierungsbeitrag von der PCK durch Bescheid vorzuschreiben.

Mit Bescheiden vom 27. Juli 2015 wurde von der PCK drei Unternehmen die Entrichtung des Finanzierungsbeitrags für das Jahr 2014 vorgeschrieben. Alle Unternehmen erhoben gegen den Bescheid Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG), eine diesbezügliche Entscheidung seitens des BVwG war zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch ausständig. Mit einem weiteren Bescheid vom 23. November 2015 wurde von der PCK der Antrag eines Unternehmens auf Feststellung, dass diesem für die Jahre 2011 bis 2013 eine Gutschrift aus den geleisteten Finanzierungsbeiträgen zustehe, als verspätet zurückgewiesen. Darüber hinaus waren zum 31. Dezember 2015 vor der PCK sechs weitere Verfahren sowie beim BVwG vier und beim Verwaltungsgerichtshof drei Verfahren anhängig.

### Erteilung von Konzessionen

Die gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen bis 50 g bedarf einer von der PCK zu erteilenden Konzession. Im Jahr 2015 wurde eine solche Konzession an die Firma noebote GmbH erteilt. Ende 2015 verfügten damit folgende fünf Unternehmen über eine Konzession: feibra GmbH, Klaus Hammer Botendienste, Medienvertrieb OÖ GmbH, RS Zustellservice Rudolf Sommer und noebote GmbH. Die Österreichische Post AG gilt als Universaldienstbetreiber per Gesetz als Betreiber eines konzessionierten Postdienstes.

### Prüfung von Vertragsbedingungen

Der Universaldienstbetreiber (die Österreichische Post AG) hat für Dienste im Universaldienstbereich Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zu erlassen, in welchen die angebotenen Dienste zu regeln und die vorgesehenen Entgelte festzulegen sind. Die AGB sind der PCK bei Veröffentlichung anzuzeigen. Die PCK kann den angezeigten AGB innerhalb von zwei Monaten widersprechen, wenn diese im Widerspruch zu bestimmten gesetzlichen Vorgaben stehen.

Im Berichtsjahr 2015 waren sechs Verfahren betreffend AGB-Änderungen der Österreichischen Post AG anhängig, wobei fünf davon 2015 abgeschlossen wurden. Die Änderungen betrafen die AGB Paket Österreich, Paket International, Zeitungsverband, Sponsoring.Post und Rückscheinbriefe der Ämter und Behörden. Im Ergebnis entsprachen alle angezeigten AGB den im Postmarktgesetz (PMG) festgelegten Kriterien, weshalb die PCK diesen nicht widersprochen hat.

## 9.2 Verfahren vor der RTR-GmbH

### Anzeige der Erbringung von Postdiensten

Postdiensteanbieter haben die beabsichtigte Erbringung eines Postdienstes sowie Änderungen des Betriebes und dessen Einstellung vor Betriebsaufnahme, Änderung oder Einstellung der RTR-GmbH anzuzeigen. Die Liste der angezeigten Postdienste samt Bezeichnung der Postdiensteanbieter ist von der RTR-GmbH im Internet zu veröffentlichen. Im Berichtsjahr 2015 zeigten zwei Unternehmen die Erbringung von Postdiensten bei der RTR-GmbH an: DHL Paket (Austria) GmbH und noebote GmbH. Die von der RTR-GmbH geführte Liste mit Postdiensteanbietern umfasste daher zum Ende des Jahres 2015 insgesamt 19 Unternehmen.

### Überprüfung des Kostenrechnungssystems der Österreichischen Post AG

Die Regulierungsbehörde hat das Kostenrechnungssystem der Österreichischen Post AG als Universaldienstbetreiber wiederkehrend zu prüfen. Der Universaldienstbetreiber ist verpflichtet, in seinen internen Kostenrechnungssystemen getrennte Konten für zum Universaldienst gehörende Dienste einerseits und für die nicht zum Universaldienst gehörenden Dienste andererseits zu führen. Die internen Kostenrechnungssysteme haben auf der Grundlage einheitlich angewandter und sachlich zu rechtfertigender Grundsätze der Kostenrechnung zu funktionieren. Wie bereits in den vergangenen Jahren hat auch die im Berichtsjahr durchgeführte Prüfung ergeben, dass das Kostenrechnungssystem im Jahr 2015 den oben genannten Kriterien entsprach.

### Messung der durchschnittlichen Laufzeiten der Brief- und Paketsendungen

Die Regulierungsbehörde hat einmal jährlich die durchschnittlichen Laufzeiten der Briefsendungen sämtlicher Anbieter anhand der von der ÖNORM EN 13850 vorgegebenen Methodik und die durchschnittlichen Laufzeiten der Paketsendungen sämtlicher Anbieter anhand von Echtdaten zu messen bzw. zu überprüfen. Das PMG enthält bestimmte Laufzeitvorgaben für Dienste im Universaldienstbereich, welche die Postdiensteanbieter einzuhalten haben.

Postdiensteanbieter haben jährlich vergleichbare, angemessene und aktuelle Informationen über die Qualität ihrer Dienste, insbesondere die Laufzeiten der beförderten Postsendungen anhand der von der ÖNORM EN 13850 vorgegebenen Methodik, zu veröffentlichen und der Regulierungsbehörde auf deren Anforderung hin bekannt zu geben. Daraus ist abzuleiten, dass von Postdiensteanbietern entsprechende Messungen durchgeführt werden müssen.

Die Überprüfung der Laufzeiten der Brief- und Paketsendungen im Universaldienstbereich für das Jahr 2015 hat ergeben, dass die Laufzeiten folgender Postdiensteanbieter im Einklang mit den bestehenden Verpflichtungen stehen:

- Österreichische Post AG
- GLS General Logistics Systems Austria GmbH

Da die anderen Postdiensteanbieter, hinsichtlich derer das Prüfungsverfahren eingeleitet wurde, zumindest im Prüfungszeitraum keine Dienste im Universaldienstbereich angeboten haben, waren für sie die Messungen nicht erforderlich.

### Vorschreibung des Finanzierungsbeitrags

Ein Unternehmen stellte in seiner Stellungnahme, die zu der bereits bezahlten Rechnung der RTR-GmbH für das 1. und 2. Quartal 2015 eingebracht wurde, den Antrag, dieses Verfahren ohne Vorschreibung der Entrichtung von Finanzierungsbeiträgen abzuschließen bzw. das Verfahren einzustellen. Dieser Antrag wurde von der RTR-GmbH mit Bescheid vom 14. Oktober 2015 als unbegründet abgewiesen. Das Unternehmen erhob gegen den Bescheid Beschwerde beim BVwG, eine diesbezügliche Entscheidung seitens des BVwG war zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch ausständig.



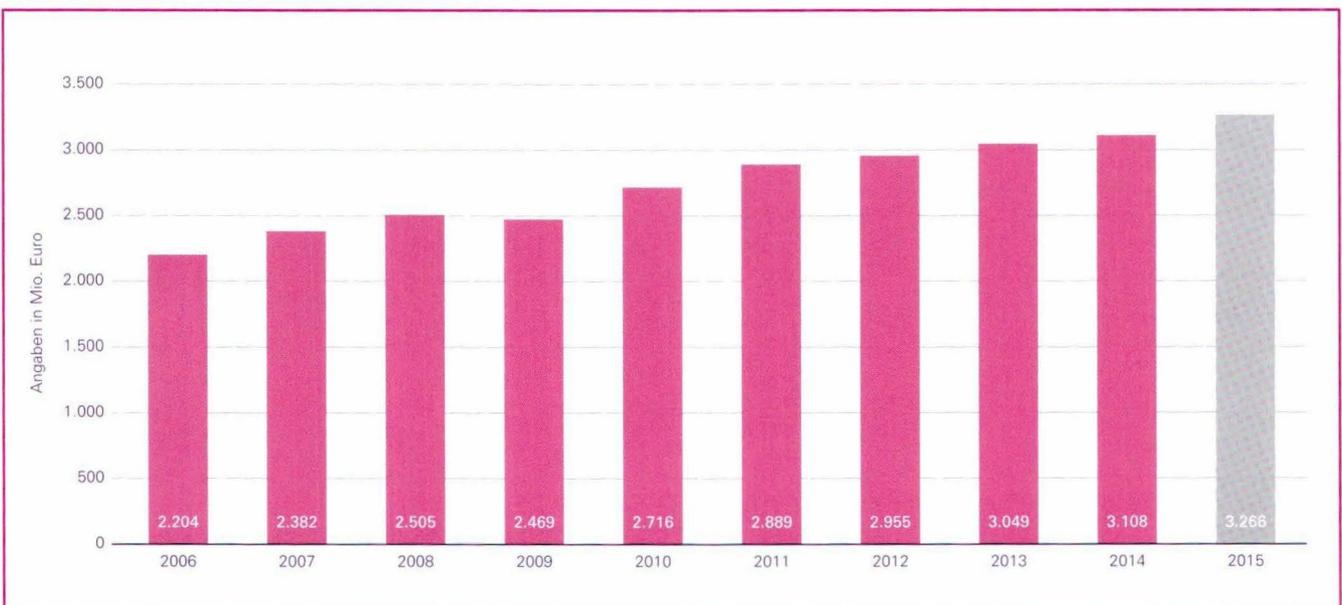
# 10 Die österreichischen Kommunikationsmärkte 2015

## 10.1 Der österreichische Kommunikations- und Werbemarkt

### 10.1.1 Entwicklung des Werbemarktes

Im Jahr 2015 wächst der Bruttowerbeumsatz der klassischen Medien wie seit Jahren nicht mehr. Die österreichische Wirtschaft bucht Zeit und Raum für Hörfunk- und Fernsehspots, Print-Annoncen und Plakate im Wert von 3,266 Mrd. Euro, um ihre Produkte und Dienstleistungen zu bewerben. Das ist ein Plus von 158 Mio. Euro oder von 5 % gegenüber dem Vorjahr.

**Abbildung 12: Entwicklung der Gesamtwerbeausgaben in Österreich 2006 bis 2015**



Quelle: FOCUS Media Research (exkl. Kino-/klassische Prospekt-/Online-Werbung)

Ein prozentuell besseres Ergebnis als im Jahr 2015 erzielten die klassischen Medien zuletzt 2011 mit einem Plus von rund 6 %. Die Jahre 2012 und 2013 fielen mit Zuwachsraten von 2 bis 3 % schon deutlich magerer aus, gefolgt vom Jahr 2014 mit 1,9 % Wachstum und dem damit schwächsten Wachstumsergebnis der vorangegangenen zehn Jahre – wenn man das Krisenjahr 2009 mit einem Minuswachstum von rund 1,5 % außer Acht lässt.

#### Vom Wachstum der Bruttowerbeausgaben profitieren 2015 (fast) alle

Besonders bemerkenswert ist im Jahr 2015 das „Comeback“ der Printmedien. Sowohl Tageszeitungen als auch Magazine können ihre Bruttowerbeumsätze wieder erhöhen, nachdem im Jahr 2014 beide Printbereiche Verluste gemacht hatten – die Tageszeitungen erstmals überhaupt. Einem Rückgang der Bruttowerbeeinnahmen bei den Tageszeitungen von minus 2,9 % im Jahr 2014 steht 2015 ein Zugewinn von 4,8 % gegenüber. Mit insgesamt 1,039 Mrd. Euro verbessern die Tages-

zeitungen ihren Umsatz 2015 im Vergleich zum Vorjahr um knapp 48 Mio. Euro und machen damit nicht nur den Verlust von knapp 30 Mio. Euro im Jahr 2014 wett, sondern liegen sogar um gut 18 Mio. Euro über dem Ergebnis des Jahres 2013. Die Magazine legen um 2,3 % zu, nach einem Verlust von 2,6 % im Jahr 2014. Mit einem Plus von 17 Mio. Euro gegenüber 2014 und einem Ergebnis von 765 Mio. Euro verfehlen sie im Jahr 2015 allerdings trotzdem knapp den Endstand des Jahres 2013 (767,8 Mio. Euro).

**Abbildung 13: Werbeausgaben in Österreich nach Gattungen 2014 vs. 2015**



Quelle: FOCUS Media Research (exkl. Kino-/klassische Prospekt-/Online-Werbung)

Wie immer muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass es sich bei den Zahlen von FOCUS Media Research um Bruttowerte handelt und dementsprechend Rabatte unberücksichtigt bleiben. Dieser Umstand trägt sicher dazu bei, dass sich die Bruttowerbeeinnahmen im Printbereich nach dem Verlustjahr 2014 so positiv darstellen. Es kann davon ausgegangen werden, dass Tageszeitungen und Magazine nach dem Schock des Vorjahres mit großzügigeren Rabatten gesteuert haben, um ihre Werbeplätze zu füllen. Aber das ist nur ein Teil der Erklärung. Ein anderer Grund ist im so genannten „Superwahljahr 2015“ zu finden. Allein die Wahlkämpfe zu den vier Landtagswahlen in Wien, Oberösterreich, der Steiermark und im Burgenland wurden von den Parteien mit reichlich Wahlwerbung begleitet, hinzu kamen Gemeinderatswahlen bzw. Gemeinderatswahlen und Bürgermeisterwahlen in insgesamt sechs Bundesländern.

### Bruttoerlöse der Fernsehveranstalter überspringen erstmals Milliarden-Grenze

Damit sind die Tageszeitungen dem TV-Bereich, der seit Jahren eine recht erfolgreiche Aufholjagd zeigt, auch 2015 mit einem Vorsprung von rund 36 Mio. Euro noch einmal eine Nasenlänge voraus. Mit Bruttoeinnahmen in Höhe von rund 1,003 Mrd. Euro können die Fernsehveranstalter in Summe einen Zuwachs von 6 % verbuchen und knacken erstmals die Milliarden-Grenze. Dieser Erfolg ist allerdings allein auf die privaten Programme zurückzuführen (plus 77,5 Mio. Euro/12 % Zuwachs). Aber auch in diesem Zusammenhang muss auf eine sich weiter öffnende Brutto-Netto-Schere hingewiesen werden. Private TV-Veranstalter beklagen zunehmend eine Verschärfung des Preisdrucks durch die Mediaagenturen. Gründe hierfür lägen zum einen im verstärkten Wettbewerb innerhalb der Branche durch immer neue Spartenprogramme mit engerer Zielgruppenansprache und zum anderen im zunehmenden Interesse der Werbetreibenden an Videowerbung im Online-Bereich. So ist aus der Privatfernsehbranche inoffiziell zu hören, dass Rabatte von 50 % bis zu sogar 70 % auf den Bruttopreis für die Werbeminute nicht mehr allzu selten sind.

Der ORF muss 2015 einen Bruttoverlust von 20 Mio. Euro bzw. von knapp 7 % hinnehmen. 2013 waren die Bruttowerbeeinnahmen des ORF im TV-Segment noch um rund 10 % gewachsen, 2014 waren es noch plus 4 %. So trägt das ORF-TV im Jahr 2015 mit Bruttowerbeeinnahmen in Höhe von 284 Mio. Euro noch gut 28 % zum Bruttoerlös des Fernsehbereichs insgesamt bei und liegt damit deutlich unter seinem Marktanteil am Fernsehmarkt von 35,3 % (bei Zusehern ab zwölf Jahren). 2014 machten die Bruttoerlöse des ORF-Fernsehens noch gut 32 % des Fernsehwerbemarktes aus – bei einem Marktanteil von 35,1 %.

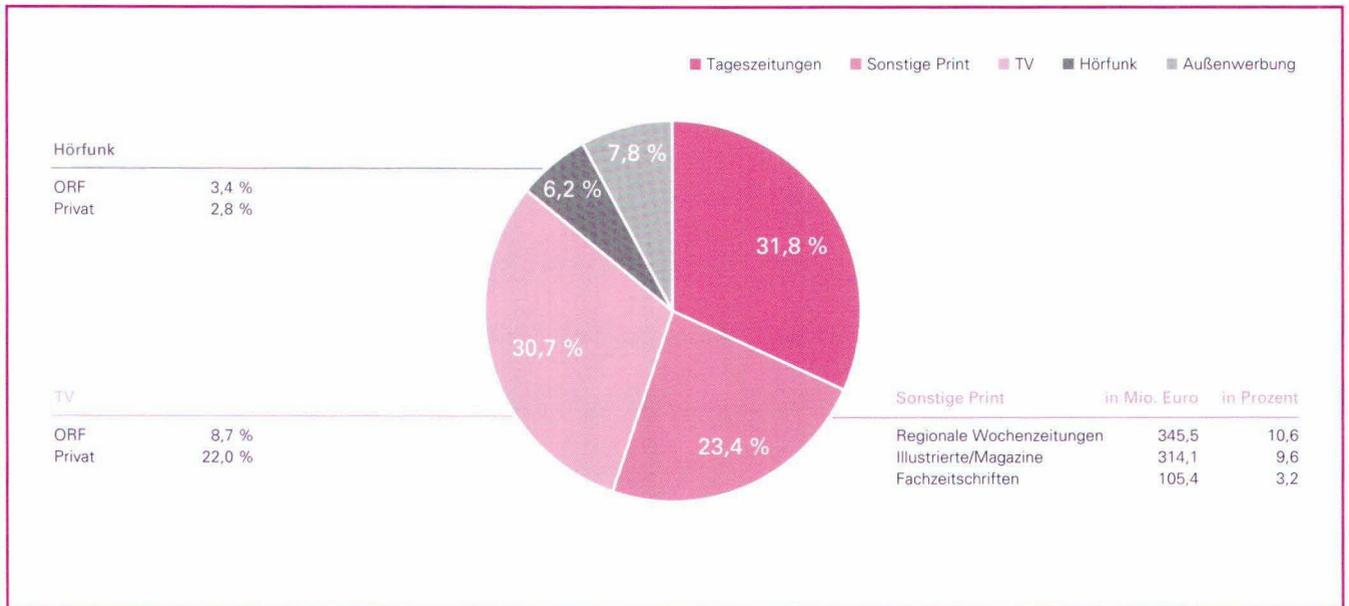
Praktisch ident zum Vorjahr fällt 2015 das Gesamtergebnis der Radioveranstalter aus. Um 7,2 Mio. auf 203 Mio. Euro steigen deren Bruttowerbeeinnahmen (2014: ebenfalls plus 7,2 Mio. Euro). 2014 entsprach das einem Zuwachs von 3,8 %, 2015 sind es 3,7 %. Etwas schwächer als im Vorjahr stellt sich dabei aber der Zugewinn der ORF-Radios dar, die den Bruttowerbeumsatz um nur 1,4 Mio. Euro bzw. um 1,3 % verbessern (2014: plus 2,1 Mio. Euro/2 %). Die Privaten legen um 5,8 Mio. auf 91,9 Mio. Euro bzw. um 6,7 % zu (2014: plus 5,1 Mio. Euro/6,3 %).

Vor allem wohl wegen des schon früher angesprochenen „Superwahljahres 2015“ ist die Außenwerbung mit einem Plus von 12,4 % auf 255,9 Mio. Euro Bruttoeinnahmen der Wachstumsgewinner unter den klassischen Medien (2014: plus 4,7 %). Zukunftsorientierte Impulse setzt die Branche, der es zuletzt an zeitgemäßen Angeboten fehlte, jüngst mit den zunächst im städtischen Bereich eingeführten Bewegtbild-Citylights.

**Kaum Veränderungen bei der Verteilung der Werbegelder für klassische Medien**

Verglichen mit dem Jahr 2014 ändert sich an der prozentuellen Aufteilung des Gesamtwerbepudgets für die klassischen Mediengattungen im Jahr 2015 nichts grundlegend.

**Abbildung 14: Anteile Bruttowerbeausgaben 2015, klassische Medien**



Basis: 3,27 Mrd. Euro.

Quelle: FOCUS Media Research

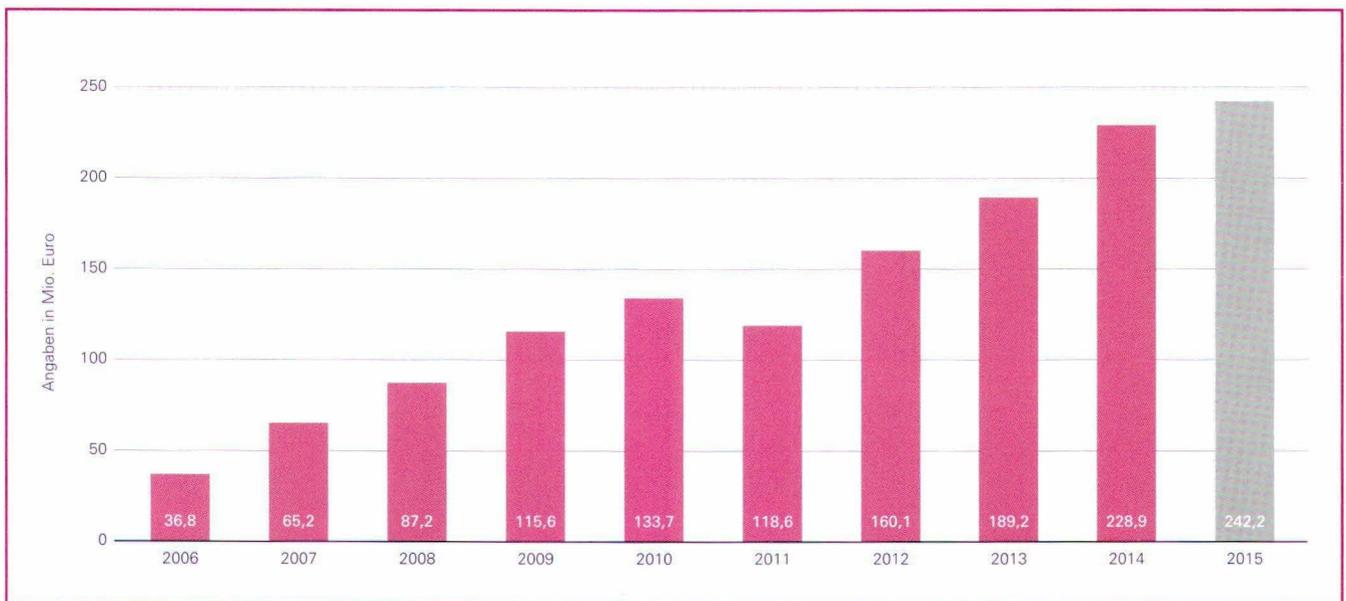
Von marginalen Verschiebungen im Bereich hinter dem Komma profitieren das Fernsehen und vor allem die Außenwerbung. Die Tageszeitungen und der Hörfunkbereich verlieren jeweils einen Zehntelprozentpunkt. Das Fernsehen wächst um 0,3 Prozentpunkte. Die Außenwerbung hat einen halben Prozentpunkt Wachstum vorzuweisen und ist damit der Ausreißer nach oben, während die Magazine und sonstigen Printtitel mit einem Verlust von 0,7 Prozentpunkten am schlechtesten abschneiden. Gerade für diesen Printbereich sind stärkere Schwankungen von Jahr zu Jahr aber eher die Regel als die Ausnahme.

Ein eher auffälliges Ergebnis findet sich im Detail. Das ORF-Fernsehen kann im Jahr 2015 nur noch 8,7 % der Gesamtwerbeausgaben für sich verbuchen. Das ist gegenüber dem Vorjahr mit 9,8 % (2013: 9,6 %) ein Verlust von 1,1 Prozentpunkten. Dagegen legen die privaten TV-Veranstalter sogar um 1,4 Prozentpunkte auf 22 % zu. Der ORF-Hörfunk bleibt hingegen recht stabil und verringert seinen Anteil um lediglich einen Zehntelprozentpunkt auf 3,4 %. Die Privatradios bleiben mit 2,8 % beim Vorjahreswert.

### Schwache Entwicklung bei „klassischer“ Online-Werbung

Ein Zuwachs von 5,8 % bzw. um 13,3 Mio. Euro im Vergleich zum Vorjahr auf nun 242,2 Mio. Euro ist für die erfolgswöhnte Online-Werbung kein Grund zum Feiern. Von 2013 auf 2014 waren die Bruttowerbeerlöse hier noch um 21 % gestiegen. Da die Zahlen von FOCUS Media Research allerdings nur die Werbeausgaben für „klassische“ Online-Werbung wie Banner und Pre-Rolls, nicht aber für Werbung in Suchmaschinen und auf Social-Media-Plattformen darstellen, sind sie nur bedingt aussagekräftig. Dabei dürfte aber gerade die auf Suchworte oder auf im Internet preisgegebene Interessen von Nutzerinnen und Nutzern abgestimmte Werbung weiter an Bedeutung gewonnen haben. Somit muss hier einkalkuliert werden, dass Zuwächse bei der Online-Werbung insgesamt überproportional in Suchmaschinen und in vergleichsweise geringerem Ausmaß auch in Social-Media-Plattformen geflossen sind.

**Abbildung 15: Online-Werbeausgaben in Österreich ohne „Search“ 2006 bis 2015**



Wegen häufiger Änderungen des Erhebungssystems sind die Jahreswerte nicht vergleichbar. Werbung auf Suchmaschinen („Search“) ist hier nicht enthalten.

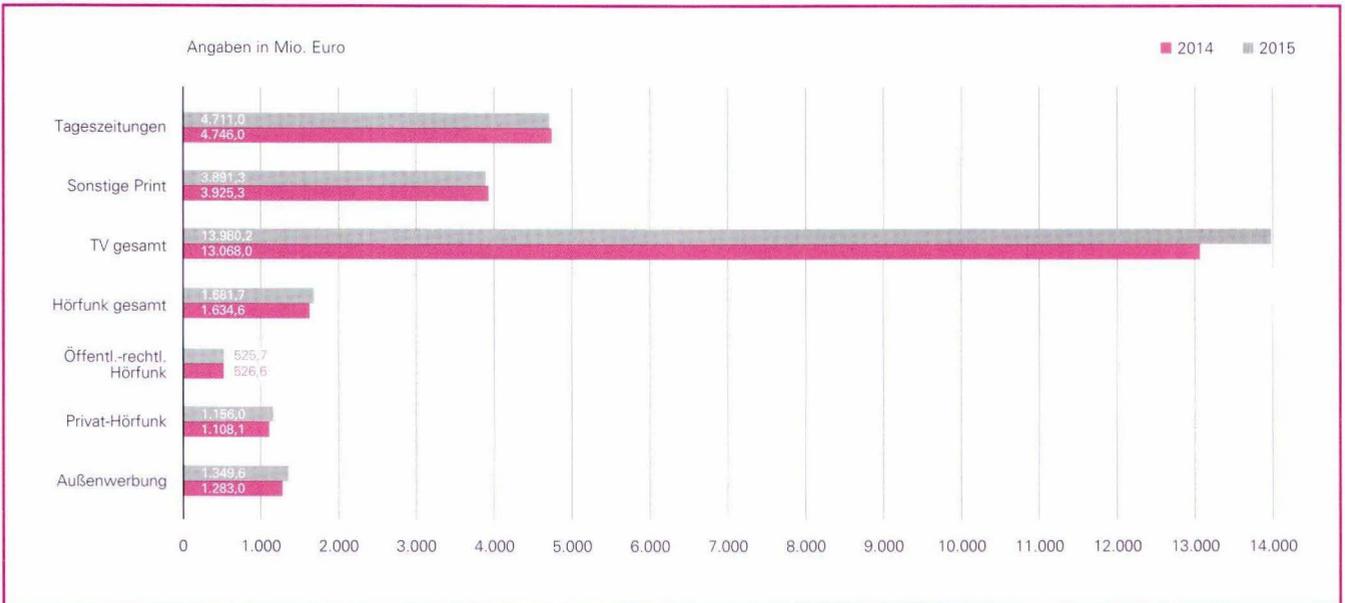
Quelle: FOCUS Media Research

Anders als bis etwa 2012 sind nun die Werte der vergangenen drei Jahre nach Auskunft von FOCUS schon recht gut vergleichbar, da sich in diesem jüngeren Zeitraum nur noch wenig an den beobachteten Internetseiten geändert hat. Zuvor hatten wiederholte Anpassungen der Erhebungsmethode, eine nicht flächendeckende Erhebung der vorhandenen Online-Angebote bzw. wechselnde Online-Angebote im Erhebungsraster und vielfach undurchsichtige Preismodelle nur eine ungefähre Situationsdarstellung und Vergleichbarkeit von Jahreswerten zugelassen.

### 10.1.1.1 Vergleich zum Werbemarkt Deutschland

Mit einem Ergebnis von 25,614 Mrd. Euro steigen im Jahr 2015 die Bruttowerbeeinnahmen der klassischen Medien in Deutschland gegenüber dem Vorjahr um 957 Mio. Euro bzw. um 3,9 %. Damit entwickelt sich der deutsche Markt 2015 etwas schwächer als der österreichische Werbemarkt mit plus 5 %. Im Jahr 2014 hatte sich Deutschland mit einem Wachstum von 4,5 % deutlich besser entwickelt als Österreich mit damals 1,9 %.

**Abbildung 16: Werbeausgaben in Deutschland nach Gattungen 2014 vs. 2015**



Quelle: Nielsen Media Research

Die deutsche TV-Branche kann ihre Dominanz am Werbemarkt nicht nur behaupten, sondern baut sie noch signifikant aus. Rund 912 Mio. Euro und damit mehr als 95 % der Bruttomehreinnahmen aus Werbung in den klassischen Medien gehen 2015 im wahrsten Sinne des Wortes auf das Konto der deutschen Fernsehveranstalter. 2014 waren dies knapp 92 %. In Österreich trägt die Fernsehbranche im Jahr 2015 „nur“ 36 % zum Umsatzplus der klassischen Medien bei.

Am deutschen Printmarkt müssen sowohl Tageszeitungen als auch Magazine und sonstige Printtitel nur leichte Verluste hinnehmen. Gemeinsam kommen sie auf ein Minus von 0,8 % gegenüber dem Vorjahr.

Die deutschen Hörfunkveranstalter erwirtschaften 1,682 Mrd. Euro Bruttoeinnahmen aus Werbung und damit ein Plus von 2,9 % bzw. 47 Mio. Euro mehr als 2014, die allerdings allein die Privatradios hinzugewinnen, während die Öffentlich-Rechtlichen hauchdünn hinter das Vorjahresergebnis zurückfallen.

Die Außenwerbung in Deutschland erzielt 2015 ein Bruttowachstum von 5,2 %.

Von den Bruttoausgaben für Werbung in klassischen Medien im Jahr 2015 fließen 54,6 % an die deutschen TV-Veranstalter (AT: 30,7 %), 33,6 % fließen in den Gesamt-Printbereich (AT: 55,2 %), für den Radiomarkt bleiben 6,6 % (AT: 6,2 %) und die Außenwerbung erhält einen Anteil von 5,3 % (AT: 7,8 %).

## 10.1.2 Der österreichische Fernsehmarkt

### 10.1.2.1 Fernsehnutzung

Im Jahr 2015 sahen im Durchschnitt täglich 62,4 % der Österreicherinnen und Österreicher im Alter ab zwölf Jahren fern. Gegenüber 2014 mit 63,3 % durchschnittlicher Tagesreichweite ist das ein Verlust von knapp einem Prozentpunkt, aber der Wert bleibt damit immer noch einen halben Prozentpunkt über der durchschnittlichen Tagesreichweite des Jahres 2013 (61,9 %). Auch die durchschnittliche tägliche Sehdauer geht von 2014 auf 2015 geringfügig um eine Minute auf 171 Minuten pro Tag zurück, stellt damit aber immer noch den zweithöchsten Wert seit Beginn der diesbezüglichen Aufzeichnungen dar. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass diese Werte lediglich die klassische, lineare Nutzung des Fernsehens berücksichtigen. Die zeitunabhängige Nutzung von Online-Mediatheken der einzelnen Programmveranstalter dürfte inzwischen an Bedeutung gewonnen haben. Die Daten dazu werden mit der neuen Untersuchungsmethode „Media Server“ erhoben und dürften erstmals für den Kommunikationsbericht 2016 zur Verfügung stehen. Zu erwarten ist, dass dann die Tagesreichweite des Fernsehens kumuliert um einen bis zwei Prozentpunkte steigt.

Vor allem Ski-Bewerbe locken im Jahr 2015 die Zuseherinnen und Zuseher vor den Bildschirm.<sup>10</sup> Unter den 30 meistgesehenen Sendungen des Jahres befinden sich 20 Ski-Übertragungen, zwölf davon im Rahmen der Ski-WM, die weiteren berichten über das Neujahrsspringen sowie über die Rennen in Bischofshofen, Wengen, Schladming und vor allem in Kitzbühel. Unter den Top Fünf finden sich außerdem die „Bundesland Heute“-Sendungen (kumuliert) und die „ZIB 1“ des Österreichischen Rundfunks (ORF), jeweils am 11. Oktober, dem Tag der Wiener Landtagswahl. Spitzenreiter war aber das Finale des „Eurovision Song Contest“. Die 30 erfolgreichsten Sendungen wurden alle vom ORF ausgestrahlt.

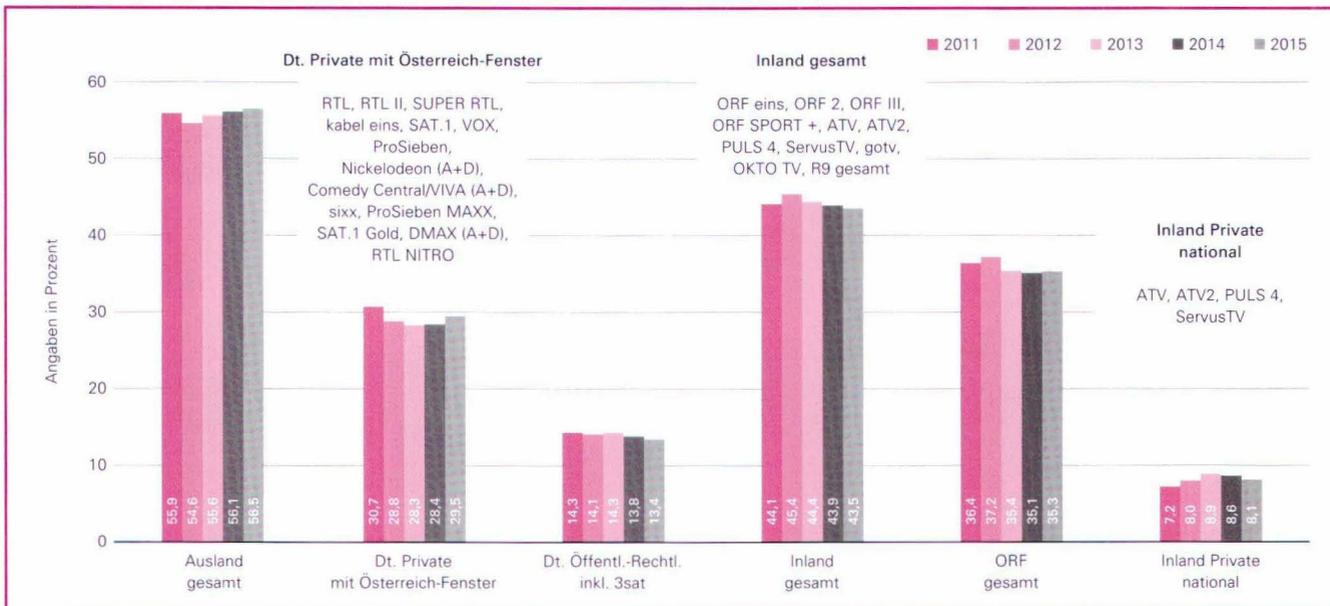
Die hier dargestellten Werte zur TV-Nutzung und zu den Marktanteilen und Reichweiten der einzelnen Programme basieren auf der Gattungsstudie TELETEST, mit deren Durchführung die österreichischen Fernsehveranstalter als Arbeitsgemeinschaft TELETEST (AGTT) das Marktforschungsinstitut GfK Austria beauftragen. Das TELETEST-Panel besteht 2015 aus 1.613 österreichischen Haushalten, die eine Grundgesamtheit von 3,631 Mio. TV-Haushalten repräsentieren. Damit umfasst das Panel insgesamt 3.571 Teilnehmerinnen und Teilnehmer. 3.254 Personen ab zwölf Jahren stehen für die 7.265.000 Erwachsenen in Haushalten mit Fernsehgerät und weitere 317 Kinder im Alter von drei bis elf Jahren repräsentieren die 716.000 österreichischen Kinder in TV-Haushalten.

### 10.1.2.2 Verhältnis der Marktanteile von österreichischen zu ausländischen Fernsehprogrammen

In den seit einigen Jahren gewohnt kleinen, aber doch merklichen Schritten verlieren die österreichischen TV-Programme auch im Jahr 2015 weiter Anteile am Gesamtfernsehkonsum der österreichischen Haushalte. Ausländische Programme erzielen jetzt in Summe einen Marktanteil von 56,5 % bei den österreichischen Zuseherinnen und Zusehern ab zwölf Jahren (2014: 56,1 %). Zehn Jahre zuvor hatten ausländische Programme auf dem österreichischen TV-Markt einen um knapp zehn Prozentpunkte geringeren Marktanteil (2005: 46,9 %). Zwar ist bekannt, dass der Marktanteil ausländischer Programme vor allem zwischen 2006 und 2008 im Umfeld der Digitalisierung des Antennenfernsehens in Österreich überdurchschnittlich wuchs, weil viele damalige Antennenhaushalte auf den Satellitenempfang mit seinem vielfältigen Angebot umstiegen. Dennoch steigt die Nutzung ausländischer Programme in den schon erwähnten kleineren Schritten konstant. Dies hat seinen Grund unter anderem auch in der stetig zunehmenden Fragmentierung des TV-Marktes mit immer mehr zielgruppenorientierten Spartenangeboten aus Deutschland.

<sup>10</sup> Quelle: ORF-Medienforschung.

Abbildung 17: Entwicklung Marktanteile TV-Ausland vs. TV-Inland 2011 bis 2015



Personen ab 12 Jahren, Gesamt-Österreich, alle Empfangsebenen.

Quelle: TELETEST

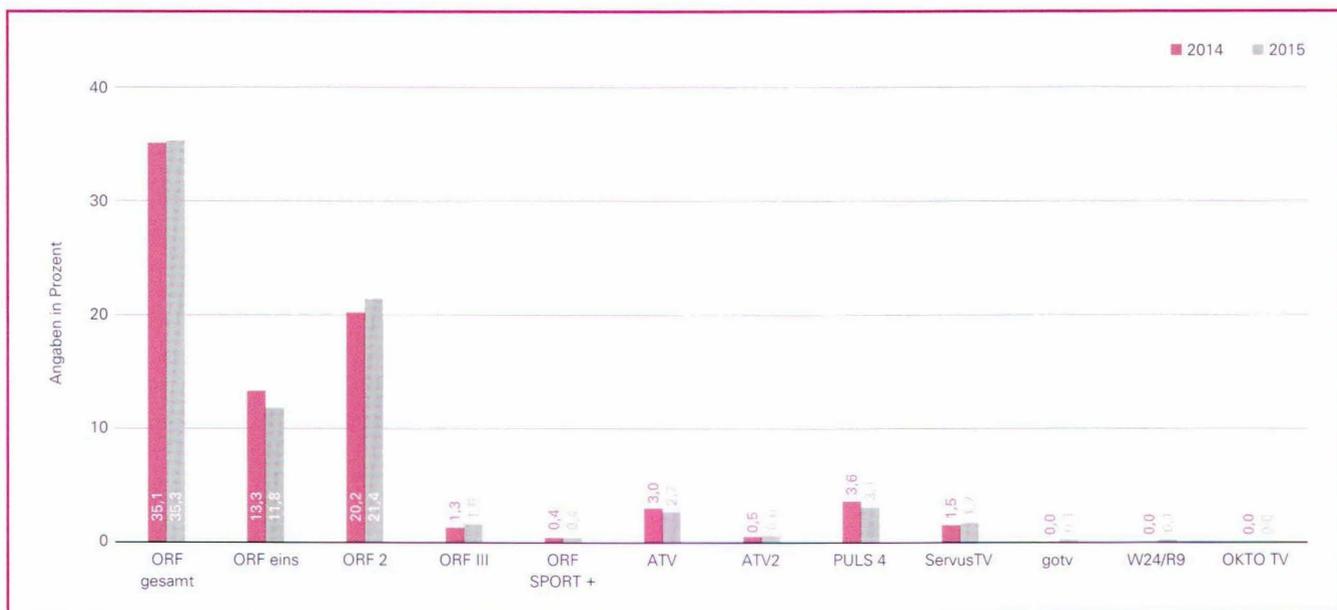
Insgesamt erzielen die deutschen Privatsender wie „SAT.1“, „RTL“, „ProSieben“ und Co. in Österreich einen Marktanteil von 29,5 %. Unter dem wirtschaftlichen Aspekt ist aber für die österreichischen TV-Veranstalter von besonderem Interesse, welchen Marktanteil die deutschen Privatprogramme mit eigenem Österreich-Werbefenster erzielen. Diese Programme spiegeln ihr deutsches Angebot am Satelliten noch einmal als „Austria“-Programm und vermarkten darin gezielt Werbezeit an Werbetreibende am hiesigen Markt. Da immer noch relativ viele der österreichischen Satellitenhaushalte diese Österreich-Versionen nicht empfangen, weil sie ihre Empfangsgeräte auf die deutschen Original-Programme eingestellt haben, ist der effektive Marktanteil der deutschen Programme mit Österreich-Werbefenstern um einiges niedriger als die Gesamtnutzung der deutschen Privatsender und kommt auf „nur“ 23,5 %. Dennoch legen damit die Werbefenster-Programme gegenüber 2014 um genau einen Prozentpunkt zu und bestätigen ihren langfristig zu beobachtenden Aufwärtstrend.

Die werbefinanzierten österreichischen TV-Programme – also einschließlich des ORF mit seiner Teil-Werbefinanzierung – kommen 2015 auf einen Marktanteil von 43,5 % (2014: 43,9 %). Die darin enthaltenen nationalen Privatfernsehprogramme „ATV“, „ATV2“, „PULS 4“ und „ServusTV“ haben 2015 als Gruppe betrachtet Boden verloren und sind nach Verlusten von „ATV“ und „PULS 4“ gegenüber dem Vorjahr um fünf Zehntelprozentpunkte auf 8,1 % Marktanteil gefallen. Das klingt nicht nach viel, ist aber auf diesem Niveau ein Rückgang um knapp 6 %.

Eine weitere Gewichtsklasse sind auf dem österreichischen TV-Markt die deutschen öffentlich-rechtlichen Angebote und das öffentlich-rechtliche Drei-Länder-Programm „3sat“, die zusammen auf einen Marktanteil von 13,4 % kommen („Das Erste“/ARD: 3,1 %, dritte Programme der ARD kumuliert: 4,3 %, „ZDF“: 4,3 %, „3sat“: 1,7 %).

10.1.2.3 Entwicklungen der nationalen österreichischen Fernsehprogramme

Auch weiterhin dominiert die ORF-Programmflotte den österreichischen TV-Markt und kann ihren Gesamt-Marktanteil im Jahr 2015 sogar leicht um zwei Zehntelprozentpunkte auf 35,3 % ausbauen. Bedeutender ist dabei aber wohl die Feststellung, dass der ORF damit in seiner Gesamtbetrachtung erstmals seit 2012 keinen Marktanteilsverlust hinnehmen muss. Allerdings gelingt das nur, weil vor allem „ORF 2“ (plus 1,2 Prozentpunkte auf 21,4 % Marktanteil) und in bescheidenerem Ausmaß „ORF III“ (plus 0,3 Prozentpunkte auf 1,6 % Marktanteil) ein nennenswertes Minus von „ORF eins“ auffangen können. Nach einem Zwischenhoch im Jahr 2014 mit einer Winter-Olympiade und einer Fußball-WM folgt „ORF eins“ 2015 wieder seinem langfristig abnehmenden Trend und fällt um 1,5 Prozentpunkte auf 11,8 % Marktanteil.

**Abbildung 18: Marktanteile österreichischer TV-Programme 2014 vs. 2015**

Personen ab 12 Jahren, Gesamt-Österreich, alle Empfangsebenen.

Quelle: TELETTEST

Bei den privaten Anbietern hat erneut Österreichs erstes nationales Privatfernsehen „ATV“ verloren und durchbricht die Drei-Prozent-Schwelle nach unten. Damit setzt das Programm den schon im Jahr 2011 begonnenen Abstiegskampf fort und fällt 2015 um 10 % (minus drei Zehntelprozentpunkte) auf 2,7 % Marktanteil. Der Ableger „ATV2“ entwickelt sich dagegen vorsichtig positiv, kann aber mit einem Zugewinn von einem Zehntelprozentpunkt auf 0,6 % Marktanteil den Verlust von „ATV“ nicht wettmachen.

Doch auch „PULS 4“, bisher von regelmäßigen, leichten Marktanteilsgewinnen verwöhnt, muss 2015 erstmals einen ordentlichen Rückschlag einstecken. Um einen halben Prozentpunkt auf 3,1 % Marktanteil fällt der direkte „ATV“-Konkurrent zurück. Hier wird auch der Verlust der Fußball-Champions-League-Rechte an den ORF eine Rolle spielen, der mit Beginn der Saison 2015/16 seit September 2015 zum Tragen kommt.

In kleinen Schritten stetig aufwärts geht es für „ServusTV“, das sich nach einem Jahr der Stagnation nun in 2015 wieder um zwei Zehntelprozentpunkte auf jetzt 1,7 % Marktanteil verbessert.

Zum Vergleich: Die fünf in Österreich erfolgreichsten deutschen Privatprogramme erreichen im Jahr 2015 Marktanteile von 5,2 % („ProSieben“), 5,0 % („RTL“), 4,6 % („SAT.1“), 4,1 % („VOX“) und 2,5 % („kabel eins“).

### 10.1.3 Der österreichische Radiomarkt

#### 10.1.3.1 Vorbemerkung aus gegebenem Anlass

In der Endphase des Entstehens dieses Berichts wurde bekannt, dass die Gattungsstudie und „Branchen-Währung“ des Radiomarktes, der Radiotest, für den Zeitraum der Jahre 2011 bis einschließlich 2015 fehlerhafte Werte zu Reichweiten und Marktanteilen der Radioprogramme lieferte. Darüber informierte das mit der Durchführung des Radiotests beauftragte Marktforschungsinstitut GfK Austria (GfK) am 19. April 2016 die Öffentlichkeit und vor allem seine Auftraggeber, die ORF-Enterprise GmbH, den Privatradios-Vermarkter RMS Austria und den Privatsender KRONEHIT. Laut GfK wichen die mit dem Radiotest zunächst ausgewiesenen Reichweiten und Marktanteile der Radioprogramme in einer Spanne von einem bis zu drei Prozentpunkten von der Realität ab. Auch die ausgewiesene Hördauer ist betroffen. Grund sollen Manipulationen durch GfK-Mitarbeiter sein.

Zum Hintergrund der Unregelmäßigkeiten erklärte GfK laut Presseberichten, dass die Mitarbeiter die Daten, die für den Radiotest in 24.000 Telefoninterviews pro Jahr von Radionutzerinnen und -nutzern erhoben werden, zum Teil nach Gutdünken bzw. nach „Bauchgefühl geglättet“ hätten. Bestechung oder sonstige Formen der Korruption sollten keine Rolle gespielt haben. Während die Privatrado-Vertreter davon ausgehen, dass die fehlerhaften Auswertungen eher zum Vorteil der ORF-Programme und zum Nachteil der Privatradios ausfielen – auf Bundesländerebene sogar teilweise erheblich –, erklärte der ORF, dass auch seine Programme nur zum Teil zu vorteilhaft dargestellt wurden, zum Teil aber auch schlechter, als es tatsächlich der Fall gewesen sei.

Als gesichert darf dagegen leider gelten, dass das Vertrauen der Branche – insbesondere der Werbebranche – in den im Grundsatz sehr korrekt und fachlich solide konzipierten Radiotest wohl erheblich erschüttert ist. Bei seiner zu erwartenden Neubeauftragung werden alle Beteiligten gefordert sein, durch vertrauensbildende Entscheidungen und Maßnahmen sowie mit größtmöglicher Transparenz diesen Schaden wieder zu reparieren.

Mit Ende April 2016 konnte GfK zumindest vorläufige, korrigierte Werte für das Gesamtjahr 2015 vorlegen, die nun in Teilen einen spürbar anderen Eindruck von den Verhältnissen auf dem dualen Rundfunkmarkt vermitteln. Nach Informationen aus der Branche sollen erste Überprüfungen zeigen, dass die Werte auf Bundesländerebene in Teilen sogar um deutlich mehr als nur die von GfK eingeräumten ein bis drei Prozentpunkte von der Realität abweichen.

Die rückwirkende Lieferung der korrigierten Daten für die Jahre 2011 bis 2014 sollte noch einige Wochen in Anspruch nehmen, was Auswirkungen auf den hier vorliegenden Kommunikationsbericht 2015 hat. Üblicherweise stellen wir auf Basis der Radiotest-Daten nicht nur den Stand des österreichischen Radiomarktes im abgelaufenen Jahr dar, sondern zeigen auch die Entwicklungen über den Zeitraum der vorangegangenen fünf Jahre auf. Da unsere Kommunikationsberichte laut KommAustria-Gesetz jährlich bis spätestens zum 30. Juni an den Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien und an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu übermitteln sind und deshalb das zuvor erforderliche Lektorat und die Layoutierung des Berichts einen Redaktionsschluss weit vor dem zu erwartenden Termin für die vollständige Lieferung der berichtigten Radiotest-Daten erzwingen, müssen wir in diesem Kommunikationsbericht auf die Darstellung des rückblickenden Entwicklungsverlaufes des Radiomarktes verzichten. Stattdessen können wir ausschließlich über die Marktsituation für das Jahr 2015 informieren. Ergänzend werden wir aber im Text auf die Abweichungen zwischen den zuerst gelieferten Radiotest-Daten für das Jahr 2015 und den Ende April korrigierten Werten hinweisen, um der Leserin bzw. dem Leser eine eigene Bewertung der „Causa Radiotest“ zu ermöglichen. Mit dem Kommunikationsbericht zum Jahr 2016 sollte dann an dieser Stelle wieder ein valider Marktüberblick geboten werden können.

#### **10.1.3.2 Radionutzung 2015**

Die besonders werberelevante Gruppe der 14- bis 49-jährigen Radiohörerinnen und Radiohörer hörte im Jahr 2015 durchschnittlich pro Tag 179 Minuten lang Radio. Die Hördauer der Gesamthörerschaft im Alter ab zehn Jahren lag bei 180 Minuten. Schon mit diesen Werten wird der Unterschied zwischen den tatsächlichen und den zuvor falschen Radiotest-Daten deutlich, denn zunächst hatte der Radiotest die Hördauer der 14- bis 49-Jährigen im Jahr 2015 mit 188 Minuten ausgewiesen und die Hördauer der Gesamthörerschaft ab zehn Jahren mit 189 Minuten.

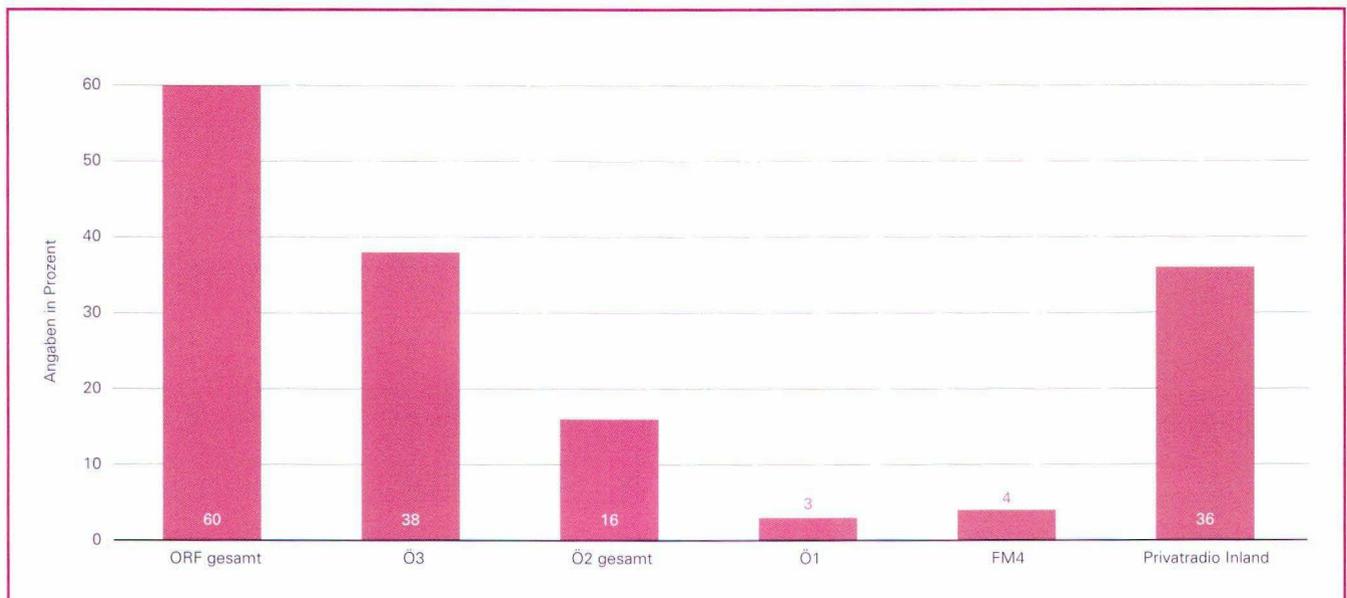
Prozentuell weniger dramatisch, aber dennoch unrichtig war der neuen Datenlieferung zufolge auch die Darstellung der Tagesreichweite des Radios. 76 % der 14- bis 49-Jährigen schalteten 2015 täglich und tatsächlich das Radio ein, zuvor hatte GfK dem Radio in dieser Gruppe noch eine Tagesreichweite von 78,7 % bescheinigt. In der Gesamthörerschaft im Alter ab zehn Jahren hatte das Radio zunächst angeblich eine Tagesreichweite von 79,9 %, tatsächlich sind es 77,2 %.

#### **10.1.3.3 Marktanteile und Tagesreichweiten ORF-Radios vs. Private, national**

Um die Unterschiede zwischen den zunächst falschen und später für das Jahr 2015 korrigierten Radiotest-Daten besser einordnen zu können, ist es wichtig, sich noch einmal in einfacher Form vor Augen zu führen, welche Bedeutung den Tagesreichweiten und Marktanteilen der Radioprogramme aus Sicht der Werbewirtschaft zukommt. Zwar wird in der Radiobranche zumeist vorrangig nur von der Tagesreichweite gesprochen, um den Erfolg eines Programms zu beschreiben, für die Werbewirtschaft ist aber der Marktanteil von erheblicher Bedeutung. Die Tagesreichweite sagt aus, wie viele der Hörerinnen und Hörer in der Zielgruppe ein oder mehrere Radioprogramme „gestern“ überhaupt einmal eingeschaltet und

mindestens 15 Minuten lang gehört haben. Hat also die Hörerin oder der Hörer „gestern“ nicht nur eines, sondern auch noch ein zweites Programm mindestens 15 Minuten lang – vielleicht aber auch zwei Stunden lang – gehört, so beeinflusst er damit die Tagesreichweiten beider Programme positiv. Der Marktanteil sagt dagegen aus, welcher Anteil der durchschnittlich pro Tag gehörten Radiominuten auf ein Radioprogramm entfällt. Wird ein Radioprogramm also sehr lange pro Tag gehört, steigt sein Marktanteil. So könnten theoretisch zwei Radioprogramme zwar eine idente Tagesreichweite haben, sich aber dennoch im Marktanteil erheblich unterscheiden, wenn das eine Programm nur 15 Minuten lang, das andere aber zwei Stunden lang gehört wird. Für einen Werbetreibenden ist zwar jedes Programm mit einer hohen Tagesreichweite durchaus interessant, das Programm mit dem höheren Marktanteil ist aber im Verhältnis immer interessanter, weil dort die Wahrscheinlichkeit deutlich steigt, dass die Hörerinnen und Hörer einen Werbespot ein- oder mehrmals wahrnehmen.

**Abbildung 19: Radio-Marktanteile 2015 national, Zielgruppe 14 bis 49 Jahre**



Personen 14 bis 49 Jahre, Gesamt-Österreich.

Quelle: Radiotest

Die Korrektur der Radiotest-Daten für das Gesamtjahr 2015 wirkt sich bei nationaler Betrachtung durchaus spürbar auf die Marktanteile von ORF-Programmen und Privatradioprogrammen in Summe aus und damit vor allem auf deren Verhältnis zueinander. Im Segment der werberelevanten Gruppe der Hörerinnen und Hörer zwischen 14 und 49 Jahren erreicht die ORF-Programmflotte insgesamt einen Marktanteil von 60 %. Zunächst sollten es noch 64 % sein. Das Programm „Ö3“, dem der Radiotest anfangs noch 40 % Marktanteil zusprach, kommt nun auf 38 %. Dagegen wird der Wert für die direkt konkurrierenden Privatradios in Summe von 33 % auf nun immerhin 36 % Marktanteil nach oben korrigiert. Die Auswirkung wird erkennbarer, wenn man sich vergegenwärtigt, dass damit ein angeblicher Abstand von zuerst sieben Prozentpunkten auf nun nur noch zwei Prozentpunkte abschmilzt.

Auch die „Ö2“-Regionalradios des ORF waren zunächst mit einem Marktanteil von 17 % etwas positiver dargestellt worden. Der Wert wurde nun auf 16 % korrigiert. Das werbefreie Kultur- und Informationsangebot „Ö1“ profitiert als einziges von der Korrektur und wird von 2 % auf 3 % Marktanteil heraufgesetzt. Nur für das ORF-Jugendprogramm „FM4“ bleibt mit einem Marktanteil von 4 % alles beim Alten.

Hinsichtlich der Tagesreichweiten in der Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen mussten vor allem der Wert für „Ö3“ und der Summenwert für die „Ö2“-Regionalprogramme nennenswert korrigiert werden. „Ö3“ wurde von 43,8 % auf 40,5 % herabgesetzt, der Summenwert für die „Ö2“-Regionalprogramme von 17,1 % auf 15,9 % Tagesreichweite. Das wirkt sich allerdings auch auf die Gesamttagessreichweite der ORF-Programmflotte spürbar aus, die statt der zunächst veröffentlichten